Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Gast
Tel. 05 61/7 87-12 23
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Elke.Gast@stadt.kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Kassel, 27.06.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **4.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

Montag, 10.07.2006, 16.00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**

2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**

3. **Fragestunde**

4. **Wahl von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern**
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in Oberbürgermeister Bertram Hilgen
   - 101.16.80 -

5. **Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission "Die Stadtreiniger Kassel"**
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in Oberbürgermeister Bertram Hilgen
   - 101.16.97 -

6. **Wahl der 24 Mitglieder und persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel**
   Wahlvorschläge der Fraktionen
   - 101.16.100 - *)

7. **Wahl der 4 Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Stadt Kassel in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald**
Wahlvorschläge der Fraktionen
- 101.16.122 - *)

8. **Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.16.128 -

9. **Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.16.129 -

10. **Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.16.135 -

11. **Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.16.136 -

12. **Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Personalrates in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.16.137 -

13. **Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Lewandowski
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung: N.N.
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.75 - *)

14. **Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Boeddinghaus
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung: N.N.
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.103 - *)

15. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B "Holzgarten" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.106 - *)

16. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 "Pariser Mühle" (Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.107 - *)

17. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/50 "Brandaustraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.108 - *)

18. **Bestellung des Aussiedlerbeauftragten**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in Stadtverordnete Kühne-Hörmann
- 101.16.49 -

19. **Umsetzung des Konzeptes zur Integration von Aussiedlern und Auslsiedlerinnen**
Antrag der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in Stadtverordnete Müller
- 101.16.119 -

20. **Räume und Postfach**
Antrag der Stadtverordneten Yildirim, AUF-Kassel
Berichterstatter/in Stadtverordnete Yildirim
- 101.16.55 -

21. **Netzbericht Trinkwasser und Abwasser**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in Stadtverordnete Aulepp-Wulff
- 101.16.61 - + Änderungsantrag der SPD-Fraktion

22. **Ifas Umfrage Flughafenneubau Calden**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.62 -

23. **Planungsstand "Demographischer Wandel in Kassel"**
Anfrage der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in Stadtverordnete Müller
- 101.16.73 -

24. **Einrichtung einer Stelle "Beauftragter für demographische Entwicklung"**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.16.74 -

25. **Einführung des Bürgerhaushalts**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und Grüne
Berichterstatter/in Stadtverordneter Merz
- 101.16.77 -

Tagesordnung II ohne Aussprache

26. **Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen**
Antrag der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:
Stadtverordneter Völler
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.16.28 - *)

27. **Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung**
Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Bergmann
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Merz
- 101.16.34 -

28. **Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubkonzentration**
Sanierung von Gebäuden im Bestand der Wohnungsbaugesellschaften
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:
Stadtverordneter Dr. Behschad
- 101.16.57 -

29. **Photovoltaik- und Solarthermieanlage auf der Multifunktionshalle**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:
Stadtverordnete Weber
- 101.16.58 -

30. **Konzept einer wissenschaftlich fundierten Stadtgeschichte**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordneter Weschbach
- 101.16.64 -

31. **Investitionen aus dem Programm über Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und Erweitungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.81 - *)

32. **Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 08.12.2005**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Friedrich
- 101.16.85 -

33. **Jobticket Rathaus verbessern**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.91 - *)

34. **Bildung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen "Städtische Werke AG"**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Rönz
- 101.16.102 -

35. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/39 "Messe- und Ausstellungshallen", 1. Änderung (Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.105 - *)

36. **Formale Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. IV/36 "Kreuzung Westtangente/Wolfhager Straße" (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.109 - *)

37. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/62 "Schlossäckerstraße" (Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.110 - *)

38. **Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union für städtische Gebiete - GI URBAN II 2000-2006 - Vorhaben "Eingangszone KulturBahnhof Kassel"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.111 - *)

39. **KVV-Konzern**
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.16.115 - *)

40. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 3/2006 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Hoppe
- 101.16.117 -

41. **Neugliederung Friedrich-Ebert-Straße**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.121 - *)

42. **Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Flashar
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.126 - *)

43. **Schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.127 - *)

Es ist beabsichtigt, die Tagesordnungspunkte 44 und 45 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

44. **Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kassel**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.124 - *)

Tagesordnung I

45. **Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Waldau**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.123 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Kaiser
Stadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Kassel, 02.08.2006

Niederschrift

über die 4. öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 10.07.2006, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteher Kaiser eröffnet die mit der Einladung vom 27. Juni 2006 ordnungsgemäß einberufene 4. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

16. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 „Pariser Mühle“ (Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.107 -

Der Antrag des Magistrats ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 06. Juli 2006 nicht behandelt.

31. **Investitionen aus dem Programm über Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.81 -

Der Antrag ist in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung am 05. Juli 2006 zurückgezogen.

33. **Jobticket Rathaus verbessern**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.91 -

Der Antrag ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 06. Juli 2006 nicht behandelt.

39. **KVV-Konzern**
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG
Vorlage des Magistrats
- 101.16.115 -

Der Antrag des Magistrats ist in der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 29. Juni 2006 nicht behandelt.

41. **Neugliederung Friedrich-Ebert-Straße**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.121 -

Der Antrag ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 06. Juli 2006 nicht behandelt.

44. **Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kassel**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.124 -

Der Antrag des Magistrates ist in der Sitzung des Grundstücksausschusses am 10. Juli 2006 abgesetzt, da Einstimmigkeit erzielt wurde.

Stadtverordnetenvorsteher Kaiser teilt mit, dass Tagesordnungspunkt

25. **Einführung des Bürgerhaushaltes**

nach Tagesordnungspunkt 12 zur Behandlung aufgerufen wird, da es sich hierbei um einen Bericht des Magistrats handelt.

Weiterhin gibt er bekannt, dass nachfolgende Tagesordnungspunkte wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

6. **Wahl der 24 Mitglieder und persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel**
- 101.16.100 -

und

7. **Wahl der 4 Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Stadt Kassel in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald**
- 101.16.122 -

sowie

18. **Bestellung des Aussiedlerbeauftragten**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.49 -

und

19. **Umsetzung des Konzeptes zur Integration von Aussiedlern und Aussiedlerinnen**
Antrag der Fraktion Grüne
- 101.16.119 -

sowie

23. **Planungsstand "Demographischer Wandel in Kassel"**
Anfrage der Fraktion Grüne
- 101.16.73 -

und

24. **Einrichtung einer Stelle "Beauftragter für demographische Entwicklung"**
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.74 -

Fraktionsvorsitzender Frankenberger beantragt für die SPD-Fraktion die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag seiner Fraktion betr. Finanzierung des beitragsfreien Kindergartenjahres.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) GO der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3 Mehrheit) bei

Zustimmung:	einstimmig
Ablehnung:	--
Enthaltung:	FDP

den

Beschluss

Die Tagesordnung I ist erweitert um den Antrag der SPD-Fraktion betr. Finanzierung des beitragsfreien Kindergartenjahres - 101.16.175 -.

Stadtverordneter Dr. Wett beantragt für die CDU-Fraktion die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag seiner Fraktion betr. Ratio-Erweiterung stoppen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) GO der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3 Mehrheit) bei

Zustimmung: CDU, Grüne, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: SPD, Kasseler Linke.ASG, FDP
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Ratio-Erweiterung stoppen - 101.16.169 - ist **abgelehnt.**

Fraktionsvorsitzende Müller beantragt für die Fraktion Grüne die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag ihrer Fraktion betr. Einzelhaushalt 2007.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) GO der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3 Mehrheit) bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Die Tagesordnung I ist erweitert um den Antrag der Fraktion Grüne betr. Einzelhaushalt 2007 - 101.16.162 **-.**

Der Antrag wird nach TOP 12 gemeinsam mit der Berichterstattung des Magistrats betr. Einführung des Bürgerhaushaltes wegen des Sachzusammenhangs zur Beratung aufgerufen.

Stadtverordneter Boeddinghaus beantragt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG Tagesordnungspunkt 45, Vorlage des Magistrats betr. „Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Waldau" von der Tagesordnung abzusetzen und erneut in den Grundstücksausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: SPD, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG auf Absetzung und erneute Überweisung der Vorlage des Magistrat betr. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Waldau - 101.16.123 - (TOP 45) in den Grundstücksausschuss ist **abgelehnt.**

Die Beschlussfassung zur Behandlung der Vorlage des Magistrats betr. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Waldau (TOP 45) in **nicht öffentlicher** Sitzung erfolgt vor Aufruf des Tagesordnungspunktes.

Stadtverordnete Yildirim beantragt, Tagesordnungspunkt

20. **Räume und Postfach**
Antrag der Stadtverordneten Yildirim, AUF-Kassel
- 101.16.55 -

auf jeden Fall in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung:	Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung:	SPD, CDU, FDP
Enthaltung:	--

den

Beschluss

Der Antrag der Stadtverordneten Yildirim, AUF-Kassel, den Antrag betr. Räume und Postfach - 101.16.55 - auf jeden Fall in der heutigen Sitzung zu behandeln, wird **abgelehnt.**

Stadtverordnetenvorsteher Kaiser stellt die geänderte Tagesordnung fest.
Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte verändert sich entsprechend.

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 102.16.27 bis Nr. 102.16.51 sind abgehandelt.
Die Frage Nr. 102.16.29 ist zurückgezogen.
Die schriftliche Beantwortung der Zusatzfrage der Stadtverordneten Dr. Junker-John „Hat der Magistrat vor, einen Masterplan zur Bewahrung des historischen Gedächtnisses der Stadt Kassel aufzustellen?“ sagt Stadträtin Janz in Vertretung von Bürgermeister Junge zu.

4. Wahl von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern

Vorlage des Magistrats
- 101.16.80 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als Patientenfürsprecher/innen sowie als Stellvertreter/innen:

Patientenfürsprecher/innen	Stellvertreter/innen
1. für das Klinikum Kassel GmbH:	
Rohrbach, Marlies Kantweg 18 34379 Calden	Zaeske, Iris Jägerstraße 10 34117 Kassel
2. für das Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH:	
Zaeske, Iris Jägerstraße 10 34117 Kassel	Rohrbach, Marlies Kantweg 18 34379 Calden
3. für das Rote Kreuz Krankenhaus:	
Heller, Bärbel Druseltalstraße 131 34131 Kassel	
4. für die Frauenklinik Dr. Koch:	
Döppelhan, Birgit Am Birken 15 34233 Fuldatal“	

5. für die Orthopädische Klinik Kassel:

Burde, Ilse
Wilhelmshöher Allee 337
34131 Kassel

6. für die Paracelsus-Elena-Klinik Kassel:

Bergkemper, Christa
Klinikstraße 19
34128 Kassel

Schlenker, Gudrun
Kampesbreite 5
34314 Espenau

7. für das Ludwig-Noll-Krankenhaus, die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Kassel und das PKH Merxhausen - Außenstelle Kassel -:

Burlon, Gudrun
Nordshäuser Straße 10 a
34132 Kassel

8. für die Integrierte Tagesklinik Sucht, für die Habichtswald-Klinik Kassel und das Blaue-Kreuz-Krankenhaus:

Burlon, Michael
Nordshäuser Straße 10 a
34132 Kassel

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Wahl von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern - 101.16.80 - ist **angenommen**.

5. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"
Vorlage des Magistrats
- 101.16.97 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

als Mitglied

1. Herrn Helmut Ludloff, Auf der Hasenhecke 82, 34125 Kassel,
2. Frau Melanie Reh, Igelsburgstraße 14, 34128 Kassel,

und als persönliche Vertreter

1. Herrn Dirk Fleischer, Wahlebachweg 110, 34123 Kassel,
2. Herrn Dirk Schwaiger, Cornelius-Gellert-Straße 102, 34266 Niestetal.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel" - 101.16.97 - ist **angenommen**.

Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 werden gemeinsam zur Behandlung aufgerufen.

6. Wahl der 24 Mitglieder und persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel
Wahlvorschläge der Fraktionen
- 101.16.100 -

Wahlvorschläge

Wahlvorschlag der SPD-Fraktion

Mitglieder	pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen
1. Uwe Frankenberger	Anke Bergmann
2. Dr. Bernd Hoppe	Wolfgang Rudolph
3. Manfred Merz	Dr. Monika Junker-John
4. Jürgen Kaiser	Hendrik Jordan
5. Ellen Lappöhn	Heidi Reimann
6. Gabriele Jakat	Ernst Meil

7. Dr. Günther Schnell	Elfi Heusinger von Waldegge
8. Volker Zeidler	Dr. Rabani Alekuzei
9. Christian Geselle	Harry Völler
10. Hannelore Diederich	Barbara Bogdon
11. Wolfgang Decker	Dr. Manuel Eichler
12. Peter Liebetrau	Elena Seewald
13. Petra Friedrich	Anja Penßler-Beyer

Wahlvorschlag der CDU-Fraktion

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen**
1. Corina Flashar	Anita Mahrt
2. Waltraud Stähling-Dittmann	Alfons Spitzenberg
3. Klaus Weschbach	Donald Strube
4. Michael Bathon	Dominique Kalb
5. Stefan Kortmann	Johann Thießen
6. Dr. Maik Behschad	Heinz Schmidt
7. Friedhelm Alster	Wolfram Kieselbach
8. Wolfram Kieselbach	Bernd-Peter Doose
9. Anita Mahrt	Eva Kühne-Hörmann
10. Johann Thießen	Donald Strube

Wahlvorschlag der Fraktion Grüne

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen**
1. Wolfgang Friedrich	Roswitha Rüschendorf
2. Dieter Beig	Dr. Klaus Ostermann
3. Gernot Rönz	Nicole Maisch
4. Karin Müller	Ottmar Miles-Paul
5. Helga Weber	Gabriele Dumeier
6. Elisabeth König	Ina Rudolph-Lösel
7. Anja Lipschik	Joachim Schleissing
8. Thomas Flügge	Dr. Andreas Jürgens

Wahlvorschlag der Fraktion Kasseler Linke. ASG

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen**
1. Carsten Huhn	Gerald Kleinhempel
2. Jann Hellmuth	Jonas Dörge
3. Gerald Kleinhempel	Martin Gertenbach
4. Norbert Domes	Petra Aulepp-Wulff

Wahlvorschlag der FDP-Fraktion

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen**
1. Frank Oberbrunner	Gisela Schmidt
2. Gisela Schmidt	Heidrun Goebel-Feußner
3. Heidrun Goebel-Feußner	André Lippert
4. André Lippert	N. N.

Die Wahl wird gemäß § 55 (1) HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl schriftlich und geheim durchgeführt.

Die eingereichten Wahlvorschläge der Fraktionen liegen als Tischvorlage vor.

Wahlergebnis:

Zahl der stimmberechtigten Stadtverordneten	71
Zahl der heute anwesenden Stadtverordneten	66
abgegebene Stimmen	66
ungültige Stimmen	1
gültige Stimmen	65

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfielen folgende Stimmen:

Vorschlag der SPD	26
Vorschlag der CDU	20
Vorschlag der Grünen	10
Vorschlag der Kasseler Linke.ASG	6
Vorschlag der FDP	3

Sitzverteilung

SPD	10 Sitze
CDU	7 Sitze
Grüne	4 Sitze
Kasseler Linke.ASG	2 Sitze
FDP	1 Sitz

Die Stadtverordnetenversammlung hat somit in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel gewählt:

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen**
1. Uwe Frankenberger	Anke Bergmann
2. Dr. Bernd Hoppe	Wolfgang Rudolph
3. Manfred Merz	Dr. Monika Junker-John
4. Jürgen Kaiser	Hendrik Jordan
5. Ellen Lappöhn	Heidi Reimann
6. Gabriele Jakat	Ernst Meil
7. Dr. Günther Schnell	Elfi Heusinger von Waldegge
8. Volker Zeidler	Dr. Rabani Alekuzei
9. Christian Geselle	Harry Völler
10. Hannelore Diederich	Barbara Bogdon
11. Corina Flashar	Anita Mahrt
12. Waltraud Stähling-Dittmann	Alfons Spitzenberg
13. Klaus Weschbach	Donald Strube
14. Michael Bathon	Dominique Kalb
15. Stefan Kortmann	Johann Thießen
16. Dr. Maik Behschad	Heinz Schmidt
17. Friedhelm Alster	Wolfram Kieselbach
18. Wolfgang Friedrich	Roswitha Rüschendorf
19. Dieter Beig	Dr. Klaus Ostermann
20. Gernot Rönz	Nicole Maisch
21. Karin Müller	Ottmar Miles-Paul
22. Carsten Huhn	Gerald Kleinhempel
23. Jann Hellmuth	Jonas Dörge
24. Frank Oberbrunner	Gisela Schmidt

Die gewählten Mitglieder und persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter nehmen die Wahl an.

7. Wahl der 4 Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Stadt Kassel in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald
Wahlvorschläge der Fraktionen
- 101.16.122 -

Wahlvorschläge

Wahlvorschlag der SPD-Fraktion

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterin**
1. Harry Völler	Wolfgang Rudolph
2. Hannelore Diederich	Dr. Monika Junker-John

3. Hendrik Jordan	Wolfgang Decker
4. Ernst Meil	Christian Geselle

Wahlvorschlag der CDU-Fraktion

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterin**
1. Donald Strube	Heike Mattern
2. Lutz Schmidt	Waltraud Stähling-Dittmann

Wahlvorschlag der Fraktion Grüne

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterin**
1. Helga Weber	Dr. Klaus Ostermann
2. Gernot Rönz	N. N.

Die Wahl wird gemäß § 55 (1) HGO nach den Grundsätzen der Verhälniswahl schriftlich und geheim durchgeführt.

Die eingereichten Wahlvorschläge der Fraktionen liegen als Tischvorlage vor.

Wahlergebnis:

Zahl der stimmberechtigten Stadtverordneten	71
Zahl der heute anwesenden Stadtverordneten	66
abgegebene Stimmen	66
ungültige Stimmen	5
gültige Stimmen	61

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfielen folgende Stimmen:

Vorschlag der SPD	26
Vorschlag der CDU	20
Vorschlag der Grünen	15

Sitzverteilung

SPD	2 Sitze
CDU	1 Sitz
Grüne	1 Sitz

Die Stadtverordnetenversammlung hat somit in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald gewählt:

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterin**
1. Harry Völler	Wolfgang Rudolph
2. Hannelore Diederich	Dr. Monika Junker-John
3. Donald Strube	Heike Mattern
4. Helga Weber	Dr. Klaus Ostermann

Die gewählten Mitglieder und persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter nehmen die Wahl an.

8. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission
Vorlage des Magistrats
- 101.16.128 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission:

VertreterIn:	**StellvertreterIn:**
Rainer Erler Am Kubergraben 13 34128 Kassel	Suayip Günler Goethestraße 56 34119 Kassel
Hans-Werner Haas Pielhofstraße 20 34123 Kassel	Bernd Dietrich Rengershäuser Straße 26 34132 Kassel
Manfred Beyer Zwehrener Weg 78 34121 Kassel	Seyfettin Eryörük Bergmannstraße 51 34121 Kassel
Karl-Heinz Koch Paul-Heidelbach-Straße 10 34134 Kassel	Stephan Collet Gottschalkstraße 38 34127 Kassel
Rolf Sebastian Holzgarten 10 34134 Kassel	

Kurt Griesel
An den Triftäckern 18
34134 Kassel

Stjepan Strelec
Stegerwaldstraße 72
34123 Kassel

Helmut Ernst
Leuschner Straße 97
34134 Kassel

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10.07.2006 beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne, FDP, Stadtverordnete Yilidrim
Ablehnung: Stadtverordnete Maisch, Stadtverordnete Aulepp-Wulff, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: 4 Stadtverordnete der Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission - 101.16.128 - ist **angenommen**.

9. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission
Vorlage des Magistrats
- 101.16.129 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission:

VertreterIn:	**StellvertreterIn:**
Ali Çetin Delibaş Hinter der Brücke 32a 34132 Kassel	Myong-Ree Song-Boden Kirchweg 13 34121 Kassel
(Ausländerbeirat)	(Ausländerbeirat)

Doralies Schrader-v.-Groote
Oberbinge 23 C
34130 Kassel

(Seniorenbeirat)

Trudi Kindl
Kattanstraße 16
34119 Kassel

(Behindertenbeirat)

Eva Fuchs
Bantzerstraße 7
34121 Kassel

Rosemarie Mittelstaedt
Ginsterweg 13
34125 Kassel

(Seniorenbeirat)

Bärbel Gabriel
Rosenblathstraße 3
34121 Kassel

(Behindertenbeirat)

Richard Pinks
Weg in der Aue 18
34128 Kassel

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 10.07.2006 die Vorlage beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission - 101.16.129 - ist **angenommen**.

10. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"
Vorlage des Magistrats
- 101.16.135 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn
Arnd Urban

und

Herrn
Dietmar Bremer

als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel" - 101.16.135 - ist **angenommen**.

11. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb"
Vorlage des Magistrats
- 101.16.136 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn
Dieter Sternagel

und

Herrn Prof.
Franz-Bernd Frechen

als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb.“

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 03.07.2006 beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Häfner
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb" - 101.16.136 - ist **angenommen**.

12. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Personalrates in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb"
Vorlage des Magistrats
- 101.16.137 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt

in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

als Mitglied

1. Herrn Wilfried Steinbock
2. Herrn Reiner Hildebrandt

und als persönliche Vertreter

zu 1. Herrn Heinz-Werner Zimmermann
zu 2. Herrn Karl-Heinz Heinemann“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Personalrates in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb" - 101.16.137 - ist **angenommen**.

Die Tagesordnungspunkte 13 und 14 werden gemeinsam zur Beratung aufgrufen.

13. Einführung des Bürgerhaushalts
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2006
- 101.16.77 -

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat wird aufgefordert, noch vor der Sommerpause den Stadtverordneten sein Konzept für die geplante Einführung 2007 des Bürgerhaushalts vorzustellen.

Der Bericht von Stadtkämmerer Dr. Barthel wird zur Kenntnis genommen.

Das schriftliche Konzept für die geplante Einführung 2007 des Bürgerhaushaltes liegt den Fraktionen vor**.**

14. Einzelhaushalt 2007
Antrag der Fraktion Grüne
- 101.16.162 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, keinen Doppelhaushalt für die Jahre 2007/2008, sondern einen Einzelhaushalt für das Jahr 2007 aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: SPD
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Grüne betr. Einzelhaushalt 2007
- 101.16.162 - ist **angenommen**.

15. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel
Vorlage des Magistrats
- 101.16.75 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen."

- **Änderungsantrag der SPD-Fraktion** (A)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im 2. Absatz des Beschlusstextes der Magistratsvorlage wird das Wort „diesbezüglich" ersetzt durch die Worte:

„**im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte**“

- **Änderungsantrag der CDU-Fraktion** (B)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext der Magistratsvorlage wird um folgenden neuen letzten Absatz ergänzt:

„**Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.**“

Stadtverordnete Dr. Wilde-Stockmeyer bringt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG folgenden Änderungsantrag ein.

- **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG** (C)

In den Beschluss wird der Satz aufgenommen:

„Die fusionsbedingt eingesparten Gelder stehen der vhs zur Verfügung.“

- **Durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU geänderter Antrag des Magistrats** (D)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, **im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte** mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.

Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss A

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel - 101.16.75 - ist **angenommen**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss B

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel - 101.16.75 - ist **angenommen**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss C

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel - 101.16.75 - ist **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss D

Der durch Änderungsanträge der SPD- und CDU-Fraktion geänderte Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel - 101.16.75 - ist **angenommen**.

16. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.103 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

- **Änderungsantrag der SPD-Fraktion** (A)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird um folgenden Absatz ergänzt:
„**Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.**"

- **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats** (B)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen."

Im Rahmen der Diskussion beantragt Stadtverordneter Boeddinghaus für die Fraktion Kasseler Linke.ASG die erneute Überweisung des Antrages in die Ausschüsse für
- Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen,
- Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung und
- Schule, Jugend und Bildung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: SPD, CDU, Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung:
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG auf erneute Überweisung des Antrages des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) - 101.16.103 - in die zuständigen Ausschüsse ist **abgelehnt.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss A

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) - 101.16.103 - ist **angenommen.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung: --
den

Beschluss B

Der durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Antrag des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) - 101.16.103 - ist **angenommen**.

17. Finanzierung des beitragsfreien Kindergartenjahres

Antrag der SPD-Fraktion
- 101.16.175 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die Stadtverordnetenversammlung Kassel begrüßt grundsätzlich die Absicht der Hessischen Landesregierung, das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen.
>
> Die Finanzierung dieses Projektes aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs lehnt die Stadtverordnetenversammlung ab, da es sich bei diesem Geld nicht um zusätzliche Landesmittel handelt. Dadurch würde die Stadt Kassel 4,3 Millionen Euro verlieren.

Im Rahmen der Diskussion übernimmt Fraktionsvorsitzender Frankenberger die vorgeschlagenen Änderungen der Fraktion Grüne.

- **Geänderter Antrag der Fraktion der SPD**

  Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

  Die Stadtverordnetenversammlung Kassel begrüßt grundsätzlich die Absicht der Hessischen Landesregierung, das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen **und fordert die Landesregierung auf, zusätzliche finanzielle Mittel durch eine zweckgebundene Sonderzuwendung bereitzustellen.**

  Die Finanzierung dieses Projektes aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs lehnt die Stadtverordnetenversammlung ab, da es sich bei diesem Geld nicht um zusätzliche Landesmittel handelt. Dadurch würde die Stadt Kassel 4,3 Millionen Euro verlieren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung:	SPD, Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yilidirim
Ablehnung:	CDU
Enthaltung:	--

den

Beschluss

Der geänderte Antrag der SPD-Fraktion betr. Finanzierung des beitragsfreien Kindergartenjahres - 101.16.175 - ist **angenommen**.

18. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B "Holzgarten" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.106 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B "Holzgarten" für das Gebiet nordöstlich der Heinrich-Schütz-Allee und nordwestlich des Westfriedhofes und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Folgender Anregung wird entsprochen:

Ziffer 1: Angelika Bergmann
Holzgarten 7
34134 Kassel

Folgender Anregung wird teilweise entsprochen:

Ziffer 2: Renate Rudolf
Holzgarten 3
34134 Kassel

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B „Holzgarten“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B "Holzgarten" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung) - 101.16.106 - ist **angenommen**.

19. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 "Pariser Mühle" (Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung als Satzung)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.107 -

Abgesetzt

20. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/50 "Brandaustraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.108 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/50 „Brandaustraße“ und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Folgenden Anregungen wird entsprochen:

Ziffer 2: Zweckverband Raum Kassel
Ziffer 5: COOP 3, Architekten, Stadtplaner, Ingenieure

Folgenden Anregungen wird teilweise entsprochen:

Ziffer 3: Frauenbüro, kommunale Frauenbeauftragte
Ziffer 4: Umwelt- und Gartenamt - Untere Naturschutzbehörde

Folgender Anregung wird nicht entsprochen:

Ziffer 1: Deutsche Telekom AG, T-Com

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/50 „Brandaustraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/50 "Brandaustraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung) - 101.16.108 - ist **angenommen**.

21. Bestellung des Aussiedlerbeauftragten
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.49 -

Aus Zeitgründen erfolgte kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

22. Umsetzung des Konzeptes zur Integration von Aussiedlern und Aussiedlerinnen
Antrag der Fraktion Grüne
- 101.16.119 -

Aus Zeitgründen erfolgte kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

23. Räume und Postfach
Antrag der Stadtverordneten Yildirim, AUF-Kassel
- 101.16.55 -

Aus Zeitgründen erfolgte kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

24. Netzbericht Trinkwasser und Abwasser
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.61 -

Aus Zeitgründen erfolgte kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

25. Infas Umfrage Flughafenneubau Calden
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.62 -

Aus Zeitgründen erfolgte kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

26. Planungsstand "Demographischer Wandel in Kassel"
Anfrage der Fraktion Grüne
- 101.16.73 -

Aus Zeitgründen erfolgte kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

27. Einrichtung einer Stelle "Beauftragter für demographische Entwicklung"
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.74 -

Aus Zeitgründen erfolgte kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

28. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen
Antrag der Fraktion Grüne
- 101.16.28 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Der Magistrat wird beauftragt, über die geplanten Standorte für künftig zu errichtende Mobilfunkanlagen die jeweiligen Ortsbeiräte zu informieren und diese an der Entscheidung über die endgültige Platzierung zu beteiligen. Ebenso soll die Erweiterung bestehender Anlagen mit Einrichtungen für zusätzliche Betreiber bzw. mit Einrichtungen für UMTS-Verbindungen mit den Ortsbeiräten abgestimmt werden."

- **Geänderter Antrag der Fraktion Grüne** (B)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Der Magistrat wird beauftragt, **im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten** über die geplanten Standorte für künftig zu errichtende Mobilfunkanlagen die jeweiligen Ortsbeiräte zu informieren und diese **im Verfahren** über die endgültige Platzierung zu beteiligen. **Dies gilt auch für außerstädtische**

Standorte an der Stadtgrenze, bei denen die Stadt Kassel im Rahmen einer Abstimmung beteiligt ist. Ebenso soll die Erweiterung bestehender Anlagen mit Einrichtungen für zusätzliche Betreiber bzw. mit Einrichtungen für UMTS-Verbindungen mit den Ortsbeiräten abgestimmt werden."

- **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum geänderten Antrag der Fraktion Grüne** (A)

Der geänderte Antrag der Stadtverordnetenfraktion Grüne soll wie folgt ergänzt werden:

Im ersten Satz wird nach „… im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten" die Worte **„insbesondere des Datenschutzes"** ergänzt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: SPD, Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Yilidim
Enthaltung: --
den

Beschluss A

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum geänderten Antrag der Fraktion Grüne betr. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen - 101.16.28 - ist **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss B

Der geänderte Antrag der Fraktion Grüne betr. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen - 101.16.28 - ist **angenommen**.

29. Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung
Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung
Vorlage des Magistrats
- 101.16.34 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung mit einem Gesamtvolumen von 197,3 Mio € und zum Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung mit einem Gesamtvolumen von 165,8 Mio € auf der Basis des Entwurfs zum Haushaltsplan 2006 zu. Beide Programme sowie die Erläuterungen dazu werden Bestandteil dieses Beschlusses."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung und Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung - 101.16.34 - ist **angenommen**.

30. Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubkonzentration
Sanierung von Gebäuden im Bestand der Wohnungsbaugesellschaften
Geänderter Antrag der SPD-Fraktion
- 101.16.57 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, auf die Wohnungsbaugesellschaften in Kassel einzuwirken, dass die noch im Bestand befindlichen Feststoffheizungen in Gebäuden durch moderne emissionsarme Heizungsanlagen **oder durch einen Anschluss an Nah-**

oder Fernwärme ersetzt werden **und die energetische Sanierung des Gebäudebestandes forciert wird**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der SPD-Fraktion betr. Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubkonzentration/Sanierung von Gebäuden im Bestand der Wohnungsbaugesellschaften - 101.16.57 - ist **angenommen**.

31. Photovoltaik- und Solarthermieanlage auf der Multifunktionshalle
Geänderter Antrag der SPD-Fraktion
- 101.16.58 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Sollte eine Multifunktionshalle in Kassel gebaut werden, wird der Magistrat der Stadt Kassel aufgefordert, sich beim Investor dafür einzusetzen, dass auf dem Dach der Multifunktionshalle eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung und eine solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung gebaut wird.
Energiemanagement mit Gebäudeleittechnik sollte ebenso berücksichtigt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG
Enthaltung: Stadtverordneter Boeddinghaus, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der SPD-Fraktion betr. Photovoltaik- und Solarthermieanlage auf der Multifunktionshalle - 101.16.58 - ist **angenommen**.

32. Konzept einer wissenschaftlich fundierten Stadtgeschichte
Geänderter Antrag der SPD-Fraktion
- 101.16.64 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Der Magistrat wird aufgefordert, für die Realisierung **eines** Konzeptes einer wissenschaftlich fundierten Stadtgeschichte umgehend einen Finanzierungsplan zu erarbeiten, in einer der nächsten Sitzungen im Kulturausschuss vorzustellen und einen Vorschlag für die Umsetzung des Finanzierungsplans zu machen."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der SPD-Fraktion betr. Konzept einer wissenschaftlich fundierten Stadtgeschichte - 101.16.64 - ist **angenommen**.

33. Investitionen aus dem Programm über Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und Erweitungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.81 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat wird aufgefordert, alle Investitionen aus dem Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen und dem Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen jeweils an städtischen Gebäuden über einen Betrag in Höhe von 500.000 € in den jeweiligen fachlich zuständigen Ausschüssen - vor der Behandlung im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen - vorzustellen und zu beraten.

Der Antrag ist von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

34. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 08.12.2005
Vorlage des Magistrats
- 101.16.85 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Bereichsplan mit Wirkung zum 01.08.2006 für den Rettungsdienstbereich Kassel. Der bisherige Bereichsplan i.d.F. v. 01.09.2001 wird dadurch ersetzt."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 08.12.2005 - 101.16.85 - ist **angenommen**.

35. Jobticket Rathaus verbessern
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.91 -

Abgesetzt

36. Bildung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen "Städtische Werke AG"
Antrag der SPD-Fraktion
- 101.16.102 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung richtet einen Unterausschuss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu dem Thema“Beteiligungen der Stadt Kassel an den Städtischen Werken“ ein.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Antrag der SPD-Fraktion betr. Bildung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen "Städtische Werke AG" - 101.16.102 - ist **angenommen**.

Wegen Interessenwiderstreit verlässt Stadtverordneter Meil bei Behandlung des Tagesordnungspunktes 37 den Sitzungssaal.

37. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/39 "Messe- und Ausstellungshallen", 1. Änderung (Aufstellungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.105 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen dem Industriegleis am Südrand der Fuldaaue, der B 83, der A 49 (Südtangente) und der Fulda soll gemäß § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, gegenüber dem heutigen Planungsrecht die Erweiterung von Ausstellungsflächen zu ermöglichen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung:
Enthaltung:
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/39 "Messe- und Ausstellungshallen", 1. Änderung (Aufstellungsbeschluss) - 101.16.105 - ist **angenommen**.

38. Formale Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. IV/36 "Kreuzung Westtangente/Wolfhager Straße" (Offenlegungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.109 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der formalen Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. IV/36 „Kreuzung Westtangente/Wolfhager Straße“ wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Formale Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. IV/36 "Kreuzung Westtangente/Wolfhager Straße" (Offenlegungsbeschluss) - 101.16.109 - ist **angenommen**.

39. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/62 "Schlossäckerstraße" (Aufstellungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.110 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet in der Flur 3, Gemarkung Kirchditmold, das im Süden von der Christbuchenstraße, im Osten vom Bahndamm (Flurstück 93/57), im Norden vom Fußweg Flurstück 108/3 und im Westen von den Wege-Flurstücken 105/40 und 105/42

(Ostgrenze) sowie 102/73 und 261/72 (Westgrenze) begrenzt wird, soll gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel der Planung ist es, das vorhandene Wohngebiet bis zum Bahndamm zu erweitern. Die nordsüdliche Durchwegung soll gesichert werden.

Aufgrund § 46 Abs. 1 BauGB in der Fassung des EAG Bau vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) wird zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes die Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angeordnet. Als Umlegungsstelle wird der Magistrat eingesetzt.

Die Umlegung ist gemäß § 56 BauGB durchzuführen."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/62 "Schlossäckerstraße" (Aufstellungsbeschluss) - 101.16.110 - ist **angenommen**.

40. Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union für städtische Gebiete - GI URBAN II 2000-2006 - Vorhaben "Eingangszone KulturBahnhof Kassel"
Vorlage des Magistrats
- 101.16.111 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Vorhaben „Eingangszone KulturBahnhof Kassel" wird auf der Grundlage des 1. Preisträgers des Realisierungswettbewerbes, der Arbeitsgemeinschaft Büro Lützow 7 / Berlin mit Ortner + Ortner Baukunst / Berlin und Planungsgruppe Nord / Kassel, im Rahmen der GI URBAN II 2000-2006 nach Maßgabe der Bereitstellung der kommunalen, landes- und europäischen Finanzierungsmittel im jeweiligen Haushaltsplan 2001 - 2006 der Stadt Kassel durchgeführt. Die inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Eckdaten sind im Vorhabenkonzept formuliert.

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Haushaltsmittel stehen bei der Investitionsnummer 6306320100, Sachkonto 051010001, Kostenstelle 630 00 104 zur Verfügung."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union für städtische Gebiete - GI URBAN II 2000-2006 - Vorhaben "Eingangszone KulturBahnhof Kassel" - 101.16.111 - ist **angenommen**.

41. KVV-Konzern
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG
Vorlage des Magistrats
- 101.16.115 -

Abgesetzt

42. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 3/2006 -
Vorlage des Magistrats
- 101.16.117 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 3/2006 enthaltene außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung
im Ergebnishaushalt in Höhe von 195.000,00 €."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 3/2006 - - 101.16.117 - ist **angenommen**.

43. Neugliederung Friedrich-Ebert-Straße
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.121 -

Abgesetzt

44. Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007
Vorlage des Magistrats
- 101.16.126 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Umwandlung der Heinrich-Schütz-Schule in eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung zum Schuljahr 2006/07 wird zugestimmt."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung" zum Schuljahr 2006/2007 - 101.16.126 - ist **angenommen**.

45. Schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen
Vorlage des Magistrats
- 101.16.127 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
den Beitritt der Stadt Kassel zur „Vereinbarung zur schulischen Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen bis zum Abschluss der Mittelstufe“
sowie
die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Bereich Schulen für Sehbehinderte an der Wilhelm-Lückert-Schule in Kassel.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: 4 Stadtverordnete der Fraktion Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Antrag des Magistrats betr. Schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen - 101.16.127 - ist **angenommen**.

46. **Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kassel**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.124 -

Abgesetzt

Tagesordnung I

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 47 bittet Stadtverordnetenvorsteher Kaiser die anwesenden Gäste den Raum zu verlassen, da bereits die Beratung des Antrages auf Behandlung des Punktes in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen muss.

Nach Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung gibt Stadtverordnetenvorsteher Kaiser in öffentlicher Sitzung bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 47. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Waldau, - 101.16.123 - in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird.

47. **Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Waldau**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.123 -

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 21.31 Uhr

Jürgen Kaiser
Stadtverordnetenvorsteher

Elke Gast
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 4. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am
Montag, 10.07.2006, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Präsidium

Jürgen Kaiser, SPD
Stadtverordnetenvorsteher

Hendrik Jordan, SPD
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

Anke Bergmann, SPD
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin

Georg Lewandowski, CDU
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

Helga Weber, Grüne
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin

Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, SPD
Stadtverordneter

Barbara Bogdon, SPD
Stadtverordnete

Wolfgang Decker, SPD
Stadtverordneter

Hannelore Diederich, SPD
Stadtverordnete

Dr. Manuel Eichler, SPD
Stadtverordneter

Uwe Frankenberger, SPD
Fraktionsvorsitzender

Petra Friedrich, SPD
Stadtverordnete

Christian Geselle, SPD
Stadtverordneter

Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Stadtverordnete

Dr. Bernd Hoppe, SPD Stadtverordneter	
Gabriele Jakat, SPD Stadtverordnete	
Dr. Monika Junker-John, SPD Stadtverordnete	
Ellen Lappöhn, SPD Stadtverordnete	
Peter Liebetrau, SPD Stadtverordneter	
Ernst Meil, SPD Stadtverordneter	
Manfred Merz, SPD Stadtverordneter	
Anja Penßler-Beyer, SPD Stadtverordnete	
Heidi Reimann, SPD Stadtverordnete	
Wolfgang Rudolph, SPD Stadtverordneter	
Enrico Schäfer, SPD Stadtverordneter	
Hannelore Schäfers, SPD Stadtverordnete	
Dr. Günther Schnell, SPD Stadtverordneter	
Elena Seewald, SPD Stadtverordnete	
Harry Völler, SPD Stadtverordneter	entschuldigt
Volker Zeidler, SPD Stadtverordneter	
Friedhelm Alster, CDU Stadtverordneter	
Michael Bathon, CDU Stadtverordneter	

Dr. Maik Behschad, CDU
Stadtverordneter

Bernd-Peter Doose, CDU
Stadtverordneter

Corina Flashar, CDU
Stadtverordnete

Dominique Kalb, CDU
Stadtverordneter

Wolfram Kieselbach, CDU
Stadtverordneter

Stefan Kortmann, CDU
Stadtverordneter

Eva Kühne-Hörmann, CDU
Fraktionsvorsitzende

Heike Mattern, CDU
Stadtverordnete

Nicola Mütterthies, CDU
Stadtverordnete

Dr. Michael von Rüden, CDU
Stadtverordneter

Sandra Rudolph, CDU
Stadtverordnete

Lutz Schmidt, CDU
Stadtverordneter

Alfons Spitzenberg, CDU
Stadtverordneter

Waltraud Stähling-Dittmann, CDU
Stadtverordnete

Donald Strube, CDU
Stadtverordneter

Johann Thießen, CDU
Stadtverordneter

Klaus Weschbach, CDU
Stadtverordneter

Dr. Norbert Wett, CDU
Stadtverordneter

Dieter Beig, Grüne Stadtverordneter	
Wolfgang Friedrich, Grüne Stadtverordneter	
Elisabeth König, Grüne Stadtverordnete	
Anja Lipschik, Grüne Stadtverordnete	
Nicole Maisch, Grüne Stadtverordnete	
Ottmar Miles-Paul, Grüne Stadtverordneter	
Karin Müller, Grüne Fraktionsvorsitzende	
Dr. Klaus Ostermann, Grüne Stadtverordneter	entschuldigt
Gernot Rönz, Grüne Stadtverordneter	
Roswitha Rüschendorf, parteilos Stadtverordnete	
Petra Aulepp-Wulff, Kasseler Linke.ASG Stadtverordnete	
Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG Stadtverordneter	
Norbert Domes, Kasseler Linke.ASG Fraktionsvorsitzender	
Nico Weinmann, Kasseler Linke.ASG Stadtverordneter	
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke.ASG Stadtverordnete	
Heidrun Goebel-Feußner, FDP Stadtverordnete	
André Lippert, FDP Stadtverordneter	entschuldigt
Frank Oberbrunner, FDP Fraktionsvorsitzender	

Gisela Schmidt, FDP
Stadtverordnete

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

3

Ausländerbeirat

Kamil Saygin,
Vorsitzender des Ausländerbeirats

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister — entschuldigt

Thomas-Erik Junge, CDU
Bürgermeister — entschuldigt

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Anne Janz, Grüne
Stadträtin

Norbert Witte, CDU
Stadtbaurat

Rogelio Barroso, Kasseler Linke.ASG
Ehrenamtlicher Stadtrat

Brigitte Bergholter, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

Jürgen Blutte, Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat

Heinz-Gunter Drubel, FDP
Ehrenamtlicher Stadtrat

Esther Haß, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

Bärbel Hengst, CDU
Ehrenamtliche Stadträtin

Hermann Kirchberg, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

Anita Mahrt, CDU
Ehrenamtliche Stadträtin

Annett Martin, Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin

Dirk-Ulrich Mende, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Hans-Jürgen Sandrock, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Heinz Schmidt, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

Hajo Schuy, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

<u>Schriftführung</u>

Elke Gast,
Schriftführerin

Edith Schneider,
Schriftführerin

Bärbel Seitz,
Schriftführerin

Magistrat
-53-
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.80

Kassel, 16.06.2006

Wahl von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als Patientenfürsprecherinnen/innen sowie als Stellvertreter/innen:

Patientenfürsprecher/innen	Stellvertreter/in
1. für das Klinikum Kassel GmbH:	
Rohrbach, Marlies Kantweg 18 34379 Calden	Zaeske, Iris Jägerstraße 10 34117 Kassel
2. für das Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH:	
Zaeske, Iris Jägerstraße 10 34117 Kassel	Rohrbach, Marlies Kantweg 18 34379 Calden
3. für das Rote Kreuz Krankenhaus:	
Heller, Bärbel Druseltalstraße 131 34131 Kassel	
4. für die Frauenklinik Dr. Koch:	
Döppelhan, Birgit Am Birken 15 34233 Fuldatal“	

5. <u>für die Orthopädische Klinik Kassel:</u>

   Burde, Ilse
   Wilhelmshöher Allee 337
   34131 Kassel

6. <u>für die Paracelsus-Elena-Klinik Kassel:</u>

   Bergkemper, Christa
   Klinikstraße 19
   34128 Kassel

   Schlenker, Gudrun
   Kampesbreite 5
   34314 Espenau

7. <u>für das Ludwig-Noll-Krankenhaus, die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Kassel und das PKH Merxhausen - Außenstelle Kassel -:</u>

   Burlon, Gudrun
   Nordshäuser Straße 10 a
   34132 Kassel

8. <u>für die Integrierte Tagesklinik Sucht, für die Habichtswald-Klinik Kassel und das Blaue-Kreuz-Krankenhaus:</u>

   Burlon, Michael
   Nordshäuser Straße 10 a
   34132 Kassel

<u>Begründung:</u>

Nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG) vom 18.12.1989 wählen die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode einen oder mehrere Patientenfürsprecher sowie deren Stellvertreter für die nicht konfessionellen Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes.

Bei der Anzahl der zu wählenden Patientenfürsprecher sind Zahl und Größe der in dem Gebiet der kreisfreien Stadt vorhandenen Krankenhäuser zu berücksichtigen. Die Bestellung des Patientenfürsprechers und seines Stellvertreters erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Krankenhausträger. Der Patientenfürsprecher führt sein Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiter.

Mit Ausnahme von Frau Heller handelt es sich bei der Wahl der oben genannten Patientenfürsprecher/innen um eine Wiederwahl. Die bisherige Patientenfürsprecherin des Roten Kreuz Krankenhauses Frau Mechthild Fellinger und ihre Stellvertreterin Frau Elisabeth Breidenstein haben sich aus Altersgründen entschlossen, sich nicht erneut zur Wahl zu stellen.

Die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher/innen und deren Stellvertreter/innen ist in § 7 Abs. 5 HKHG vorgegeben. Danach ist das Amt des Patientenfürsprechers ein Ehrenamt. Die Kosten trägt die zuständige Gebietskörperschaft. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Satzung der

Stadt Kassel über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen geregelt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 12.06.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-I-/-10-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.97

Kassel, 14.06.2006

Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel"

als Mitglied

1. Herrn Helmut Ludloff, Auf der Hasenhecke 82, 34125 Kassel,
2. Frau Melanie Reh, Igelsburgstraße 14, 34128 Kassel,

und als persönliche Vertreter

1. Herrn Dirk Fleischer, Wahlebachweg 110, 34123 Kassel,
2. Herrn Dirk Schwaiger, Cornelius-Gellert-Straße 102, 34266 Niestetal."

Begründung:

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger" gehören nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3 EigBGes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziffer f der Betriebssatzung zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes an. Sie sind von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Personalrates zu wählen. Der Personalrat hat mit Schreiben vom 19.06.2006 die im Beschlusstext genannten Personen vorgeschlagen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12.06.2006 beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Stadtverordnetenversammlung

Wahlvorschläge der Fraktionen

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel

Vorlage-Nr. 101.16.100

Kassel, 05.07.2006

Wahl der 24 Mitglieder und persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel

Wahlvorschlag der SPD-Fraktion

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen**
1. Uwe Frankenberger	Anke Bergmann
2. Dr. Bernd Hoppe	Wolfgang Rudolph
3. Manfred Merz	Dr. Monika Junker-John
4. Jürgen Kaiser	Hendrik Jordan
5. Ellen Lappöhn	Heidi Reimann
6. Gabriele Jakat	Ernst Meil
7. Dr. Günther Schnell	Elfi Heusinger von Waldegge
8. Volker Zeidler	Dr. Rabani Alekuzei
9. Christian Geselle	Harry Völler
10. Hannelore Diederich	Barbara Bogdon
11. Wolfgang Decker	Dr. Manuel Eichler
12. Peter Liebetrau	Elena Seewald
13. Petra Friedrich	Anja Penßler-Beyer

Wahlvorschlag der CDU-Fraktion

Mitglieder	**pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen**
1. Corina Flashar	Anita Mahrt
2. Waltraud Stähling-Dittmann	Alfons Spitzenberg
3. Klaus Weschbach	Donald Strube
4. Michael Bathon	Dominique Kalb
5. Stefan Kortmann	Johann Thießen
6. Dr. Maik Behschad	Heinz Schmidt
7. Friedhelm Alster	Wolfram Kieselbach
8. Wolfram Kieselbach	Bernd-Peter Doose
9. Anita Mahrt	Eva Kühne-Hörmann
10. Johann Thießen	Donald Strube

Wahlvorschlag der Fraktion Grüne

Mitglieder	pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen
1. Wolfgang Friedrich	Roswitha Rüschendorf
2. Dieter Beig	Dr. Klaus Ostermann
3. Gernot Rönz	Nicole Maisch
4. Karin Müller	Ottmar Miles-Paul
5. Helga Weber	Gabriele Dumeier
6. Elisabeth König	Ina Rudolph-Lösel
7. Anja Lipschik	Joachim Schleissing
8. Thomas Flügge	Dr. Andreas Jürgens

Wahlvorschlag der Fraktion Kasseler Linke. ASG

Mitglieder	pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen
1. Carsten Huhn	Gerald Kleinhempel
2. Jann Hellmuth	Jonas Dörge
3. Gerald Kleinhempel	Martin Gertenbach
4. Norbert Domes	Petra Aulepp-Wulff

Wahlvorschlag der FDP-Fraktion

Mitglieder	pers. Stellvertreter/Stellvertreterinnen
1. Frank Oberbrunner	Gisela Schmidt
2. Gisela Schmidt	Heidrun Goebel-Feußner
3. Heidrun Goebel-Feußner	André Lippert
4. André Lippert	N. N.

Stadtverordnetenversammlung

Wahlvorschläge der Fraktionen

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel

Vorlage-Nr. 101.16.122

Kassel, 30.06.2006

Wahl der 4 Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Stadt Kassel in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald

Wahlvorschlag der SPD-Fraktion

Mitglieder	pers. Stellvertreter/Stellvertreterin
1. Harry Völler	Wolfgang Rudolph
2. Hannelore Diederich	Dr. Monika Junker-John
3. Hendrik Jordan	Wolfgang Decker
4. Ernst Meil	Christian Geselle

Wahlvorschlag der CDU-Fraktion

Mitglieder	pers. Stellvertreter/Stellvertreterin
1. Donald Strube	Heike Mattern
2. Lutz Schmidt	Waltraud Stähling-Dittmann

Wahlvorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Mitglieder	pers. Stellvertreter/Stellvertreterin
1. Helga Weber	Dr. Klaus Ostermann
2. Gernot Rönz	N. N.

Magistrat
-I-/-10-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.128

Kassel, 23.06.2006

Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission:

VertreterIn:

Rainer Erler
Am Kubergraben 13
34128 Kassel

Hans-Werner Haas
Pielhofstraße 20
34123 Kassel

Manfred Beyer
Zwehrener Weg 78
34121 Kassel

Karl-Heinz Koch
Paul-Heidelbach-Straße 10
34134 Kassel

Rolf Sebastian
Holzgarten 10
34134 Kassel

Kurt Griesel
An den Triftäckern 18
34134 Kassel

StellvertreterIn:

Suayip Günler
Goethestraße 56
34119 Kassel

Bernd Dietrich
Rengershäuser Straße 26
34132 Kassel

Seyfettin Eryörük
Bergmannstraße 51
34121 Kassel

Stephan Collet
Gottschalkstraße 38
34127 Kassel

Stjepan Strelec
Stegerwaldstraße 72
34123 Kassel

Helmut Ernst
Leuschner Straße 97
34134 Kassel

Der Magistrat wird in seiner Sitzung am 10.07.2006 über die Vorlage entscheiden.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-I-/-10-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.129

Kassel, 26.06.2006

Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission:

VertreterIn:	StellvertreterIn:
Ali Çetin Delibaş Hinter der Brücke 32a 34132 Kassel	Myong-Ree Song-Boden Kirchweg 13 34121 Kassel
(Ausländerbeirat)	(Ausländerbeirat)
Doralies Schrader-v.-Groote Oberbinge 23 C 34130 Kassel	Rosemarie Mittelstaedt Ginsterweg 13 34125 Kassel
(Seniorenbeirat)	(Seniorenbeirat)
Trudi Kindl Kattanstraße 16 34119 Kassel	Bärbel Gabriel Rosenblathstraße 3 34121 Kassel
(Behindertenbeirat)	(Behindertenbeirat)
Eva Fuchs Bantzerstraße 7 34121 Kassel	Richard Pinks Weg in der Aue 18 34128 Kassel

Der Magistrat wird in seiner Sitzung am 10.07.2006 über die Vorlage entscheiden.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-I-/-10-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.135

Kassel, 26.06.2006

Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn
Arnd Urban

und

Herrn
Dietmar Bremer

als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel".

Begründung:

§ 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz schreibt vor, dass der Betriebskommission wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören sollen. Die Zahl dieser Mitglieder ist in der Betriebssatzung festzulegen. In der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger" wurde mit der Ersten Änderung festgelegt, dass zwei Einwohner zu wählen sind. Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung haben SPD und CDU das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26.06.2006 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-I-/-10-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.136

Kassel, 26.06.2006

Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn
Dieter Sternagel

und

Herrn Prof.
Franz-Bernd Frechen

als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

Begründung:

§ 6 Abs. Eigenbetriebsgesetz schreibt vor, daß der Betriebskommission wirtschaft-lich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören sollen. Die Zahl dieser Mitglieder ist in der Betriebssatzung festzulegen. In der Betriebssatzung des Eigenbetriebes wurde festgelegt, daß zwei Personen zu wählen sind. Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung haben SPD und CDU das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 03.07.2006 beraten.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-I-/-10-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.137

Kassel, 26.06.2006

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Personalrates in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt

in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

als Mitglied

1. Herrn Wilfried Steinbock
2. Herrn Reiner Hildebrandt

und als persönliche Vertreter

zu 1. Herrn Heinz-Werner Zimmermann
zu 2. Herrn Karl-Heinz Heinemann“

Begründung:

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ gehören nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3 EigBGes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziff. 6 der Betriebssatzung zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes an. Sie sind von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Der Personalrat des „Kasseler Entwässerungsbetriebes“ hat die o. g. Personen für die Wahl in die Betriebskommission vorgeschlagen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26.06.2006 beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Stadtverordnetenversammlung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und Grüne

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel

Kassel, 01.06.2006

Vorlage-Nr. 101.16.77

Einführung des Bürgerhaushalts

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat wird aufgefordert, noch vor der Sommerpause den Stadtverordneten sein Konzept für die geplante Einführung 2007 des Bürgerhaushalts vorzustellen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Merz

Uwe Frankenberger MdL Fraktionsvorsitzender	Eva Kühne-Hörmann MdL Fraktionsvorsitzende	Karin Müller Fraktionsvorsitzende

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.162

Kassel, 30.06.2006

Einzelhaushalt 2007

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, keinen Doppelhaushalt für die Jahre 2007/2008, sondern einen Einzelhaushalt für das Jahr 2007 aufzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Rönz

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende

Magistrat
-III-/-41-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.75

Kassel, 29.05.2006

Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen."

Begründung:

Die Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel sollen noch im laufenden Jahr auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einer gemeinsamen Volkshochschule zusammengeschlossen werden. Der mit dem Landkreis abgestimmte Entwurf der Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Eckpunkte.

- Die Stadt überträgt die Aufgaben, die ihr aus dem Hessischen Weiterbildungsgesetz erwachsen, auf den Landkreis. Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich eingerichtet und führt den Namen „Volkshochschule Region Kassel".
- Die gemeinsame Volkshochschule wird ihrer Angebotsplanung das bisherige Produkt- und Angebotsprofil der beiden Volkshochschulen zu Grunde legen.

Lediglich die Stadtteilarbeit in den städtischen Bürgerhäusern bleibt auch künftig Aufgabe der Stadt und dort dem Kulturamt und Denkmalpflege zugeordnet.

- Die vhs Region Kassel wird ihren Sitz in der Wilhelmshöher Allee 21 haben. Darüber hinaus werden ihr die folgenden 5 Gebäude als Außenstellen zugeordnet: Hermann-Schafft-Haus, Teile des Philipp-Scheidemann-Hauses, vhs-Gebäude in Hofgeismar, Wolfhagen und Lohfelden-Vollmarshausen. Die Räumlichkeiten werden von der Volkshochschule Region Kassel angemietet. Die Mietkosten sind Bestandteil des Budgets der Volkshochschule.
  Darüber hinaus stehen die übrigen Bürgerhäuser in der Stadt sowie die Schulen im Landkreis und in der Stadt im Rahmen des bisherigen Umfangs zur Durchführung von vhs-Kursen und Veranstaltungen miet- und betriebskostenfrei zur Verfügung.
- Die Einrichtung eines Volkshochschulbeirates wahrt den Einfluss der Stadt auf die Planung des Weiterbildungsangebotes der gemeinsamen Volkshochschule. Dem Beirat gehören jeweils 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt sowie des Landkreises an. Festlegungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates im Einzelnen sind in der ÖRV nicht getroffen. Dies obliegt den Gremien der jeweils entsendenden Gebietskörperschaft.
- Die Stadt sichert sich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Mitwirkungsrechte bei
  - der Festlegung des jeweils zu veranschlagenden Zuschussbedarfes.
  - der Besetzung der Stelle der Leitung der Volkshochschule.
  - der Festlegung der Entgeltstruktur.
  - der Struktur des Programmangebots.

  Die Mitwirkung wird sichergestellt durch die Einrichtung eines Lenkungsausschusses, bestehend aus den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats.
- Die Stadt bleibt nur für die von ihr eingebrachten Beamten und Beschäftigten weiter Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin. Das Direktionsrecht wird jedoch auf den Landkreis übertragen.
  Das Nähere regelt ein Personalgestellungs- bzw. ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag oder eine Abordnung.
- Der für den Betrieb der gemeinsamen Volkshochschule erforderliche Kostenzuschuss wird nach dem Wohnort der Teilnehmenden an den vhs-Kursen verteilt. Dieser Schlüssel bleibt für jeweils drei Jahre konstant und wird dann an die veränderten Relationen angepasst.
  Bis Ende 2008 trägt der Landkreis 58,14% und die Stadt 41,86% des Zuschussbedarfes.

Die Konsolidierungseffekte durch Einsparungen von Personalkosten sowie Synergien im operativen Geschäft bei stärkerer Auslastung von Kursen und Infrastruktur lassen sich zur Zeit noch nicht verlässlich beziffern. Ab dem Jahr 2008 wird ein Konsolidierungsbeitrag von rd. 100 T€ jährlich erwartet.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 muss aufgehoben werden, da dem Landkreis die Befugnis übertragen wird, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22.05.2006 beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Entwurf: Stand 11.April 2006

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -

über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I, S. 370).

Präambel

Die Stadt und der Landkreis Kassel als gesetzliche Träger von Volkshochschulen wollen ihre diesbezüglichen Pflichtaufgaben und weiteren Angebote zukünftig gemeinsam erfüllen. Sie bekennen sich dabei zu den Grundsätzen der Volkshochschularbeit, wonach die Weiterbildungsgrundversorgung der Bevölkerung von Stadt und Landkreis Kassel gleichzeitig die Entfaltung der Persönlichkeit fördert, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärkt und bei der Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt hilft.

§ 1
Übertragung von Aufgaben

(1) Der Landkreis Kassel - nachfolgend Landkreis genannt - übernimmt die Aufgaben der Stadt Kassel - nachfolgend Stadt genannt -, die dieser nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben gemeinsam mit seinen entsprechenden eigenen Aufgaben.

(2) Die sich aus dem Produkt-/Angebotsprofil von Stadt und Landkreis (Anlage 1) ergebenden Dienstleistungen werden zukünftig weiterhin vom Landkreis angeboten. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes bedarf der Zustimmung der Stadt.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307).

(4) Dem Landkreis wird die Befugnis übertragen, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen. Gleiches gilt für eine Gebühren- bzw. Entgeltordnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Organisation, Sitz

(1) Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich geführt. Sie trägt den Namen "Volkshochschule Region Kassel".

(2) Hauptsitz der Volkshochschule ist das Gebäude Wilhelmshöher Allee 21 in Kassel. Dieses Gebäude sowie das

Hermann-Schafft-Haus (Wilhelmshöher Allee 19)		
Philipp-Scheidemann-Haus (Holländische Straße 72–74)	*rd.*	*___ qm*
Hofgeismar, Kasinoweg	*rd.*	*550 qm*
Wolfhagen, Kleiderfabrik	*rd.*	*560 qm*
Lohfelden-Vollmarshausen	*rd.*	*300 qm*

werden der Volkshochschule von den Vertragspartnern vermietet.

Darüber hinaus kann die Volkshochschule die übrigen Bürgerhäuser und Schulen der Stadt und die Schulen des Landkreises für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten miet- und betriebskostenfrei nutzen.

(3) Die Stadt überlässt die sächliche Ausstattung ihrer bisherigen Volkshochschule (ohne Bürgerhäuser) dem Landkreis für die Zwecke der zukünftig gemeinsamen Volkshochschule. Die sächliche Ausstattung beider Gebietskörperschaften ist nach gleichen Kriterien zu bewerten.
Differieren die Vermögenswerte um mehr als 10 %, ist ein Wertausgleich in Form einer baren Auszahlung vorzunehmen.
Danach erforderlich werdende Ersatzbeschaffungen obliegen dem Landkreis.

§ 3
Mitwirkung

Der Stadt werden folgende Mitwirkungsrechte eingeräumt:

(a) Die Höhe des jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Zuschussbedarfes der gemeinsamen Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.

(b) Die Auswahl eines/einer fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Leitung der Einrichtung (§ 11 Abs. 2 HWBG) erfolgt im Einvernehmen beider Vertragspartner.

(c) Einvernehmen ist ebenfalls erforderlich für Änderungen der Entgeltstruktur und der Struktur des Programmangebots sowie für Grundsätze zur Weiterentwicklung der vhs.

(d) Der Stadt Kassel wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.

(e) Die Abstimmung vorgenannter Punkte findet zwischen den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats statt, die sich zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich treffen (Lenkungsausschuss).

§ 4
Personal

(1) Der Landkreis wird (Anzahl) _____ bisher in der Volkshochschule der Stadt auf (Anzahl) _____ Planstellen eingesetzte Beschäftigte der Stadt weiterhin im Bereich der gemeinsamen Volkshochschule beschäftigen. Der Landkreis erstattet der Stadt die hierfür entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.

(2) Die Stadt bleibt Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin der überlassenen Beamtinnen/Beamten bzw. Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag.

§ 5
Kostenverteilung

(1) Die laufenden Kosten der Volkshochschule werden nach dem Wohnort der Teilnehmer/innen auf die Stadt und den Landkreis verteilt. Bis zum 31.12.2008 hat die Stadt 41,86 % und der Landkreis 58,14 % des Zuschussbedarfs zu übernehmen. Ab 01.01.2009 ist der Verteilungsschlüssel für jeweils drei Jahre neu festzusetzen. Für die Berechnung ist der prozentuale Mittelwert der wohnortabhängigen Teilnehmer/innen-Zahlen der drei dem Vorjahr vorangegangenen Jahre heranzuziehen.

(2) Zu den Kosten gehören:
   a) Personalkosten des Landkreises zuzüglich der Personalkostenerstattungen an die Stadt (vgl. § 4 Abs. 1)
   b) Kosten des laufenden EDV-Betriebs einschließlich der Leitungskosten zu bzw. zwischen den Außenstellen und dem KGRZ Kassel.
   c) Weiterer sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich Reise- und Fortbildungskosten
   d) Gemeinkosten bzw. indirekte Kosten, die mit einen Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.

(3) Zustehende Landeszuweisungen fließen dem Landkreis zu.

(4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit der Stadt abzustimmen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 € übersteigen

§ 6
Zentrale Dienste

Der Landkreis stellt für alle Standorte den Post- und Botendienst, die Telekommunikation, den EDV-Service und den Fuhrpark sicher. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Hausmeister- und Reinigungsdienst, in den Gebäuden Wilhelmshöher Allee 21, Hermann-Schafft-Haus und Philipp-Scheidemann-Hauses (teilweise) jedoch nur dann, wenn die Stadt dies wünscht.

§ 7
Beirat

An der Planung des Weiterbildungsangebotes wirkt ein neu zu bildender Volkshochschulbeirat, dem jeweils 5 Vertreter/innen der Stadt und des Landkreises angehören, mit. Über die Arbeit der Volkshochschule ist dem Beirat semesterweise zu berichten.

§ 8
Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Frühestens ist eine ordentliche Kündigung zum 31.12.2009 möglich.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung können die Vertragsparteien diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen, technischen bzw. rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(3) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Kassel.

(4) Jede der Parteien erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung einschließlich Anlage.

(5) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Kassel, den	Kassel, den .....
Stadt Kassel **- Der Magistrat -**	**Landkreis Kassel** **- Der Kreisausschuss -**
Hilgen Oberbürgermeister	Dr. Schlitzberger Landrat
Junge Bürgermeister	Schmidt Erster Kreisbeigeordneter

Anlagenverzeichnis:

1 Produkt-/Angebotsprofil

Anlage 1

Produktgruppe 1	**Öffentliches Bildungsangebot**
Produkt 1.1	Kurse, Seminare, allgemeine Lehrveranstaltungen
Produkt 1.2	Einzelveranstaltungen
Produkt 1.3	Studienreisen, Studienfahrten und Exkursionen
Produkt 1.4	Kompensatorische Bildung
Produkt 1.5	Ausstellungen

Produktgruppe 2	**Auftrags- und Vertragsmaßnahmen**
Produkt 2.1	Deutsch für Aussiedler, Asylberechtigte, Flüchtlinge (im Auftrag der Arbeitsverwaltung)
Produkt 2.2	Deutsch als Fremdsprache
Produkt 2.4	Unternehmensschulungen
Produkt 2.5	Hausaufgabenbetreuung/-hilfe

Magistrat
-V-/-I-/-51-/-30-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.103

Kassel, 09.05.2006

Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Begründung:

Eingetretene Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII) sowie die beabsichtigte Entgeltbefreiung für alle in Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen betreuten sechsjährigen Kinder machen eine Überarbeitung der derzeitigen Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel in der Fassung vom 07.06.2004 erforderlich.

Darüber hinaus ist durch Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung zwischenzeitlich die Ausweitung der Zugangskriterien für die Betreuungsplätze mit Ausnahme der Kindergarten-Halbtagsplätze auf Kinder arbeitssuchender Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt gGmbH ebenso erfolgt wie die generelle Möglichkeit, Kinder bereits bis zu acht Wochen vor ihrem dritten Geburtstag in Kindergartengruppen aufzunehmen.

Zudem soll ab 01.08.2006 für alle sechsjährigen Kinder, die in Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen betreut werden, die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Halbtagsplatz mit zur Zeit 103,00 € pro Monat entfallen. Wenn folglich ab dem 01.08.2006 ein Kind sechs Jahre alt ist oder sechs Jahre alt wird, jedoch noch nicht eingeschult worden ist, erfolgt eine Freistellung von

zur Zeit 103,00 € pro Monat mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 1436 vom 25.04.2005, zur Erprobung neuer Betreuungsformen von den in der Betreuungs- und Tarifordnung aufgeführten Betreuungsangeboten abweichen zu können, ist die Möglichkeit eröffnet worden, bei Nachfragebedarfen flexibler reagieren zu können. Diese Erprobungsmöglichkeit ist nunmehr in den Text der Neufassung aufgenommen worden.
Schließlich sind noch einige Änderungen wie die Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aber auch die Ausweitung der Ausschlussgründe vom Kindertagesstättenbesuch vorgenommen worden.

Die Neufassung der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) soll zum 01.08.2006, also zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, in Kraft treten.

Der Jugendhilfeausschuss hat der vorgesehenen Neufassung der Betreuungs- und Tarifordnung in seiner Sitzung am 27.04.2006 zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 12.06.2006 zugestimmt.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

B E T R E U U N G S- U N D T A R I F O R D N U N G

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ..... folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagestätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.
Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
Betreuungsangebote für Grundschulkinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- **Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren**
  Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
  Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**
  Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

  Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschulkinder inkl. Eingangsstufe[1)]**

  Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

  - ca. dreisündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.
Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.
Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr.
  Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe

[1)] Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschulkinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

2. Betreuungsverhältnis

2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

2.1.1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

- 4 -

2.1.2 Grundschulkinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschulkindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

2.1.3 Die Vertragsdauer endet

bei den unter Dreijährigen:
mit Vollendung des dritten Lebensjahres
bei den Kindergartenkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und
bei den Grundschulkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden. Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

2.1.4 Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

- 5 -

2.1.5 Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.

2.1.6 Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

2.1.7 Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

2.2 Platzvergabe

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familiengruppen für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kindern, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).

2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.

3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu
lassen.
Bei den Plätzen für Grundschulkinder gilt dies in der Reihenfolge
- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.

- 6 -

5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

2.5 Integrative Betreuung behinderter Kinder

Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

- 7 -

2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,

   b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,

   c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.
   in solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

   Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

   Kann der Konflikt gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.
   Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht Regelgruppen zu integrieren sind,

3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,

4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -be-freiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,

- 8 -

5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,

6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

   Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung enthalten haben.

3. <u>Öffnungszeiten</u>

3.1 Regelöffnungszeit

3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.
Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.
Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.
Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

- 9 -

3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.
Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

3.3 Fortbildung des Personals

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.
Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

3.4 Schließungszeiten

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.

3.5 Notdienst

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

4. <u>Beköstigung</u>

4.1 Frühstück

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.
Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk.
Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

4.2 Mittagessen

4.2.1 Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.

- 10 -

4.2.2 Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.

5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel

5.1 Entgeltzahlung

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

5.2 Betreuungsentgelt

5.2.1 Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).
Bei Halbtagseinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

- 11 -

Ganztagsbetreuung (Regelöffnungszeit)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung (Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden pro Tag) entfällt mit Ablauf des Monats in dem das in einer Kindergartengruppe oder alterserweiterte Gruppe betreute Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat. Bei einer Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, einer Dreiviertelbetreuung oder einer Ganztagsbetreuung vermindert sich das Betreuungsentgelt entsprechend. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

5.2.1.2 Grundschulkinder
(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
  (jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

- 12 -

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts

Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des Betreuungsentgelts

Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Grundschulkinder)

- für das Angebot
  Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
  BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
  BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
  BG + Hort III um 5,00 € monatlich,

- für das Angebot
  BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.

5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach § 85 SGB XII gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

- 13 -

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.
Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.
Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben.
Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

5.5.1 Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.5.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.

5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

5.6 Dauer der Entgeltzahlung

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.
Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.
Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.
Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen.
Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschulkinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.
Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.
Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.
Die Monatspauschale beträgt 46,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2007.
Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

5.9 Mindesteigenanteil

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung

abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.
Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.
Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

- 16 -

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

6. Krankheit

6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.
Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

7. Aufsichtspflicht

7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll. Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

8. Verhalten bei Unfällen

Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.
Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

9. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.
Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage zu Ziffer 5.2.4

Betreuungsentgelte ab 01.08.2006 bis 31.07.2007

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII
	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007	**vom 01.08.2006 bis 31.07.2007**
	Euro	
Betreuung im Kindergartenbereich		
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung	103,00	51,50
Halbtagsplatz **mit** Mittagsverpflegung	108,00	54,00
Dreiviertelplatz	121,00	60,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	145,00	72,50
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung	124,00	62,00
Halbtagsplatz **mit** Mittagsverpflegung	134,00	67,00
Dreiviertelplatz	152,00	76,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	181,00	90,50
Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste		
Frühdienst	10,00 Übernahmen sind ausgeschlossen!	10,00
Spätdienst	10,00 Übernahmen sind ausgeschlossen!	10,00
Grundschulkindbetreuung		
Betreute Grundschule (BG)	52,00	26,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	69,00	34,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	86,00	43,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	130,00	65,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	164,00	82,00
Evtl. Inanspruchnahme eines Frühdienstes (falls angeboten)	10,00 Übernahmen sind ausgeschlossen!	10,00

Verpflegungsentgelt ab 01.08.2006 bis 31.07.2007 = 46,00 Euro pro Monat

Bitte beachten:
Zum 01.08.2007 erhöhen sich die Betreuungsentgelte gemäß Ziffer 5.2.5

Für die Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit	**um 1,00 Euro monatlich**
Für einen Halbtagsplatz bzw. einen BG-Platz	um 2,00 Euro monatlich
für einen BG-Platz + Mittagsverpflegung (nur in Verbindung mit Hort I- oder Hort II-Plätzen)	um 2,50 Euro monatlich
für einen Dreiviertelplatz bzw. einen BG/Hort I-Platz	um 3,00 Euro monatlich
für einen Ganztagsplatz bzw. einen BG/Hort II-Platz	um 4,00 Euro monatlich
für einen BG/Hort III-Platz	um 5,00 Euro monatlich

sowie gem. Ziffer 5.8

das Verpflegungsentgelt	um 1,00 Euro monatlich

Synopse

Betreuungs- und Tarifordnung

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom 07.04.2006

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 07.06.2004 folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. <u>Angebote der Tagesbetreuung</u>

   Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 45 KJHG sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.
   Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Betreuungs- und Tarifordnung

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. <u>Angebote der Tagesbetreuung</u>

   Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß **<u>§ 22 SGB VIII</u>** sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten **<u>und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden</u>**. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.
   Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den "Richtlinien des Magistrats der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
Betreuungsangebote für Grundschulkinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren
  Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
  Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung
  Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

unverändert

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren
  Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
  Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

- Aufnahmemöglichkeiten für Grundschulkinder

  Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

  - ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.
Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.
Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

- Aufnahmemöglichkeiten für Grundschulkinder **inkl. Eingangsstufe [1)]**
  Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

  - ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.
Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.
Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- **Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr.**
  Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

[1)] Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschulkinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

unverändert

1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

2. Betreuungsverhältnis

2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

2.1.1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

unverändert

2.1.2 Grundschulkinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschulkindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

2.1.3 Die Vertragsdauer endet
bei den unter Dreijährigen:
mit Vollendung des dritten Lebensjahres
bei den Kindergartenkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird und
bei den Grundschulkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

2.1.4 Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

unverändert

2.1.3 Die Vertragsdauer endet
bei den unter Dreijährigen:
mit Vollendung des dritten Lebensjahres
bei den Kindergartenkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird **(gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe)** und
bei den Grundschulkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden.
Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

	Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.		Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, **bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2** oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich.
	Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.		Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.
2.1.5	Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.		unverändert
2.1.6	Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.		unverändert
2.1.7	Bei der Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 wird eine beiderseitige Kündigung außerhalb der Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel von 3 Monaten zum Monatsende vereinbart.	2.1.7	**Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gem. Ziff. 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.**

2.2 Platzvergabe

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familiengruppen für die unter Dreijährigen sowie die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familiengruppen für die unter Dreijährigen **und die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze für Grundschulkinder werden nach folgenden Kriterien vergeben:**

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden **und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit)**.

2. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

3. In den Fällen der Ziffern 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.

4. Auf Wunsch der Eltern.

2.2.2 Die zur Verfügung stehenden Plätze für Grundschulkinder werden vorrangig nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.

2. An Kinder, deren Betreuung nach Bestätigung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist, und zwar in der Reihenfolge
   - an Kinder, die das 1. Grundschuljahr besuchen,
   - an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.

3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.
   Bei den Plätzen für Grundschulkinder gilt dies in der Reihenfolge
   - **an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,**
   - **an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.**

4. In den Fällen der **Ziffern 1., 2. und 3.** nach dem Datum der Anmeldung.

5. Auf Wunsch der Eltern **(gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige)**

2.2.2 Die zur Verfügung... gestrichen

1. gestrichen

2. gestrichen

3. gestrichen

4. gestrichen

3. In den Fällen der Ziffer 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.
4. Auf Wunsch der Eltern für einen Zeitraum, in dem freie Plätze zur Verfügung stehen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz (z. B. Ganz- bzw. Dreivierteltagesplatz)

2.3 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung ist erwünscht, erwünscht ist ferner eine Hepatitisimpfung.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppen

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen **ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphterie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.**

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

2.4 Integrative Betreuung behinderter Kinder

Vor Förderung eines behinderten Kindes ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.5 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,

   b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,

   c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.
   In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.
   Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.
   Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.
   Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.5 Integrative Betreuung behinderter Kinder

Vor **der** Förderung eines behinderten Kindes **durch eine Einzelintegrationsmaßnahme** ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. **§§ 53 ff SGB XII** erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

unverändert

1. a) unverändert

   b) unverändert

   c) unverändert

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind.

2. unverändert

3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind.

3. unverändert

4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gem. Ziffer 5.5.2 gestellt haben,

4. unverändert

5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,

5. unverändert

6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht allein antreten können.

   Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 Euro pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

6. unverändert

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.

2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn der Stadt Kassel (Jugendamt) gem. § 8a SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt werden, so muss sie das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und das Kind sind dabei einzubeziehen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind von der Stadt Kassel (Jugendamt) als geeignet und notwendig erscheinende Maßnahmen anzubieten.
Die Stadt Kassel (Jugendamt) muss das Gericht anrufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Das gilt auch für das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei.

2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Punkt 2.6 ersatzlos gestrichen

3. Öffnungszeiten

3.1 Regelöffnungszeit

3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.
Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.
Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

3.1 unverändert

3.1.1 unverändert

3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr.

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.
Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.
Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

3.3 Fortbildung des Personals

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

3.4 Schließungszeiten

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorge-berechtigten benachrichtigt.

3.5 Notdienst

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr **oder bis 19.00 Uhr.**

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.
Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit

unverändert

3.3 Fortbildung des Personals

unverändert

3.4 Schließungszeiten

unverändert

3.5 Notdienst

unverändert

4.	Beköstigung	4.	Beköstigung
4.1	Frühstück Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen. Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk. Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.	4.1	Frühstück unverändert
4.2	Mittagessen	4.2	Mittagsessen
4.2.1	Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.	4.2.1	unverändert
4.2.2	Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.	4.2.2	unverändert
5.	Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel	5.	Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel
5.1	Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt gliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.	5.1	Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt **untergliedert** sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im **Voraus** zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.
5.2	Betreuungsentgelt	5.2	Betreuungsentgelt
5.2.1	Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in	5.2.1	unverändert

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).
Bei Halbtagseinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung
(Regelöffnungszeit)

5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
  (jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).
Bei Halbtagseinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung
(Regelöffnungszeit)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung (Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden pro Tag) entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das in einer Kindergartengruppe oder alterserweiterten Gruppe betreute Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
  (jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- **Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung**
  (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 79 BSHG liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 8,50 Euro zu entrichten.
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 17,00 Euro monatlich zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des Erziehungsentgelts
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des Erziehungsentgelts
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
  (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze **nach § 85 SGB XII** liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von **10,00 Euro** zu entrichten.
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich **20,00 Euro** zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des **Betreuungsentgelts**
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des **Betreuungsentgelts**
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelentgelts
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelentgelts
(für Grundschulkinder)

- für das Angebot
  Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
  Betreute Grundschule (BG)
  mit Mittagessen (nur in Verbind.
  mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot
  BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
  BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
  BG + Hort III um 5,00 € monatlich,

5.2.4.3 Bei Ermäßigung nach § 79 BSHG gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

5.2.5.1 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**
(für Grundschulkinder)

- für das Angebot
  Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
  Betreute Grundschule (BG)
  mit Mittagessen (nur in Verbind.
  mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot
  BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
  BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
  BG + Hort III um 5,00 € monatlich,
- **für das Angebot**
  BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.

5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach **§ 85 SGB XII** gem. Ziff. 5.2.2
Inhalt unverändert

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.
Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.
Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.
Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren ersten Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben.
Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder

unverändert

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

5.5.1 Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder deren Einkommen gem. § 76 BSHG die Einkommensgrenze im Sinne des § 79 BSHG nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 KJHG befreit.
Die Eltern sind jedoch verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.

Pflegekinder, für die das Jugendamt Pflegegeld zahlt, werden von der Zahlung des Betreuungsentgelts befreit, ebenso Kinder, die im Rahmen der Verwandtenunterbringung pauschalierte Sozialhilfe erhalten.
Das Verpflegungsentgelt ist bei Pflegekindern von den Pflegeeltern in voller Höhe zu zahlen.

5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.

5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die nicht rechtmäßig oder nicht aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies gilt auch für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der gültigen Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

5.6 Dauer der Entgeltzahlung
Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.
Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

5.5.1 **Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.**

Familien, **die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe)** beziehen oder deren Einkommen gemäß **§ 82 ff SGB XII** die Einkommensgrenze im Sinne des **§ 85 SGB XII** nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 **SGB VIII** befreit.
Die Eltern **bzw. Sorgeberechtigten** sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen **unverzüglich und unaufgefordert** in schriftlicher Form mitzuteilen.

5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie **Betreuungsentgeltermäßigungen** gemäß Ziffer **5.2.2** werden ab dem Monat der Antragstellung bei der Stadt Kassel, Jugendamt, für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht **bis spätestens im Monat nach Ablauf** des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.

5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der **geltenden** Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

5.6 Dauer der Entgeltzahlung
unverändert

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.
Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen.
Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Hort I, II bzw. III für Grundschulkinder schließen die Essensteilnahme ein.
Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.
Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.
Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.
Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.
Die Monatspauschale beträgt 44,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2005.
Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten

unverändert

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen.
Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote **BG + Mittagessen,** BG + Hort I, II bzw. III für Grundschulkinder schließen die Essensteilnahme ein.
Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.
Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.
Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.
Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.
Die Monatspauschale beträgt **46,00 €** und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.**2007**.
Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

5.9 Mindesteigenanteil

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht das gültige Verpflegungsentgelt bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 22,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindesteigenanteils erstreckt sich auch auf Familien, bei denen der für ihr Kind bzw. ihre Kinder gem. §§ 21 ff. BSHG zu ermittelnde Bedarf bis zur Höhe des gültigen Mindesteigenanteils (zurzeit 22,00 € pro Monat) überschritten wird.

5.9 Mindesteigenanteil

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht **die Monatspauschale** bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit **23,00 €** pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. **Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).**

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.2 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern **5.5** und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.
Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder nicht umgehend mitgeteilten Angaben zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.
Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.
Wenn Entgelte ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse umgehend der Stadt Kassel, Jugendamt, Sachgebiet „Wirtschaftliche Hilfen“, bekannt zu geben.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens **bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen **Angaben** oder nicht umgehend mitgeteilten **Änderungen** zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.
Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.
Wenn Entgelte **durch die Stadt Kassel, Jugendamt,** ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse **unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form** der Stadt Kassel, Jugendamt, **Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.**

6. Krankheit

6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.
Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

7. Aufsichtspflicht

7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

6. Krankheit

6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

unverändert

6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes

unverändert

7. Aufsichtspflicht

7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers

unverändert

7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

unverändert

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.
Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

8. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.
Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.
Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

9. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.
Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

8. Verhalten bei Unfällen

unverändert

9. Sprechzeiten

unverändert

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom **07.06.2004** außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SPD Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.175

Kassel, 06.07.2006

Finanzierung des beitragsfreien Kindergartenjahres

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die Stadtverordnetenversammlung Kassel begrüßt die Absicht der hessischen Landesregierung, das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen.
>
> Die Finanzierung dieses Projektes aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs lehnt die Stadtverordnetenversammlung ab, da es sich bei diesem Geld nicht um zusätzliche Landesmittel handelt. Dadurch würde die Stadt Kassel 4,3 Millionen Euro verlieren.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Frankenberger

gez. Uwe Frankenberger, MdL
Fraktionsvorsitzender

Magistrat
-VI-/-63-
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.106

Kassel, 02.06.2006

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B "Holzgarten"
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B "Holzgarten" für das Gebiet nordöstlich der Heinrich-Schütz-Allee und nordwestlich des Westfriedhofes und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Folgender Anregung wird entsprochen:

Ziffer 1: Angelika Bergmann
Holzgarten 7
34134 Kassel

Folgender Anregung wird teilweise entsprochen:

Ziffer 2: Renate Rudolf
Holzgarten 3
34134 Kassel

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B „Holzgarten“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.1998 soll für das Wohngebiet Holzgarten nordöstlich der Heinrich-Schütz-Allee und nordwestlich des Westfriedhofes ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 soll in diesem Geltungsbereich aufgehoben werden.

Ziel der Planung ist, die tatsächliche städtebauliche Entwicklung, insbesondere den veränderten Ausbau der Erschließungsanlage, planungsrechtlich abzusichern.

Dies ist notwendig, da die Abrechnung der Straße Holzgarten erst möglich ist, wenn der Bebauungsplan den minimierten Querschnitt festsetzt.

Das Verwaltungsgericht Kassel hatte mit Beschluss vom 01. Februar 1996 festgestellt, dass die Straße Holzgarten nicht abgerechnet werden kann, solange der Bebauungsplan nicht dem tatsächlichen Ausbau der Straße angepasst wird.

Das Gericht hielt die Grundzüge der Planung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/11 betroffen, da die tatsächliche Straßenausbaubreite um 4 Meter, gegenüber der Planfestsetzung, verringert wurde.

Damit entfällt auch die Möglichkeit, einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. III/11.

Darüber hinaus gibt es Grundstücke, deren Erschließung planungsrechtlich nicht gesichert ist.
Hier ist eine Nachbesserung notwendig.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 13 BauGB fand in Form eines 14-tägigen durch Aushang in der Zeit vom 01.06.2004 bis 15.06.2004 statt.

Die Ämter- und Trägerbeteiligung wurde in der Zeit vom 08.09.2004 bis 08.10.2004 durchgeführt.

Der aufgrund der Beteilungsverfahren erarbeitete Entwurf wurde vom Ortsbeirat am 17.02.2005 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung des Ortsbeirates aus der Sitzung vom 17.02.2005 sind nicht nachvollziehbar. Die teilweise Festsetzung des Flurstücks 101/13 als öffentliche Verkehrsfläche dient der Option eine fußläufige Durchwegung zum Marbachsgrünzug zu ermöglichen.

Die Lage des Erschließungsstichs ist exakt vorgegeben und entspricht der Örtlichkeit.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.05.2005 den Entwurf zur Offenlage beschlossen.

Der Entwurf lag nach der Ankündigung in der HNA Nr. 138 vom 17.06.2005 in der Zeit vom 27.06.2005 - 29.07.2005 öffentlich aus.

Der Ortsbeirat Süsterfeld-Helleböhn hat in seiner Sitzung am 31.05.2006 die Vorlage zur Kenntnis genommen und auf seine Anmerkungen aus der Sitzung vom 17.02.2005 verwiesen. Danach lehnt der Ortsbeirat eine fußläufige Vernetzung mit dem Marbachsgrünzug ab. Die Anmerkung zum Wegenetz im Marbachsgrünzug und die Ausweisung von zusätzlichem Bauland sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2006 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-VI-/-63-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.107

Kassel, 02.06.2006

Der Magistrat hat den „Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 - Pariser Mühle“ in seiner Sitzung am 30. Oktober 2006 aufgehoben.

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 "Pariser Mühle" (Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung als Satzung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 „Pariser Mühle“ und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Folgenden Anregungen wird teilweise entsprochen:

Ziffer 3: Untere Naturschutzbehörde
Bosestraße 15
34121 Kassel
mit Schreiben vom 04.01.2006

Ziffer 4: RA Riemer&Heyner (Frau Sondermann)
Untere Königsstraße 50A
34117 Kassel
im Auftrag von 65 Anwohnern
mit Schreiben vom 28.12.2005

Ziffer 5: Ingeburg Dörbaum
Frankenhäuser Straße 3
34127 Kassel
mit Schreiben vom 20.12.2005

Ziffer 6: Jürgen Joswig
Helfensteinstraße 51
34127 Kassel
mit Schreiben vom 27.12.2005

Folgende Anregungen werden zur Kenntnis genommen:

Ziffer 1: Regierungspräsidium Kassel; Dezernat 31.2
Steinweg 6
34117 Kassel
mit Schreiben vom 05.12.2005

Ziffer 2: Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 13
34117 Kassel
mit Schreiben vom 22.12.2005

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 „Pariser Mühle“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 als Satzung beschlossen.“

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 „Pariser Mühle“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.05.2002 beschlossen, den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 „Pariser Mühle“ gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Seit ungefähr 175 Jahren wird die Pariser Mühle schon betrieben; seit fünf Generationen ist sie im Besitz der heutigen Müller-Familie. Es bleibt u.a. auch deshalb zentrale Zielsetzung dieses Bebauungsplanes, die aus unterschiedlichen Gründen erforderlichen Umstrukturierungen und Erweiterungen dieses Gewerbebetriebes auf den heutigen Stand der Technik mit diesem Plan zu ermöglichen und damit den weiteren Betrieb langfristig zu sichern. Wesentlicher Hintergrund für die baulichen und technischen Erweiterungsnotwendigkeiten des Mühlenbetriebes sind die gestiegenen hygienischen Anforderung in Bezug auf die Lagerung von Mehl und Getreide sowie wirtschaftliche Erfordernisse.

Durch eine Änderung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der europäischen Gesetzgebung wird nun Getreide bereits zu dem Zeitpunkt als Lebensmittel behandelt, sobald es den Mähdrescher verlässt. Das bedeutet, dass für die Einlagerung des von den Landwirten angelieferten Getreides nun strengere hygienische, nämlich lebensmittelrechtliche Vorschriften gelten. Dies hat zur Folge, dass die bislang zur Einlagerung verwendeten Schüttböden nicht mehr betrieben werden dürfen, so dass eine moderne, den aktuellen lebensmittelrechtlichen Vorschriften genügende Siloanlage erforderlich wird.

Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist eine Modernisierung des Betriebes, um dessen Bestand am Markt zu gewährleisten, dringend erforderlich. Erfolgte vor einigen Jahren noch die Anlieferung durch die Landwirte selbst mit Traktoren und Anhängern, so wird in jüngerer Zeit der Anliefererverkehr durch immer größer werdende Lastzüge mit immer größeren Ladekapazitäten vorgenommen. Um die angelieferten Mengen aufnehmen zu können, ist neben der oben angesprochenen Modernisierung auch eine Erweiterung der Lagerkapazität erforderlich.

Parallel dazu wird auf der anderen Seite der Abnehmerseite, also durch Bäckereibetriebe, nach Möglichkeit angestrebt, Kosten für die Lagerhaltung zu reduzieren und nach dem Prinzip „just in time“ erwartet, dass binnen kurzer

Zeiträume erhebliche Mengen Mehl angeliefert werden können. Dies setzt voraus, dass eine entsprechende Lagerkapazität für das Fertigprodukt vorhanden ist.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist, dass Getreide unterschiedliche Qualitäten aufweist. Um aber eine gleich bleibende Qualität des Endproduktes Mehl zu erreichen, muss daher die Möglichkeit bestehen, verschiedene Qualitätsstufen des Getreides, also Körner mit z. B. unterschiedlichen Eiweißgehalten, zu vermischen. Dies wiederum setzt ebenfalls eine erhöhte Lagerkapazität voraus.

Die Festsetzungen des Planes dienen außerdem dazu, die Lärmbelastung für die Bewohner der herangerückten Wohnbebauung spürbar zu verringern. Diese Belastung hatte in den vergangenen Jahren immer wieder zu konfliktreichen Auseinandersetzungen geführt. Die Verringerung der Belastung durch Lärm wird insbesondere dadurch bewirkt, dass in den textlichen Festsetzungen zum Plan die Andienung des Betriebes mit Fahrzeugen über 2,8 to nur noch von der Niedervellmarer Straße aus über die private Straßenverkehrsfläche des Mühlenbetreibers zugelassen ist. Die bisher direkt an der Ahnabreite liegende Schüttgosse wird ins Hofinnere verlagert und die großen, maximal 24 Meter (Getreidesilo) bzw. 25 Meter (28 Meter auf einer Grundfläche von ca. 25 qm; Treppenhaus, Technik) hohen Siloananlagen werden so angeordnet, dass Lärmemissionen aus dem Hof zur Wohnbebauung in Richtung Ahnabreite hin abgeschirmt werden.

Alle Ausbauerfordernisse werden auf den Kernbereich des Mühlengeländes beschränkt. Klimabelange stehen einem Ausbau nach einem von der Universität Kassel angefertigten Gutachten nicht entgegen; das gilt auch für die beiden Siloanlagen. Nach dem von der Handwerkskammer Kassel (HWK) angefertigten Lärmgutachten können die relevanten Lärmanforderungen nach der aktuellen Technischen Anleitung Lärm (die TA Lärm ist eine Verwaltungsvorschrift nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) eingehalten werden. Entscheidend bei Betrachtung und Bewertung der gesamten Lärmproblematik ist das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme in Gemengelagen nach Abschnitt 6.7 TA Lärm, d.h. in direkt aneinandergrenzenden Wohn- bzw. Gewerbegebieten. Auf der Grundlage dieses Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei Gemengelagen können die Immissionsrichtwerte auf einen so genannten „Zwischenwert“ bis max. 60/45 dB(A) gemäß TA Lärm 6.1.c (Werte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete) angehoben werden. Diese Werte, die die TA Lärm speziell für derartige Situationen vorgibt, können laut Gutachten der HWK sowohl bei Tag als auch bei Nacht zuverlässig eingehalten werden.

Das in der Erläuterung zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan V/47 „Pariser Mühle“ erwähnte dritte Ziel - „dauerhafte Sicherung der landschaftlichen Qualitäten des Ahnagrünzuges im Planbereich“ - wird durch eine ganze Reihe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen gewährleistet. Hierzu gehören u.a. die Begrünung von Nebengebäuden, wasserdurchlässige Grundstücksbefestigungen (ausgenommen Verkehrsflächen der Anlieferung), der Ausschluss der Pflanzung von Nadelgehölzen, der Erhalt der Streuobstwiesen und die Entfernung von Pappeln bei Ersatz durch standortgerechte Gehölze.

Insgesamt dient der vorliegende Plan einem ausgewogenen Ausgleich der Interessen zwischen den beiden Nutzungen: gewerblicher Mühlenbetrieb einerseits und Wohnen andererseits. Damit bietet der Plan die Möglichkeit, die jahrelangen Konflikte zwischen den Anwohnern und Mühlenbetreiber beizulegen.

Die über das im Bebauungsplan fixierte Planungsrecht hinausgehenden Fragen zur Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere die zeitlichen Festsetzungen für den Umbau der Schüttgosse und die Erweiterung der Einmündung an der Niedervellmarer Straße regelt ein Städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch, den die Stadtverordnetenversammlung am 12.07.2004 beschlossen hat.

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 02.06.2003 bis einschließlich 13.06.2003 der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durch Auslegung im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht vorgestellt.

Die Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte in der Zeit von März 2005 bis 08.04.2005.

Den Offenlegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2005 gefasst. Während der öffentlichen Auslegung vom 28.11.2005 bis einschließlich 30.12.2005 gingen Anregungen ein. Diese Anregungen führten in einem zentralen Planinhalt zu einer mit dem Mühlenbetrieb abgestimmten Anpassung: Die maximale Höhe des Baufensters A, wird von 30 m um 5 m auf 25 m, des Baufensters E von 30 m um 6 m auf 24 m reduziert. Je Baufenster wird ein Teilbereich für Treppenhaus / Technik von ca. 25 m² Grundfläche und 28 m Höhe zugelassen.

Es wird vorgeschlagen, diese Anregungen gemäß der Anlage 2 zu behandeln und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Der Ortsbeirat Nord-Holland hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16.03.2006 zugestimmt.

Der Ortsbeirat Philippinenhof-Warteberg hat der Vorlage in seiner Sitzung am 14.03.2006 zugestimmt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2006 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-VI-/-63-
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.108

Kassel, 14.06.2006

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/50 "Brandaustraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/50 „Brandaustraße“ und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Folgenden Anregungen wird entsprochen:

Ziffer 2: Zweckverband Raum Kassel
Ziffer 5: COOP 3, Architekten, Stadtplaner, Ingenieure

Folgenden Anregungen wird teilweise entsprochen:

Ziffer 3: Frauenbüro, kommunale Frauenbeauftragte
Ziffer 4: Umwelt- und Gartenamt - Untere Naturschutzbehörde

Folgender Anregung wird nicht entsprochen:

Ziffer 1: Deutsche Telekom AG, T-Com

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/50 „Brandaustraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Das Plangebiet zwischen Philippistraße, Naumburger Straße und Brandaustraße ist überwiegend unbebaut und wurde im Kernbereich als Parkplatz von der Firma Thyssen-Henschel genutzt. Mit dem Niedergang der industriellen Produktion in Rothenditmold wurde aus dem Firmenparkplatz eine Brachfläche, die sich auf ca. 13.600 m² zwischen der Wohnbebauung an der Naumburger Straße und dem südlich anschließenden Gewerbehof Clasen erstreckt. Mit dem Bebauungsplan soll die Erschließung und Bebauung der Brache sowie die Neuordnung des Umfeldes ermöglicht werden.

Die auf dem Gelände des Gewerbehofes Clasen ansässige Stiftung Heilhaus hat den Parkplatz zu Wohnbauzwecken erworben. Es sollen dort ca. 50 Wohneinheiten in zwei- bis viergeschossigen Gebäuden für die Mitglieder der „Baugenossenschaft

Gemeinschaftliches Leben eG“ errichtet werden. Entlang der Philippistraße und zwischen der künftigen Wohnbaufläche und dem Gewerbehof Clasen ist ein Mischgebiet vorgesehen, das den Übergang von der stark befahrenen Straße und dem Gewerbe zu der Wohnbebauung herstellen soll.

Die sehr tiefen Grundstücke an der Naumburger Straße sind bisher nur straßenbegleitend bebaut. Um deren rückwärtiges Bauflächenpotenzial ausschöpfen zu können, sind die Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Erschließungsplanung einbezogen.

Die Erschließung des neuen Wohngebietes und der rückwärtigen Flächen der Grundstücke an der Naumburger Straße erfolgt durch die Anliegerstraße „Am Heilhaus“ mit Anbindung zur Brandaustraße und eine Fuß- und Radwegeanbindung zur Naumburger Straße. Die Straße wird aus Städtebaufördermitteln finanziert und der Stadt Kassel kostenfrei übereignet. Die Herrichtung des Parkplatzes als Baufläche ist im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme unter Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt.

Das gemeinsamen Vorgehen, Gesamtumfang, Durchführung und Finanzierung der Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sind zwischen der Stiftung Heilhaus und der Stadt Kassel in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag geregelt, der am 27.06.2005 unterzeichnet wurde.

Der Bebauungsplanvorentwurf wurde in der Zeit vom 13.06.2005 bis einschließlich 24.06.2005 der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht vorgestellt.

Parallel zu der Bürgerbeteiligung fand gemäß § 4 Abs. 1 die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der städtischen Ämter statt.

Während der öffentlichen Auslegung vom 06.02.2006 bis einschließlich 07.03.2006 gingen Anregungen ein. Es wird vorgeschlagen, diese Anregungen gemäß der Anlage 2 zu behandeln und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

CDU Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
E-Mail info@cdu-fraktion-kassel.de
Internet www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.49

Kassel, 20.06.2006

Bestellung des Aussiedlerbeauftragten

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten dafür zu sorgen, Herrn Stadtverordneten Johann Thießen als Aussiedlerbeauftragten für die 16. Legislaturperiode erneut zu bestellen.

Begründung:

Johann Thießen hat seine Arbeit als Aussiedlerbeauftragter gut und erfolgreich ausgeführt und ist in den Reihen der betroffenen Personengruppe der Aussiedler eine anerkannte Persönlichkeit, die mit den Sorgen und Nöten von Aussiedlern aus eigener Anschauung bestens vertraut ist. Zur Fortführung seiner erfolgreichen Arbeit im Bereich der Aussiedlerintegration und zur Wahrung der Kontinuität, Rat suchenden Menschen Hilfe anbieten zu können, ist es daher notwendig und sinnvoll, dass Johann Thießen erneut zum Aussiedlerbeauftragten bestellt wird.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kühne-Hörmann

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.119

Kassel, 20.06.2006

Umsetzung des Konzeptes zur Integration von Aussiedlern und Aussiedlerinnen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

vor der erneuten Benennung eines / einer Aussiedlerbeauftragten im Ausschuss für Integration, Recht und Gleichstellung zu berichten, inwieweit das zur Benennung des Aussiedlerbeauftragten erstellte Konzept zur Integration von Aussiedlern und Aussiedlerinnen umgesetzt wurde. Dabei sind die Erfahrungen der mit der Beratung und Begleitung dieses Personenkreises beschäftigten freien Träger, Institutionen und die Fachämter des Hauses, Z.B. der Allgemeine Soziale Dienst zu hören. Ebenso die einbezogenen Institutionen des Landkreises.

Des weiteren ist zu berichten, ob die Tätigkeit des / der Aussiedlerbeauftragten in unveränderter Form fortgesetzt werden soll oder ob es auf Grund gemachter Erfahrungen, Änderungen in der Konzeption geben soll.

Die im nächsten Jahr vorgesehen Integrationsmaßnahmen speziell für Aussiedler sind zu benennen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Müller

gez. Karin Müller

Fraktionsvorsitzende

Antrag der Stadtverordneten Yildirim, AUF-Kassel

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel

Vorlage-Nr. 101.16.55

Kassel, 19.05.2006

Räume und Postfach

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Der Magistrat wird beauftragt, den Vertretern von FWG, Herrn Häfner und AUF-Kassel, Frau Nuray Yildirim, geeignete Arbeitsmöglichkeiten im Hause zur Verfügung zu stellen. Diese gewählten Stadtverordneten bekommen zur gleichberechtigten Wahrnehmung des Wählerauftrags Räume mit Ausstattung und je ein Postfach."

Begründung:

1. Die Abgeordneten von FWG und AUF-Kassel sind keine Stadtverordneten, die aus einer Fraktion ausgeschieden sind, sondern sind von Kasseler Wählerinnen und Wählern mit einem Mandat ausgestattet worden. Um dieses Mandat wahrnehmen zu können, ist es notwendig, geeignete Arbeitsmöglichkeiten zu haben. Dazu sind Räume erforderlich, um ansprechbar zu sein für die Bürger und zur Wahrnehmung anderer Aufgaben, die sich aus dem Mandat ergeben. Diese Notwendigkeit besteht unabhängig davon, ob ein Fraktionsstatus besteht.

2. Ein Postfach kann keinen Mehraufwand für die Verwaltung bedeuten, da es die in der Vergangenheit bereits gab. Außerdem wird dadurch der Postverkehr für die Verwaltung auch einfacher.

Berichterstatter/-in:

Nuray Yildirim
Stadtverordnete

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE.ASG

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail
fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net

Vorlage Nr. 101.16.61

Kassel, 29.05.2006

Netzbericht Trinkwasser und Abwasser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, spätestens zum September 2006 über den Zustand des Trinkwasser- und Abwassernetzes in Kassel zu berichten.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Magistrat den Zustand des Versorgungsnetzes (bzw. Entsorgungsnetzes)?

2. Welche Untersuchungsrhythmen und Inspektionsverfahren liegen dieser Beurteilung zu Grunde?

3. Ist der Zustand des Netzes homogen oder gibt es Netzbezirke mit vergleichsweise hoher Schadensanfälligkeit?

4. Wie hoch ist die Leckrate des Netzes in Prozent und im Vergleich zu anderen Kommunen?

5. Wie hoch ist die Schadensrate des Netzes in Prozent und im Vergleich zu anderen Kommunen?

6. Woraus resultiert gegebenenfalls in bestimmten Netzbezirken eine überdurchschnittliche Schadensanfälligkeit?

7. Wird eine ereignisorientierte, eine zustandsorientierte oder eine altersorientierte Instandhaltung durchgeführt?

8. Im Falle zustandsorientierter Instandhaltung: Welche Kennwerte werden angewandt?

9. Liegt eine Altersberechnung vor?

10. Fließen die Ergebnisse der Altersberechnung in die Bilanzierung des Netzes ein?

11. Dient die Altersberechnung als Grundlage für die Netzinvestitionen?

12. Welcher Anteil der Investitionen fließt in die Netzerneuerung?

13. Wie viel Kilometer des Netzes sind jährlich in den letzen 10 Jahren erneuert worden und wo? In welchem Material, mit welcher Druckstufe, und mit welchem Durchmesser?

14. Gab es Veränderungen in der Trinkwassernetzunterhaltung/investition vor und nach dem Konsolidierungsvertrag mit dem KVV Konzern?

15. Verfügen die mit der Erneuerung beauftragten Unternehmen über Qualitätszertifikate/-urkunden?

Begründung:

In der Vergangenheit gab es insbesondere in Bezug auf das Trinkwassernetz in Kassel besorgte Fragen von Bürgerinnen und Bürgern nach den Instandhaltungsinvestitionen.
Für die Versorgungs- und Entsorgungssicherheit ist dies jedoch eine zentrale Frage. Allgemein schätzen Fachleute die Rohrerneuerungsrate in Deutschland als zu niedrig ein (nach BVGW/BVG anstelle der empfohlenen 1-2 Prozent jährlich nur 0,9 Prozent).

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Aulepp

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE.ASG

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail
fraktion@Kasseler-Linke.ASG.net

Vorlage Nr. 101.16.62

Kassel, 22.05.2006

Infas Umfrage Flughafenneubau Calden

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Gehört die Beauftragung von Infas mit der Umfrage zur Einschätzung von diversen Projekten in Nordhessen durch die Bevölkerung zu den Aufgaben der Flughafen GmbH?

2. Welche Kosten sind mit der Umfrage für die Flughafen GmbH entstanden?

3. Aus welchem Haushaltsposten soll die Umfrage bezahlt werden?

4. Warum wird die gesamte Umfrage mit ihren Ergebnissen nicht auf den Internetseiten der Flughafen GmbH der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?

5. Welchen Erkenntnissgewinn versprach sich die Flughafen GmbH mit der Erteilung des Auftrags?

6. Welche Vorgaben wurden Infas bei der Umfrage gemacht? Sind z.B. die sehr beschränkten Antwortmöglichkeiten auf die Frage nach bedeutenden Projekten für Nordhessen Infas vorgegeben worden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.73

Kassel, 30.05.2006

Planungsstand "Demographischer Wandel in Kassel"

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche aktuellen Erkenntnisse und Ergebnisse haben die Vorbereitungen des geplanten Zukunftskongresses „Demographischer Wandel in Kassel ergeben?

Welche weiteren Schritte sind geplant und wie werden die Stadtverordneten in das Verfahren einbezogen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Müller

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.74

Kassel, 30.05.2006

Einrichtung einer Stelle "Beauftragter für demographische Entwicklung"

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Der Magistrat wird aufgefordert, eine Stelle „Beauftragter für demographische Entwicklung“ einzurichten. Aufgabe des Demographiebeauftragten wird es sein, ein städtisches Handlungskonzept zu entwickeln und fortzuschreiben mit dem Ziel, die demographischen Veränderungen Kassels zukunftssicher zu gestalten.“

Begründung:

Aus den zu erwartenden demographischen Veränderungen entstehen erhebliche Anforderungen an die kommunale Verwaltung. Daher soll in einem umfassenden, gemeinsamen Diskussionsprozess mit verschiedenen Vertretern aus Verwaltung, Politik, unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen sowie Bürgerinnen und Bürgern ein dezernatsübergreifendes Konzept entworfen werden.

Berichterstatter: Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.28

Kassel, 25.04.2006

Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, über die geplanten Standorte für künftig zu errichtende Mobilfunkanlagen die jeweiligen Ortsbeiräte zu informieren und diese an der Entscheidung über die endgültige Platzierung zu beteiligen.

Ebenso soll die Erweiterung bestehender Anlagen mit Einrichtungen für zusätzliche Betreiber bzw. mit Einrichtungen für UMTS-Verbindungen mit den Ortsbeiräten abgestimmt werden.

Begründung:

In der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern aus dem Jahr 2001 wird großer Wert auf „einvernehmliche Lösungen“ gelegt, die „die kommunalen Belange“ ebenso berücksichtigen sollen wie die „Belange der Mobilfunkbetreiber“. Im Text der Präambel dieser Vereinbarung wird „eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie (...) eine enge Kooperation und offene Kommunikation“ als Instrument benannt, um die „örtlichen Belange“ zu berücksichtigen und „einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen“.
Eine solche enge Kooperation schließt auch die Einbindung der Ortsbeiräte als den Vertretungsorganen der Stadtteilbevölkerung in den Prozess der Standortsuche zwingend mit ein.

Berichterstatter: Stadtverordnete Weber

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel

Fraktion der SPD

34112 Kassel, 4. Mai 2006

Rathaus
787 1284 Gw

Änderungsantrag

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage Nr. 101.16.28

Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen

Zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz wird eingefügt:
Dies gilt auch für außerstädtische Standorte an der Stadtgrenze, bei denen die Stadt Kassel im Rahmen einer Abstimmung beteiligt ist.

Berichterstatter: Stadtverordneter Harry Völler

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender

Magistrat
-VI-/65-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.34

Kassel, 02.05.2006

1. **Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung**

2. **Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung**

Berichterstatter: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung mit einem Gesamtvolumen von 197,3 Mio € und zum Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung mit einem Gesamtvolumen von 165,8 Mio € auf der Basis des Entwurfs zum Haushaltsplan 2006 zu. Beide Programme sowie die Erläuterungen dazu werden Bestandteil dieses Beschlusses."

Begründung:

Weitere Informationen sind dem beigefügten Bericht mit seinen Anlagen zu entnehmen. Der Magistrat hat diesem Programm in seiner Sitzung am 24.04.2006 zugestimmt.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.57

Kassel, 15.05.2006

Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubkonzentration
Sanierung von Gebäuden im Bestand der Wohnungsbaugesellschaften

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, auf die Wohnungsbaugesellschaften in Kassel einzuwirken, dass die noch im Bestand befindlichen Feststoffheizungen in Gebäuden durch moderne emissionsarme Heizungsanlagen ersetzt werden.

Berichterstatter: Stadtverordneter Harry Völler

gez. Uwe Frankenberger
Fraktionsvorsitzender

SPD Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.58

Kassel, 15.05.2006

Photovoltaik- und Solarthermieanlage auf der Multifunktionshalle

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Sollte eine Multifunktionshalle in Kassel gebaut werden, wird der Magistrat der Stadt Kassel aufgefordert, sich beim Investor dafür einzusetzen, dass auf dem Dach der Multifunktionshalle eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung und eine solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung gebaut wird.

Berichterstatter: Stadtverordneter Harry Völler

gez. Uwe Frankenberger, MdL
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.64

Kassel, 19.05.2006

Konzept einer wissenschaftlich fundierten Stadtgeschichte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Der Magistrat wird aufgefordert, für die Realisierung des gemeinsam mit der Universität Kassel erarbeiteten, im Kulturausschuss vorgestellten Konzeptes einer wissenschaftlich fundierten Stadtgeschichte (STAVO - Beschluss 20. Februar 2006, TOP12) umgehend einen Finanzierungsplan zu erarbeiten, in einer der nächsten Sitzungen im Kulturausschuss vorzustellen und einen Vorschlag für die Umsetzung des Finanzierungsplans zu machen."

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Junker-John

gez. Uwe Frankenberger, MdL
Fraktionsvorsitzender

CDU Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
E-Mail info@cdu-fraktion-kassel.de
Internet www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Kassel, 31.05.2006

Vorlage Nr. 101.16.81

Der Antrag wurde von der CDU-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung am 05. Juli 2006 zurückgezogen.

Investitionen aus dem Programm über Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und Erweitungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat wird aufgefordert, alle Investitionen aus dem Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen und dem Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen jeweils an städtischen Gebäuden über einen Betrag in Höhe von 500.000 € in den jeweiligen fachlich zuständigen Ausschüssen - vor der Behandlung im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen - vorzustellen und zu beraten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Flashar

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende

Magistrat
-III-/-37 -

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.85

Kassel, 13.06.2006

Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 08.12.2005

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Bereichsplan mit Wirkung zum 01.08.2006 für den Rettungsdienstbereich Kassel. Der bisherige Bereichsplan i.d.F. v. 01.09.2001 wird dadurch ersetzt."

Begründung:

Das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 24.11.1998, GVBl. I., S. 499 ff verpflichtet in §22 Abs. 4 HRDG die Landkreise und Gemeinden, für ihren Rettungsdienstbereich Bereichspläne zu erstellen, spätestens alle 4 Jahre fortzuschreiben und dabei die Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen zu beachten. Der zurzeit gültige Bereichsplan datiert auf den 01.09.2001.

Wie bekannt, bilden Stadt Kassel und Landkreis Kassel als Träger des Rettungsdienstes einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Der vorliegende Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, wurde von der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel gemeinsam erarbeitet und abgestimmt. Mit der Beteiligung der Leistungsträger (Krankenkassen) und Leistungserbringer (Rettungsdienstorganisationen) wurde die Forderung des § 22 Abs. 5 HRDG erfüllt.

In der Bereichsbeiratssitzung am 08.12.2005, in der alle am Rettungsdienst im hiesigen Rettungsdienstbereich Beteiligten vertreten waren, wurde der Bereichsplan mit Mehrheit und als fachlich und wirtschaftlich richtig akzeptiert. Dieses Gremium berät und unterstützt die Träger des Rettungsdienstes in ihren Entscheidungen.

Die Ziffern 2 bis 4 des Bereichsplanes leiten von den statistischen Grunddaten des Rettungsdienstbereiches über die Organisationsentscheidung (Trennung zwischen Krankentransport und Notfallversorgung, ja oder nein) zu den Aufgaben der von der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel gemeinsam betriebenen Leitfunkstelle über. In den Ziffern 5 ff. wird detailliert auf die gesetzlich vorgegebene Hilfsfrist v. 10 Min. (§ 22 Abs. 2 HRDG) und die daraus abzuleitende Struktur des Rettungsdienstbereiches eingegangen. Mit der Fortschreibung des Bereichsplanes, insbesondere der Anpassung des Rettungsmitteldienstplanes soll der gegenwärtig ungenügende

Zielerreichungsgrad von 82 % verbessert werden. Des Weiteren sind die Notarztstationen in Kassel – unter Einbeziehung des Rettungshubschraubers – zu optimieren.

Stadt Kassel und Landkreis Kassel kommen mit dem vorliegenden Bereichsplan ihrer Aufgabe als Träger des Rettungsdienstes der gesetzlichen Forderung nach, den Rettungsdienst wirtschaftlich durchzuführen und die Vorsorgequalität innerhalb der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel deutlich zu verbessern. Die detailliert dargestellten strukturellen Änderungen sind erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Diese grundsätzliche Weichenstellung für die nächste Zukunft bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Der Bereichsplan soll zum 01.08.2006 in Kraft treten.

Zur Einheitlichkeit im Rettungsdienstbereich Kassel wird der Landkreis Kassel gleichlautende Beschlüsse in seinen zuständigen Gremien herbeiführen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 der Vorlage zugestimmt.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat

Landkreis Kassel
Kreisausschuss

BEREICHSPLAN

Rettungsdienstbereich Kassel

(Stadt und Landkreis Kassel)

Gem. § 22 Abs. 2 Hess. Rettungsdienstgesetz 1998 (HRDG)

Fassung vom 08. Dezember 2005

I n h a l t s ü b e r s i c h t

1 Vorbemerkung

2 Rettungsdienstbereich

2.1 Träger des Rettungsdienstes
2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte
2.3 Altersstruktur der Bevölkerung
2.4 Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen
2.4.1 Kliniken
2.4.2 Rehabilitations- und sonstige Spezialeinrichtungen
2.5 Hauptverkehrswege

3 Organisationsentscheidung

4 Zentrale Leitstelle

4.1 Technische Ausstattung
4.2 Personelle Besetzung
4.3 Dokumentation
4.4 Einsatzunterlagen
4.5 Zentraler Bettennachweis
4.6 Sonstige Aufgaben

5 Struktur des Rettungsdienstes

5.1 Hilfsfristüberprüfung
5.2 Rettungswachenversorgungsbereiche
5.3 Bedarfsermittlung
5.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetztzeiten
5.5 Reservefahrzeuge
5.6 Infektionstransporte
5.7 Personelle Besetzung der Rettungsmittel
5.8 Notärztliche Versorgung
5.8.1 NEF-Systeme
5.8.2 Luftrettung
5.8.3 Baby-Notarztwagen
5.8.4 Bodengebundenes Notarztsystem für Sekundärtransporte (ITW)
5.8.5 Neuordnung der Notarztstandorte
5.9 Einsatzdisposition
5.10 Beauftragung

6 Bereichs- und Landesgrenzen überschreitende Einsätze

7 Gemeinsame Abrechnungsstelle

8 Gemeinsame Fahrzeug- und Gerätebeschaffung

9 Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen

9.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss
9.2 Vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
9.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen
9.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes
9.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung
9.2.4 Besetzung der Funktion des „Leitenden Notarztes“ (LNA)
9.2.5 Besetzung der Funktion des „Organisatorischen Leiters“ (OLRD)
9.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr
9.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals
9.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes

1 Vorbemerkung

Nach § 22 Abs. 4 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der Fassung vom 24.11.1998 hat der Träger des Rettungsdienstes unter Beratung durch den Bereichsbeirat entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes nach § 3 HRDG einen Bereichs-plan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst.

Die Vorgaben des HRDG-1998, des vorläufigen Landesrettungsdienstplans (1. Fortschreibung – gültig ab 01.05.2001) und der weiteren Verordnungen wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bereichsplanes berücksichtigt. Die seit 01.Mai 2006 gültigen Regelungen der 2. Fortschreibung des Landesrettungsdienstplans Hessen werden bei der nächsten Überarbeitung des Rettungsdienstbereichsplanes Kassel aufgenommen.

Der Bereichsplan des Rettungsdienstbereichs Kassel wurde am 08.12.2005 abschließend im Bereichsbeirat beraten, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel und dem Kreistag des Landkreises Kassel beschlossen und ist ab ..... gültig.

Die Anlagen werden als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ nach Bedarf angepasst.

2 Rettungsdienstbereich

2.1 Träger des Rettungsdienstes

Der gemeinsame Rettungsdienstbereich Kassel umfasst den Bereich der Stadt und des Landkreises Kassel.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden gemeinsam den Rettungsdienstbereich Kassel. In der Stadt Kassel ist das Amt „Feuerwehr“ und im Landkreis das „Brandschutzamt“ mit der Abwicklung der Trägerschaft im Rettungsdienst betraut.

Gemäß der Verordnung über die Qualitätssicherung im Rettungsdienst vom 27.02.2003 wurde ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst bei der Feuerwehr der Stadt Kassel eingestellt, der für den gesamten Rettungsdienstbereich zuständig ist.

Die Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst werden vom jeweiligen Träger nach Wohnort als ehrenamtlich tätige Personen bestellt. Sie sind fachlich der Feuerwehr Kassel zugeordnet.

2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte

Stand: 01.08.2005

Stadt/Gemeinde	Fläche km²	Einwohner E	Bevölkerungsdichte E/km²
Ahnatal	18,03	8297	460,2
Bad Karlshafen	14,85	4176	281,2
Bad Emstal	38,67	6286	162,5
Baunatal	38,27	28013	732,0
Breuna	40,47	3910	97,1
Calden	54,84	7846	143,1
Espenau	13,59	4973	365,9
Fuldabrück	17,85	8974	507,2
Fuldatal	33,68	12188	361,9
Grebenstein	49,85	6144	123,2
Gutsbezirk Reinhardswald	182,58	0	0,0
Habichtswald	28,21	5300	187,9
Helsa	25,77	5875	227,9
Hofgeismar	86,39	16481	190,8

Stadt/Gemeinde	Fläche km²	Einwohner E	Bevölkerungsdichte E/km²
Immenhausen	28,53	7285	255,3
Kaufungen	26,13	12789	489,4
Lohfelden	16,57	13859	836,4
Liebenau	48,87	3604	73,7
Naumburg	66,18	5475	82,7
Nieste	4,05	1751	432,3
Niestetal	22,15	10536	475,7
Oberweser	41,16	3611	87,7
Reinhardshagen	12,99	5119	394,1
Schauenburg	30,85	10439	338,3
Söhrewald	58,9	5239	89,0
Trendelburg	69,35	5666	81,7
Vellmar	13,97	18404	1317,4
Wahlsburg	11,43	2402	210,1
Wolfhagen	111,95	13331	119,1
Zierenberg	86,54	6872	79,4
Summe: Landkreis Kassel	**1292,67**	**244845**	**189,4**
Stadt Kassel	**106,8**	**194464**	**1820,8**

Stadt und Landkreis Kassel	**1399,47**	**439309**	**313,9**

2.3 Altersstruktur der Bevölkerung

Einwohner über 60 Jahre am 01.01.2005

Stadt Kassel	49 874	=	25,6 %
Landkreis Kassel	58 882	=	24,05 %
Gesamt	108 756	=	24,76 %

2.4 Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen

2.4.1 Kliniken

Name	Ort	Versorgungsstufe	Betten
Diakonie Gesundheitszentrum Kassel - Burgfeldkrankenhaus	Kassel	Grundversorgung	153
Elisabeth-Krankenhaus	Kassel	Notfallversorgung	198
Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	Kassel	Grundversorgung	145
Klinik Dr. Koch	Kassel	Spezialklinik	95
Klinikum Kassel	Kassel	Notfallversorgung	1182
Kliniken des LK-Kassel Kreisklinik Helmarshausen	Bad Karlshafen	Grundversorgung	74
Kliniken des LK-Kassel Standort Hofgeismar	Hofgeismar	Notfallversorgung	145
Kliniken des LK-Kassel Standort Wolfhagen	Wolfhagen	Notfallversorgung	109
Diakonie Gesundheitszentrum Kassel - Diakonissenkrankenhaus	Kassel	Grundversorgung	221
Marienkrankenhaus	Kassel	Grundversorgung	202
Rotes Kreuz Krankenhaus	Kassel	Notfallversorgung	245

2.4.2 Rehabilitations- und sonstige Spezialeinrichtungen

Name	Ort	Art
DRK-Klinik Kaufungen	Kaufungen	Spezialklinik
Evangelisches Krankenhaus	Hofgeismar	Spezialklinik
Habichtswald-Klinik	Kassel	Rehabilitationsklinik
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie	Kassel	Psychiatrische Versorgung
Klinik und Reha-Zentrum Lippoldsberg	Wahlsburg	Grundversorgung Rehabilitationsklinik
Lungenfachklinik Immenhausen	Immenhausen	Spezialklinik
Orthopädische Klinik	Kassel	Spezialklinik
Paracelsus-Elena-Klinik	Kassel	Spezialklinik
Zentrum f. soziale Psychiatrie Kurhessen	Bad Emstal – Merxhausen	Psychiatrische Versorgung
Zentrum f. soziale Psychiatrie Kurhessen	Kassel	Psychiatrische Versorgung Tagesklink
Ludwig Noll Krankenhaus	Kassel	Psychiatrische Versorgung
Karolinum	Bad Karlshafen	Rehabilitationsklinik

2.5 Hauptverkehrswege

Hauptverkehrswege im Rettungsdienstbereich sind die

Bundesautobahnen A 7, A 44, A 49 , die

Bundesstraßen B 3, B 7, B 80, B 83, B 251, B 450, B 520 und die

Schnellfahrstrecke Hannover – Würzburg der Deutschen Bahn AG.

3 Organisationsentscheidung

Der Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel wird in organisatorischer Einheit von Notfallversorgung und Krankentransport betrieben.

Grundlage für diese Organisationsentscheidung ist eine Berechnung entsprechend der Empfehlung des Landes an alle Träger des Rettungsdienstes in Hessen. (*Erlass vom 16.08.2000)*

4 Zentrale Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Kassel ist in der Feuerwache 1 der Feuerwehr Kassel, Wolfhager Str. 25, eingerichtet. Sie erfüllt aufgrund der besonderen fernmeldetechnischen Ausstattung und ihrer überregionalen Funktion im integrierten Sprechfunknetz des Landes Hessen auch die Aufgaben einer Leitfunkstelle und führt den Funkrufnamen „Leitfunkstelle Kassel“.

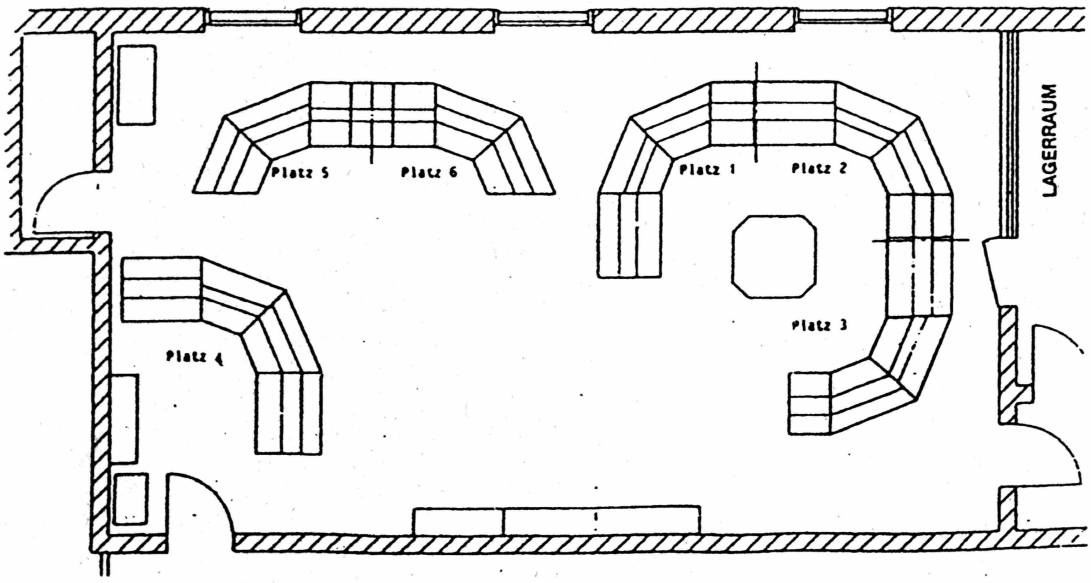

4.1 Technische Ausstattung

Die Zentrale Leitstelle wurde im Juli 1988 in Betrieb genommen. Sie ist mit 6 gleichen EDV-unterstützten Leitstellenarbeitsplätzen ausgestattet, an denen die Notrufabfrage, die Alarmierung und die Bedienung aller vorhandenen Funk- und Telekommunikationseinrichtungen möglich ist.

Informations- und kommunikationstechnische Ausstattung:

4 vermittlungsfähige Notrufanschlüsse „112“ aus dem Ortsnetz Kassel

16 vermittlungsfähige Notrufanschlüsse „112“ aus den Ortsnetzen des Landkreises Kassel

1 Querverbindungsleitung zur Polizei für wechselseitigen Überweisungsverkehr von Notrufen über die Notrufanschlüsse 110/112.

4 vermittlungsfähige Rettungsdienstanschlüsse 1 92 22 Ortsnetz Kassel

1 vermittlungsfähiger Hubschrauberrettungsdienstanschluss (0 561) 125 20

Der Funkverkehr zur Alarmierung der Einheiten der Gefahrenabwehr und zur Lenkung und Koordinierung der Einsatzmaßnahmen im Rettungsdienstbereich Kassel erfolgt über 4 Funkverkehrskreise.

Weitere teilweise wechselseitige Nebenstellenanschlüsse oder Direktleitungen zu folgenden Einrichtungen:

- Arztnotrufzentrale der KV-Hessen
- Rettungshubschrauber Bodenstation Christoph 7
- Hilfsorganisationen ASB, DRK
- Klinikum Kassel
- Stadtverwaltung Kassel
- Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- Gesellschaft

Die Zentrale Leitstelle ist ferner mit folgender Technik ausgestattet:

- 6 Doppelbildschirmarbeitsplätze eines EDV-gestützten Einsatzleitsystems (ELS) auf der Basis eines Geoinformationssystems
- Funkmeldesystem (FMS) mit Anbindung an das ELS (Einsatzleitsystem)
- Brandmeldeanlage mit Anbindung an das ELS
- Funkalarmgeber mit Anbindung an das ELS
- Telefax
- Notruf 112 für Gehörlose (Notfallfax)
- amtsinterne Telefonvermittlungsanlage
- MENO – Telefonschleifenalarmierungsanlage
- Wachalarmanlage für die beiden Wachen der Berufsfeuerwehr
- Torsteuerungsanlage

- Videoüberwachung der beiden Feuerwachen
- Schnittstelle des ELS zur Abrechnungsstelle RD
- Schnittstelle des ELS zur Datenübermittlung an Rettungsmittel (Testphase) ?
- Internetzugang

4.2 Personelle Besetzung

Für den Betrieb der Zentralen Leitstelle und zur Erfüllung der unter § 5 HRDG beschriebenen Aufgaben wird ausschließlich qualifiziert aus- und fortgebildetes sowie in die speziellen Arbeitsabläufe und Techniken der Zentralen Leitstelle eingewiesenes hauptamtliches Personal (überwiegend Rettungsassistenten) eingesetzt.
Jeder Einsatzbearbeiter wird in regelmäßigen Abständen im Einsatzdienst auf Rettungsmitteln sowie dem Lösch- und Rüstzug der Feuerwehr Kassel eingesetzt.

Die Zentrale Leitstelle wird wie folgt besetzt:

Montag – Freitag

00.00 - 07.00 Uhr	3 Einsatzbearbeiter
07.00 - 07.30 Uhr	4 Einsatzbearbeiter
07.30 - 15.30 Uhr	5 Einsatzbearbeiter
15.30 - 18.00 Uhr	4 Einsatzbearbeiter
18.00 - 24.00 Uhr	3 Einsatzbearbeiter

Samstag

00.00 - 07.30 Uhr	3 Einsatzbearbeiter
07.30 - 12.30 Uhr	4 Einsatzbearbeiter
12.30 - 24.00 Uhr	3 Einsatzbearbeiter

Sonn- und Feiertage

00.00 - 24.00 Uhr	3 Einsatzbearbeiter

Die Verstärkung des Personals bei erhöhtem Bedarf, z.B. hervorgerufen durch größere Schadenslagen oder Katastrophen, wird in gesonderten Anweisungen geregelt. Verschiebungen oder Veränderungen bei der tageszeitlichen Bemessung des Personals in der Zentralen Leitstelle im Rahmen der Gesamtstundenzahl sind möglich, wenn der Betrieb und das Einsatzgeschehen es erfordern bzw. zulassen.

4.3 Dokumentation

Die Dokumentation aller Tätigkeiten erfolgt durch die EDV sowie durch eine 48-spurige Sprachaufzeichnungsanlage, auf der alle Funk- und Drahtgespräche aufgezeichnet werden. Die Sprachaufzeichnung wird 6 Wochen vorgehalten.

Daneben steht an den Arbeitsplätzen eine Kurzzeitaufzeichnungstechnik zur Verfügung, die auf Tastendruck den Rückgriff auf das letzte Gespräch ermöglicht.

4.4 Einsatzunterlagen

Neben den im ELS abgelegten Informationen werden zur Ausfallsicherung ständig aktualisierte Einsatzunterlagen in Hängeregistern vorgehalten.

4.5 Zentraler Bettennachweis

In der Zentralen Leitstelle besteht ein negativ Bettennachweis aller Krankenhäuser der Akutversorgung im Rettungsdienstbereich Kassel. Dieser ist im Leitstellensystem interaktiv integriert. Der Bettennachweis wird so geführt, dass die Stationen der o.g. Krankenhäuser sich regelmäßig beim zentralen Bettennachweis melden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Täglich morgens um 8:00 Uhr werden alle Kliniken wieder automatisch aufnahmebereit gesetzt.

Die Zentrale Leitstelle hat damit zwar zu jeder Zeit einen Überblick darüber, welche Kliniken und Fachabteilungen aufnahmebereit sind, sie weiß allerdings nicht, wie viele Behandlungskapazitäten in den Krankenhäusern noch frei sind.

Für den Fall, dass keine geeigneten Behandlungseinrichtungen mehr freigemeldet sind, erfolgt die weitere Zuweisung dringlich aufzunehmender Patienten nach einem mit den Krankenhäusern vereinbarten Verteilerschlüssel, der auf Basis des d' Hondschen Auszählverfahrens erstellt wurde.

Intensivbetten werden grundsätzlich nach Behandlungs- (mit Beatmung) und Überwachungsbetten unterschieden.
Die Vergabe von Intensivbetten wird nicht nach Verteilerschlüssel durchgeführt, sondern muss im Einzelfall mit der für den Patienten bestmöglichen Klinik abgeklärt werden.

Sind im RD-Bereich Kassel nur noch **zwei Beatmungseinheiten** (Behandlungsbetten) frei, wird der Ärztliche Leiter Rettungsdienst über diesen Zustand informiert. Er setzt sich daraufhin mit den jeweiligen Intensivstationen in Verbindung um im Vorfeld eines Bettenengpasses abzuklären, unter welchen Umständen überhaupt eine Notzuweisung möglich wäre und welchen Therapiestatus das jeweilige Bett beinhaltet. Die so ermittelten Notzuweisungskapazitäten sind Grundlage für die weitere Disposition der Intensivbetten.

Bei einem erhöhten Anfall von Verletzten werden alle geeigneten Krankenhäuser von der Zentralen Leitstelle umgehend über das Schadensereignis informiert.

4.6 Sonstige Aufgaben

- Übernahme der Telefonvermittlung für die Feuerwehr Kassel
- Übernahme der Telefonvermittlung der Stadtverwaltung Kassel außerhalb ihrer allgemeinen Dienstzeiten
- Übernahme der Benachrichtigung von Dienststellen des Regierungspräsidiums Kassel außerhalb der Dienstzeiten
- Hochwasserwarnzentrale für das Stadtgebiet Kassel

5. Struktur des Rettungsdienstes

Grundlage für die Festlegung der Rettungswachenstandorte und des Bedarfs an Rettungsmitteln ist die vorgegebene Hilfsfrist von 10 Minuten (§22 Abs. 2 HRDG). Innerhalb dieser Zeit nach einem Notrufeingang muss in der Regel ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort erreichen.

5.1 Hilfsfristüberprüfung

Nach Auswertung der hilfsfristrelevanten Daten im Jahr 2004 liegt der Hilfsfrist-erreichungsgrad des gesamten Rettungsdienstbereiches Kassel bei 82 %.

Zur Erhöhung des Hilfsfristerreichungsgrades wird die Disposition weiter optimiert.

Die Verringerung der Anzahl der Krankentransporteinsätze im Jahr 2004 um ca. 25 % hat zu einer nur geringen Verbesserung geführt, so dass die Vorhaltung an Rettungsmitteln nicht in ähnlicher Größenordnung reduziert werden kann.

Man kann daraus erkennen, dass die Anzahl der Notfallversorgungseinsätze die wesentliche Rolle für die Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung spielt.

5.2 Rettungswachenversorgungsbereiche

Der Rettungsdienstbereich Kassel wird in Rettungswachenversorgungsbereiche eingeteilt.
Es sind Bereiche, die von der Rettungswache in einer Fahrzeit von acht Minuten erreicht werden. Die Zeitvorgabe von 8 Minuten ergibt sich aus der Hilfsfrist von 10 Minuten nach Abzug von 2 Minuten für Disposition, Alarmierung und Ausrücken.
Die Festlegung der Rettungswachenversorgungsbereiche erfolgte durch EDV-Auswertung und Testfahrten.

Auf dieser Datenbasis ist folgende Bereichskarte entstanden:

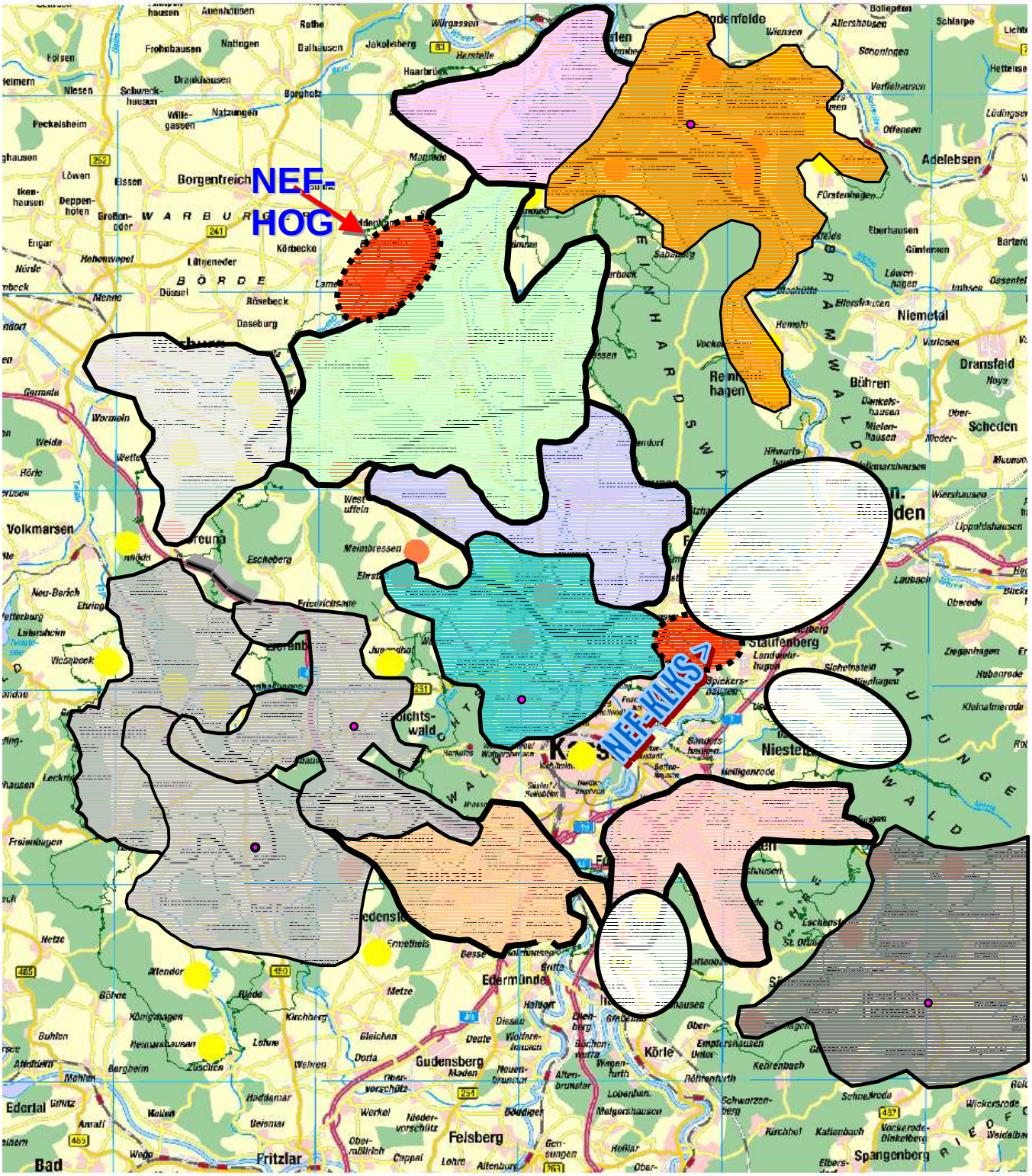

5.3 Bedarfsermittlung

Grundsätzlich erfolgt die Bedarfsermittlung entsprechend den Vorgaben des Landesrettungsdienstplanes für den Bereich der Notfallversorgung mit einer „Poisson-Berechnung“, im Krankentransport wird die „Frequenzberechnung“ angewandt.

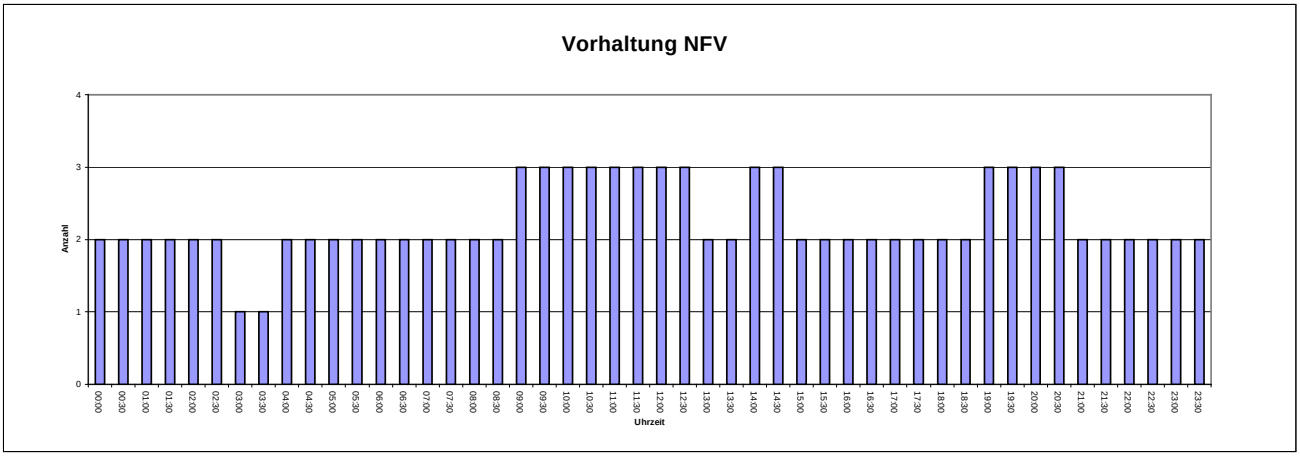

Poisson gibt die theoretisch notwendigen Fahrzeuge eines Rettungswachenversorgungsbereiches wieder. In die Berechnung fließen die in diesem Bereich stattgefundenen Einsätze eines Jahres, sowie deren durchschnittliche Einsatzdauer pro Stundenintervall ein. Die Vorgabe der Wiederkehr eines Duplizitätsfalles nach 15 Schichten entspricht der theoretischen Vorgabe eines Hilfsfristniveaus von 95 %.

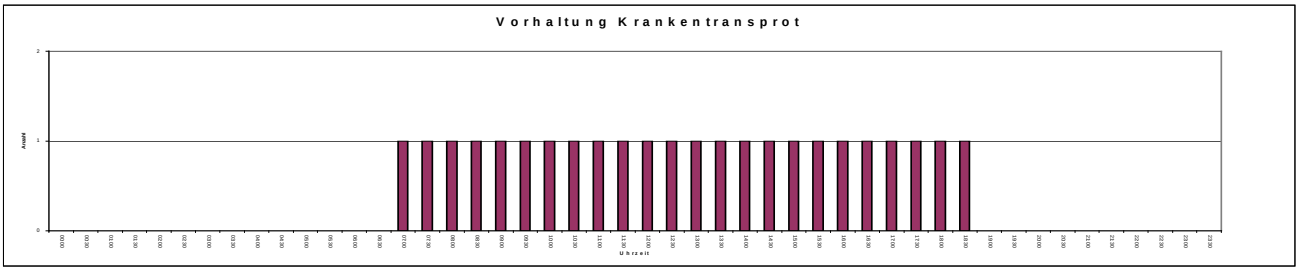

Die Frequenzberechnung spiegelt die auf der Datenbasis eines Jahres tatsächlich durchgeführten Einsätze wieder, wobei auch hier die durchschnittliche Einsatzdauer in die Berechnung mit einfließt.

In beiden Berechnungen gibt es noch freie Kapazitäten. So kann z.B. ein RTW-MZF 24 Einsätze/Tag von 1 Stunde Dauer durchführen. Wenn in seinem Rettungswachenversorgungsbereich aber nur 10 Einsätze stattfinden, bleibt eine Kapazität für 14 Einsätze verfügbar, die eventuell für den Krankentransport genutzt werden kann. Analog können sich aus der Frequenzberechnung freie Kapazitäten ergeben.
Durch die organisatorische Einheit von Notfallversorgung (NFV) und Krankentransport (KT) ergibt sich bei der Zusammenführung der für NFV und KT einzeln ermittelten Vorhaltung, dass der Gesamtbedarf geringer ist als die reine Addition der beiden Anteile ergeben würde.

Der so berechnete Bedarf wird mit den in Kassel entwickelten „Ganglinien“ abgeglichen.

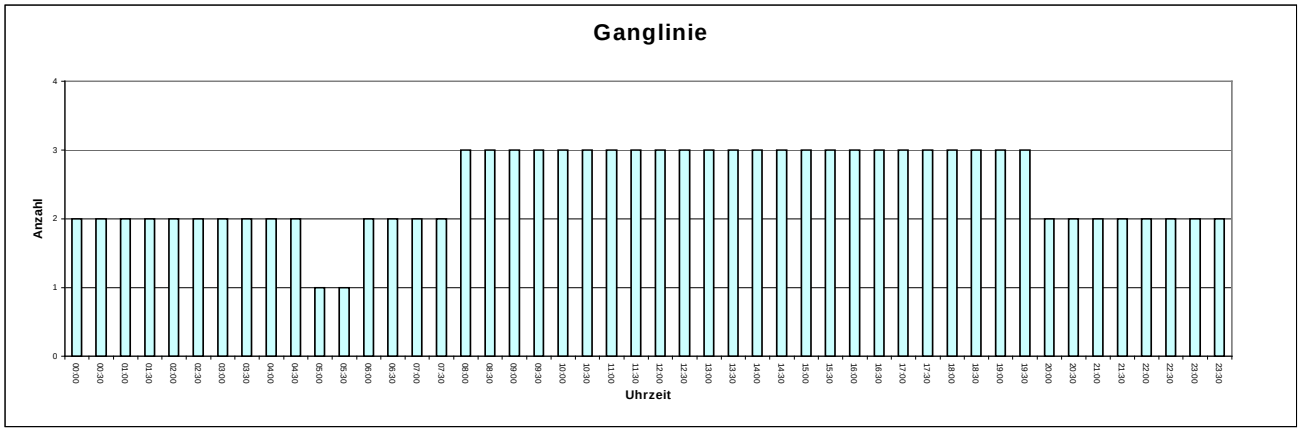

Die unten gezeigte Graphik stellt die einzelnen Berechnungen noch einmal dar und verdeutlicht, daß die Ganglinie das optimierte Verfahren zur Ermittlung der Fahrzeugvorhaltung ist.

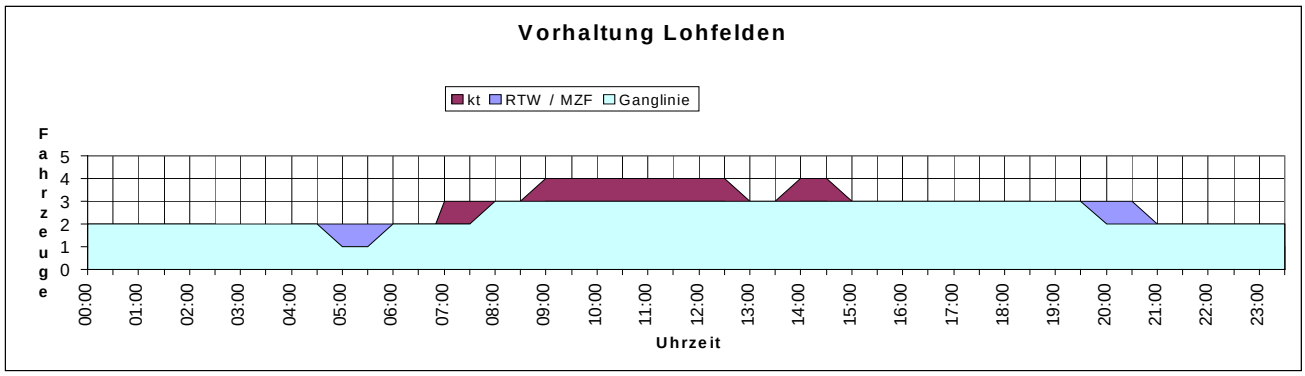

5.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetztzeiten

Die Rettungswachenstandorte sind in der Anlage 1 mit den derzeitigen Leistungserbringern aufgelistet.
Die einzusetzenden Fahrzeuge und die Besetztzeiten sind im Rettungsmitteldienstplan *(Anlage 2)* dargestellt, der auf der Mehrzweckfahrzeugstrategie basiert. Er ist jährlich entsprechend dem Bedarf fortzuschreiben. Kurzfristige bedarforientierte Anpassungen sind im Rahmen des jährlichen Gesamtstundenkontingentes eines Leistungserbringers möglich.

5.5 Reservefahrzeuge

Als zusätzlicher Fahrzeugbedarf für Standzeiten wegen Reparatur, Wartung, Desinfektion und Umrüstung werden 6 Fahrzeuge, die auf 6 Organisationen aufgeteilt sind angesetzt.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten werden, abweichend vom Landesrettungsdienstplan, bereits abgeschriebene Fahrzeuge eingesetzt. Der Träger entscheidet nach Begutachtung darüber, welches Fahrzeug als Reservefahrzeug nach Rettungsmitteldienstplan vorgehalten wird. Es sind nur anforderungsgerechte Fahrzeuge einzusetzen.

Die Fahrzeuge werden organisationsunabhängig für Ausfälle zur Verfügung gestellt. Für den jeweiligen Entleiher entstehen keine Miet- oder sonstigen Kosten, lediglich die für den Betrieb anfallenden Kosten sowie Reparaturen sind durch den Entleiher zu decken.

Wird ein Reservefahrzeug eingesetzt, so sind der Funkrufname und die FMS-Codierung des ersetzten Fahrzeugs zu verwenden.

Um im Bedarfsfall schnell ein Reservefahrzeug zu erhalten, wird in der Leitfunkstelle Kassel eine Status- und Standortübersicht der Fahrzeuge geführt. Jeder Fahrzeugbetreiber meldet Status- und Standortänderungen bei der Leitfunkstelle an. Somit kann das nächstgelegene einsatzbereite Reservefahrzeug vermittelt werden.

5.6 Infektionstransporte

Infektionstransporte stellen ein Problem im Rettungsdienst dar, da sie mit einem erhöhten Aufwand verbunden sind. Nach jedem Transport ist eine Desinfektionsmaßnahme im Fahrzeug und an den Geräten durchzuführen. Ein reguläres Rettungsmittel ist während dieser Zeit nicht einsatzbereit.
Seit dem Jahr 2003 wird für Infektionstransporte im Rettungsdienstbereich ein abgeschriebenes Fahrzeug der DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH genutzt.
In der unten aufgeführten Reihenfolge wird das Fahrzeug nach einem festgelegten Dienstplan, von dem jeweiligen Leistungserbringer patenschaftlich übernommen.

Stadt und Umfeld von Kassel
ASB – Kassel DRK - Rettungsdienst Kassel gGmbH Feuerwehr Kassel ASB – Lohfelden ASB - Immenhausen

Im Einsatzfall besetzt eine Fahrzeugbesatzung aus der regulären Vorhaltung das Infektionsfahrzeug. Der Vorteil besteht darin, dass nach Transportende, Ablegen der Schutzkleidung und Durchführen der Desinfektion, das reguläre Rettungsmittel wieder besetzt werden kann. Diese Verfahrensweise gilt für die Stadt Kassel und die Rettungswachenversorgungsbereiche der oben aufgeführten Leistungserbringer.
Die Einsätze werden bei der Einsatzannahme von der Leitstelle so über den Tag verteilt, dass sie mit dem Infektionsfahrzeug nacheinander abgearbeitet werden können. Sollte darüber hinaus Transportbedarf bestehen, wird ein Rettungsmittel aus der regulären Vorhaltung damit beauftragt.

Das Verfahren hat sich bewährt, allerdings ist das Fahrzeug aufgrund seines Ausbaus nicht für eine schnelle Desinfektion geeignet.
Zur Optimierung des Verfahrens, wird ein entsprechendes Fahrzeug von der Feuerwehr Kassel angeschafft.

Für die Versorgungsbereiche Wolfhagen und Hofgeismar werden diese Transporte ebenfalls aus der regulären Vorhaltung heraus durchgeführt. Im Regelfall sollen nur Rettungswachen eingesetzt werden, die mehr als ein Fahrzeug vorhalten.

Die Notwendigkeit der Einrichtung einer zentralen Desinfektionseinrichtung ist durch den Träger zu prüfen und ggf. umzusetzen.

5.7 Personelle Besetzung der Rettungsmittel

Jedes Rettungsmittel (NEF, RTW, MZF) ist entsprechend der Rettungsdienstbetriebsverordnung zu besetzen.

Grundlage für den Personalbedarf ist der Rettungsmitteldienstplan.
Er ist im Wesentlichen abhängig von Ausfallzeiten, Personalstruktur und tarifvertraglichen Möglichkeiten bezüglich der Bewertung der Anwesenheitszeit des Rettungsdienstpersonals.

5.8 Notärztliche Versorgung

Die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich Kassel wird durch 4 bodengebundene Notarztsysteme im Rendezvousverfahren und den Rettungshubschrauber Christoph 7 sichergestellt.

5.8.1 NEF-Systeme

Nr.	Notarztstandorte	Notarztgestellung	NEF / RTH / ITW nichtärztliches Personal
1	Kassel Mönchebergstr. 48	Klinikum Kassel	ASB-Kassel
2	Kassel Weinbergstr. 7	Elisabeth-Krankenhaus	Feuerwehr Kassel
3	Hofgeismar Liebenauer Straße 1	Kreisklinik Hofgeismar	DRK-Hofgeismar Kreisklinik Hofgeismar
4	Wolfhagen Am kleinen Ofenberg 10 + 2 wechselnde Standorte, Bad Emstal, Habichtswald	Kreisklinik Wolfhagen	Arge NEF Wolfhagen

* Die Besetzung am Wochenende und an Feiertagen wird unter der Federführung der DRK-Kassel Rettungs dienst gGmbH in Verbindung mit dem ASB-Kassel durchgeführt.

Die Träger des Rettungsdienstes erbringen die notärztliche Leistung selbst. Dazu bestehen Personal-Gestellungsverträge mit den Standort-Kliniken.

5.8.2 Luftrettung

Der Rettungshubschrauber Christoph 7 wird im Rettungsdienstbereich Kassel und im Bereichs- und Landesgrenzen überschreitenden Rettungsdienst von der Leitfunkstelle Kassel eingesetzt. Die Einbeziehung benachbarter Rettungshubschrauber erfolgt unter Berücksichtigung der kürzeren Hilfsfrist bei Primäreinsätzen.

5.8.3 Baby-Notarztwagen

Der Baby-Notarztwagen ist ein speziell für den Transport von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen mit den notwendigen intensivmedizinischen Einheiten ausgestattetes Fahrzeug, das vom ASB-Kassel gestellt wird.

Im Bedarfsfall wird er von Mitarbeitern des ASB besetzt. In der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr mit dienstfreien Einsatzkräften, zu allen anderen Zeiten mit Personal aus der Regelvorhaltung.

Das Klinikum Kassel oder das Kinderkrankenhaus Park Schönfeld stellen einen Neonatologen und eine Kinderkrankenschwester, die vom Baby-NAW oder einem PKW transportiert werden.
Der Baby-NAW-Dienst wird zur Zeit im Landesbeirat diskutiert. Sollten sich die Landesvorgaben ändern, wird der Bereichsplan entsprechend angepasst.

5.8.4 Bodengebundenes Notarztsystem für Sekundärtransporte (ITW)

Im Rettungsdienstbereich Kassel wird ein bodengebundenes Notarzt-System für Sekundärtransporte (ITW) betrieben. Es wird über die Koordinierungsstelle für spezielle Sekundärtransporte in Hessen (KST) bei der Leitfunkstelle Frankfurt/Main bereichsübergreifend disponiert.

Für den bereichsübergreifenden Einsatz besteht eine Vereinbarung mit den Landkreisen Werra-Meißner, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg.

Leistungserbringer ist die DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH.

5.8.5 Neuordnung der Notarztstandorte

Die Notarztstandorte sind durch die Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage sowohl eigener Untersuchungen als auch der des Geographischen Wirtschaftsinstituts der Universität Bonn unter Einbeziehung des Christoph 7 Standortes zu optimieren. Die bisherigen Leistungserbringer einschließlich der gegenwärtig beteiligten Krankenhäuser sind dabei einzubeziehen. Die Anzahl der Kliniken ist angesichts der Versorgung bei einem Massenanfall von Verletzten beizubehalten.
Aus o.a. Untersuchungen ergibt sich folgende Optimierungsmöglichkeit:
NEF-Standorte: RKH-Kassel und EKH-Kassel
Christoph 7 Standort: Klinikum Kassel

5.9 Einsatzdisposition

Bei der Einsatzdisposition haben Notfalleinsätze gegenüber anderen Rettungsdiensteinsätzen Vorrang. Hierzu wird das dem Notfallort nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel, auch über die Grenzen des Rettungswachenversorgungs- und Rettungsdienstbereiches hinaus, eingesetzt.

Für den Bereich der Stadt Kassel wird insbesondere tagsüber eine flexible Standortstrategie angestrebt, um die Notfallschwerpunkte optimaler abdecken zu können.

Bei der Vergabe von Krankentransporten gilt grundsätzlich, dass im Rettungswachenversorgungsbereich anfallende Krankentransporte von der zugehörigen Rettungswache durchgeführt werden, wenn dies ohne gravierende Beeinträchtigung der NFV möglich ist.
Von diesem Grundsatz kann aus einsatztaktischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgewichen werden.

Weitere Einzelheiten zur Fahrzeugdisposition werden in der Alarm- und Ausrückordnung geregelt.

Der Einsatz der Fahrzeuge der Rettungswachen Lohfelden und Baunatal zur Spitzenabdeckung in Kassel wirkt sich negativ auf die Hilfsfrist in ihren Versorgungsbereichen aus. Dem soll durch eine geänderte Dispositionsstrategie entgegengewirkt werden.

Im Bereich Gieselwerder – Bad Karlshafen ist ein Bereitstellungsraum in Weiße Hütte definiert. Er wird besetzt, wenn eine der beiden Rettungswachen nicht besetzt ist, um eine günstigere Flächenabdeckung zu gewährleisten.

5.10 Beauftragung

Im Rettungsdienstbereich Kassel werden neben dem Träger des Rettungsdienstes (Feuerwehr Kassel), auch Hilfsorganisationen als Leistungserbringer eingesetzt.
Da der Rettungsdienst in organisatorischer Einheit von Notfallversorgung und Krankentransport durchgeführt wird, sind die Leistungserbringer verpflichtet beide Leistungen zu erbringen.

Die von den Trägern des Rettungsdienstes erlassenen Anordnungen werden Bestandteil der Beauftragung. Die Leistungserbringer sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

6 Bereichs- und Landesgrenzenüberschreitende Einsätze

Der Rettungsdienstbereich Kassel grenzt an folgende Rettungsdienstbereiche an:

im Süden:	Landkreis Schwalm-Eder mit den Rettungswachen Gudensberg, Guxhagen, Melsungen und Fritzlar und den NEF-Standorten Melsungen und Fritzlar
im Westen:	Landkreis Waldeck-Frankenberg mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Bad-Arolsen
im Nordwesten:	Landkreis Höxter mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Warburg (NRW)
im Norden:	Landkreis Höxter mit der Rettungswache Beverungen (NRW)
	Landkreis Northeim mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Uslar (NS)
im Osten:	Landkreis Göttingen mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hann. Münden sowie der Rettungswache Uschlag (NS).
	Landkreis Werra-Meißner mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hess. Lichtenau

Es gibt im eigenen wie auch in den benachbarten Rettungsdienstbereichen Gebiete, die zwar noch innerhalb der Hilfsfrist der zuständigen Rettungswache liegen, jedoch wesentlich schneller von einer anderen Rettungswache erreicht werden können, weil z. B. der Notruf in der Nachbarleitstelle eingegangen ist und die Weitergabe an die zuständige Leitstelle die Hilfsfrist zusätzlich verlängern würde. Um die geforderte Hilfsfrist einhalten oder auch wesentlich verkürzen zu können, wurden im Sinne der in 1976/77 zwischen den für das Rettungswesen zuständigen Länderministerien getroffenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst im grenznahen Bereich Absprachen mit den benachbarten Leitstellen getroffen.

Zur Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung finden regelmäßige Besprechungen mit den der Leitfunkstelle Kassel zugeordneten Zentralen Leitstellen statt.

Mit allen benachbarten Rettungsdienstbereichen wurde der Austausch der Bereichspläne vereinbart. Einsatzbereiche auf den Bundesautobahnen wurden analog zu den Einsatzbereichen der Feuerwehren unter Berücksichtigung der Lage der Rettungswachen zu den Autobahnauffahrten festgelegt.

7 Gemeinsame Abrechnungsstelle

Für die Berechnung der rettungsdienstlichen Leistungen, die Berechnung und Ausführung der Budgetausgleichszahlungen sollen die Träger des Rettungsdienstes auf Empfehlung der Kostenträger aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine zentrale Abrechnungsstelle beim Träger des Rettungsdienstes (Feuerwehr Kassel) für alle Leistungserbringer im RDB-Kassel einrichten.

8 Gemeinsame Fahrzeug- und Gerätebeschaffung

Um die Kosten für die Anschaffung von Rettungsmitteln und Medizinischen Geräten wirtschaftlicher zu gestalten, werden gemeinsame Beschaffungsaktionen geplant und durchgeführt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auf Landesebene sollten in die Planungen mit einfließen.

9 Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen

9.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss

Mit der Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches für die Stadt und den Landkreis Kassel sowie den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle wurde erreicht, dass bei besonderen Gefahrenlagen für den Ersteinsatz je nach Tageszeit zwischen 14 und 39 Rettungsfahrzeuge sofort einsatzbereit sind.
Darüber hinaus stehen rund um die Uhr 4 bodengebundene Notarztsysteme und tagsüber zusätzlich der Rettungshubschrauber Christoph 7 zur Verfügung.

9.2 Vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

9.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen

Personal und Einrichtungen, die zur Gefahrenabwehr bei besonderen Gefahrenlagen geeignet sind, sind in den Gefahrenabwehr-/Katastrophenschutzplänen der Stadt und des Landkreises sowie der angrenzenden Landkreise erfasst. Sie stehen der Leitfunkstelle Kassel zur Verfügung.

9.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes

Zur Verstärkung des Rettungsdienstes innerhalb von 30 Minuten steht die SEG des DRK-Kreisverbandes Kassel-Stadt an 365 Tagen im Jahr, jeweils 24 Stunden zur Verfügung.
Jeweils eine weitere SEG steht vom ASB-Nordhessen und dem DRK-Hofgeismar in der Zeit werktags von 20:00 bis 06:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Verfügung.

Diese Einheiten sind Teil der Sanitätszüge des KatS die mit zusätzlichen Alarmierungsein-richtungen ausgestattet sind.
Weitere Einheiten des KatS stehen zur Bewältigung von Großschadenlagen zur Verfügung, allerdings mit einer weitaus längeren Vorlaufzeit.

Im Rettungsdienstbereich Kassel befindet sich die Fliegerstaffel des Bundespolizeipräsidiums Mitte (BPOLP-Mitte). Neben dem Rettungshubschrauber Christoph 7 sind weitere Transporthubschrauber dort stationiert, die nach bisherigen Erfahrungen auch nachts einsetzbar sind. Die Alarmierung der Piloten erfolgt von der Leitfunkstelle Kassel über das BPOLP-Mitte. Zusätzliche Einsatzmöglichkeiten von Einsatzmitteln des BPOLP-Mitte und der Bundeswehr wurden im Katastrophenschutzplan aufgenommen und können über die SAR-Leitstelle Münster angefordert werden.

Zur weiteren Unterstützung der Einheiten im Rettungsdienstbereich befindet sich der auf Grundlage des Ergebnisses der Arbeitsgruppe Ü-MANV ergangene Erlass in der Umsetzung.

Die Leistungserbringer sind gefordert auch ihr dienstfreies hauptamtliches Rettungsdienstpersonal zur Verstärkung des Rettungsdienstes bei Engpässen in der Notfallversorgung und Großschadenslagen einzusetzen.

9.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung

Bei Bedarf können ca. 20 der in den einzelnen Notarztsystemen eingesetzten Notärzte alarmiert werden.

9.2.4 Besetzung der Funktion des „Leitenden Notarztes“ (LNA)

Eine Gruppe von Notärzten mit entsprechender Ausbildung und Befähigungsnachweis der Landesärztekammer Hessen, versieht als ehrenamtlich Tätige nach einem monatlichen Dienstplan Bereitschaftsdienst als LNA.

9.2.5 Besetzung der Funktion des „Organisatorischen Leiters Rettungsdienst“ (OLRD)

Eine Gruppe von Rettungsassistenten mit entsprechender Ausbildung versehen derzeit als ehrenamtlich Tätige nach einem monatlichen Dienstplan Bereitschaftsdienst als OLRD.

9.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr

9.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals

Die Verstärkung des Leitstellenpersonals wird durch den zuständigen diensthabenden Einsatzleiter der Feuerwehr Kassel veranlasst.
Entweder erfolgt die Verstärkung mit Personal direkt aus dem Einsatzpersonal der Feuerwehr oder durch Alarmierung dienstfreier Einsatzbearbeiter.

9.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes

Der zuständige diensthabende Einsatzleiter der Feuerwehr veranlasst die Bildung eines Leitstellenstabes je nach Schadensart, -lage und -ort.

Anlage 1

Rettungswachen

Nr	Rettungswachenstandorte	Leistungserbringer	Kürzel
1	Kassel Erzberger Straße 18 – 24	ArbeiterSamariterBund LV Hessen e.V Ortsverband-Kassel	ASB-Kassel
2	Kassel *Loßbergstr. 12*	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK-KASSEL
3	Kassel Feuerwache 1 Wolfhager Str. 25	Feuerwehr Kassel *	FW-1
4	Kassel Feuerwache 2 Heinrich-Schütz-Allee 60	Feuerwehr Kassel *	FW-2
5	Lohfelden Lange Straße 37	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V Ortsverband Lohfelden	ASB- Lohfelden
6	Baunatal Am Erlenbach 7	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Baunatal	ASB- Baunatal
7	Bad Karlshafen-Helmarshausen Kreisklinik Hessenklinik	Deutsches Rotes Kreuz Kreis- verband Hofgeismar	Helmarshausen
8	Gieselwerder Im Rodland 1-3	Deutsches Rotes Kreuz Kreis- verband Hofgeismar	Gieselwerder
9	Hofgeismar Friedrich-Pfaff-Str. 1	Deutsches Rotes Kreuz Kreis- verband Hofgeismar	DRK- Hofgeismar
10	Immenhausen Neue Str. 15	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Hofgeismar-Land	ASB-Immenhausen
11	Bad Emstal-Balhorn Im Tor 10	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Bad Emstal	ASB-Bad Emstal
12	Habichtswald-Ehlen Oderweg 9	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Habichtswald	ASB-Habichtswald
13	Wolfhagen Ippinghäuser Str. 2	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK-Wolfhagen

- *das Personal der Fahrzeuge wird je zu 50% für Aufgaben des Rettungsdientes und des Brandschutzes eingesetzt.*

Nr	**Rettungswagenstandorte** zeitweise besetzt	Leistungserbringer	Kürzel
1	Kassel Leuschnerstraße 76	Johanniter-Unfall-Hilfe Regionalverband Nordhessen	JUH-Kassel
2	Schauenburg-Hoof Albert-Schweitzer-Str. 5	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Schauenburg	ASB-HOOF

Anlage 2

RETTUNGSMITTELDIENSTPLAN

Gültig ab 1.1.2006

Rettungsdienstbereich Kassel gem. Bereichsplan

			WERKTAGE					SAMSTAGE					SONN / FEIERTAGE					
RW	RM		von	bis	STD	TAGE	SUMME	ZEIT		STD	TAGE	SUMME	ZEIT		STD	TAG	SUMME	GESAMT
								Allgemeiner Rettungsdienst:										
ASB OV Kassel:																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	3	MZF	08:45	19:00	10,25	250	2.562,5	10:45	15:30	4,75	52	247,0						
	4	MZF	09:00	17:45	8,75	250	2.187,5											
	5	MZF	09:00	15:45	6,75	250	1.687,5											
	6	MZF	09:15	15:00	5,75	250	1.437,5											
	7	MZF	09:30	14:15	4,75	250	1.187,5											
	8	MZF	10:00	12:15	2,25	250	562,5											
			Zwischensumme				21.625,0											
			./. an 40 Werktagen in den Schulferien															
		MZF	09:15	15:00	5,75	40	230,0											
		MZF	09:30	14:15	4,75	40	190,0											
1	9	MZF	Ersatzfahrzeug															
					Summe RD:		**21.205,00**					**2.743,00**					**3.024,00**	**26.972,00**
DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH																		
Rettungswache Kassel																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	08:15	22:30	14,25	250	3.562,5	08:45	23:15	14,50	52	754,0	08:30	22:15	13,75	63	866,3	
	3	MZF	07:45	21:45	14,00	250	3.500,0	10:00	20:15	10,25	52	533,0	10:00	16:00	6,00	63	378,0	
	4	MZF	08:30	20:30	12,00	250	3.000,0	10:30	20:00	9,50	52	494,0						
	5	MZF	09:45	13:30	3,75	250	937,5											
	6	MZF	09:45	13:30	3,75	250	937,5											
	7	MZF	10:00	12:00	2,00	250	500,0											
			Zwischensumme				18.437,5											
			./. an 40 Werktagen in den Schulferien															
		ITW	10:00	12:00	2,00	40	80,0											
2	8	MZF	Ersatzfahrzeug															
	9	KTW	Infektionsfahrzeug für RD Kassel-Stadt															
							18.357,50					**3.029,00**					**2.756,25**	**24.142,75**
Rettungswache Wolfhagen:																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	09:15	20:30	11,25	250	2.812,5											
							8.812,50					**1.248,00**					**1.512,00**	**11.572,50**
													Summe DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH:					**35.715,25**
Feuerwehr Kassel:																		
Feuerwache 1																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	**6.000,00**	00:00	24:00	24,00	52	**1.248,00**	00:00	24:00	24,00	63	**1.512,00**	**8.760,00**
3	2	MZF	Ersatzfahrzeug															
	3	MZF	00:00	24:00	24,00	250	**6.000,00**	00:00	24:00	24,00	52	**1.248,00**	00:00	24:00	24,00	63	**1.512,00**	**8.760,00**
													Summe Feuerwehr Kassel[1] :					**8.760,00**
Johanniter Unfallhilfe Kassel:																		
	1	MZF	08:30	23:00	14,50	250	3.625,0	07:45	23:15	15,50	52	806,0	09:30	23:30	14,00	63	882,0	
							3.625,00					**806,00**					**882,00**	**5.313,00**
ASB OV Lohfelden:																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	3	MZF	08:15	21:45	13,50	250	3.375,0											
	4	MZF	09:15	15:45	6,50	250	1.625,0											
							17.000,00					**2.496,00**					**3.024,00**	**22.520,00**
ASB OV Baunatal/Schauenburg:																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	08:15	23:45	15,50	250	3.875,0	08:00	23:15	15,25	52	793,0	10:00	22:15	12,25	63	771,8	
	3	MZF	09:00	18:30	9,50	250	2.375,0											
4	4	MZF	Ersatzfahrzeug				**12.250,00**					**2.041,00**					**2.283,75**	**16.574,75**
ASB OV Immenhausen:																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	09:30	12:15	2,75	250	687,5	10:00	17:45	7,75	52	403,0						
	3	MZF	07:00	20:45	13,75	250	3.437,5											
							10.125,00					**1.651,00**					**1.512,00**	**13.288,00**

DRK KV Hofgeismar:																		
RW Hofgeismar:																		
1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		
2	MZF	08:15	21:30	13,25	250	3.312,5						09:30	20:15	10,75	63	677,3		
3	MZF	Ersatzfahrzeug				**9.312,50**					**1.248,00**					**2.189,25**		**12.749,75**
RW Helmarshausen:																		
4	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		
5	MZF	09:15	15:00	5,75	250	1.437,5												
						7.437,50					**1.248,00**					**1.512,00**		**10.197,50**
RW Gieselwerder:																		
6	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		
						6.000,00					**1.248,00**					**1.512,00**		**8.760,00**
											Summe DRK KV Hofgeismar:							**31.707,25**
ASB OV Bad Emstal:																		
1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		
2	MZF	08:00	21:00	13,00	250	3.250,0												
6 3	MZF	Ersatzfahrzeug																
						9.250,00					**1.248,00**					**1.512,00**		**12.010,00**
AASB OV Habichtswald:																		
1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		
2	MZF	08:45	16:00	7,25	250	1.812,5												
						7.812,50					**1.248,00**					**1.512,00**		**10.572,50**
																Fahrzeugstunden allgemeiner Rettungsdienst:		**183.432,75**

Notarztsysteme

ASB OV Kassel:																		
1	NEF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		8.760,0
1	NEF	Ersatzfahrzeug				**6.000,00**					**1.248,00**					**1.512,00**		**8.760,00**
DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH:																		
1	ITW	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		8.760,0
Das Fahrzeug wird Werktags von 10:00 bis 12:00 Uhr in der MZF-Vorhaltung berück-sichtigt						**5.500,00**					**1.248,00**					**1.512,00**		**8.260,00**
Feuerwehr Kassel:							**DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH**					**DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH**						
1	NEF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		8.760,0
2	NEF	Ersatzfahrzeug DRK				**6.000,00**					**1.248,00**					**1.512,00**		**8.760,00**
DRK KV Hofgeismar:																		
1	NEF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		8.760,0
3	NEF	Ersatzfahrzeug				**6.000,00**					**1.248,00**					**1.512,00**		**8.760,00**
AG NEF Wolfhager Land (ASB OV Bad Emstal, ASB OV Habichtswald, DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH):																		
1	NEF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0		8.760,0
4	NEF	Ersatzfahrzeug				**6.000,00**					**1.248,00**					**1.512,00**		**8.760,00**
											Fahrzeugstunden notärztliche Versorgung:							**43.300,00**

Gesamtvorhaltung Rettungsdienstbereich Kassel: 226.732,75

[1] Zur Risikoabdeckung werden 2 Farhzeuge vorhalten. Das Personal der Feuerwehr wird jedoch nur mit 50 % (8760 h) im Rettungsdienst in Ansatz gebracht.

[2] Der Baby-NAW wird vom ASB-OV-Kassel nach den Vorgaben des Bereichsplans, Punkt 5.8.3, gestellt.

Die hier aufgeführten Vorhaltestunden beziehen sich nur auf die Fahrzeugvorhaltung.

Eine Verschiebung der vorstehenden Rettungsmittelvorhaltestunden ist bei Bedarf durch Anordnung der Leistelle, nach Absprache mit den Leistungserbringern, im Rahmen der festgelegten >Fahrzeugstunden ges.< jederzeit möglich.

Anlage 3

Notzuweisungsschlüssel
des zentralen Bettennachweises

Stand : 1999

Fallzuweisung aufgrund des bestehenden Bettenkontingentes der inneren Medizin

Bei Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens ergibt sich aufgrund des veränderten Bettenbestandes folgende Verteilung bei Zugrundelegung von 100 Patienten :

		Betten absolut	anteil in v. H.	Verteilung von 100 Patienten
1. Klinikum Kassel	(KLKS)	315	38,0	38
2. Burgfeldkrankenhaus	(BKH)	135	16,3	16
3. Rotes Kreuz Krankenhaus	(RKH)	109	13,1	13
4. Marienkrankenhaus	(MKH)	101	12,2	12
5. Elisabeth-Krankenhaus	(EKH)	100	12,0	12
6. Diakonissenkrankenhaus	(DIA)	70	8,4	9
		830	100,0	100

Platzfolge :

1. KLKS	26. KLKS	51. RKH	76. DIA
2. KLKS	27. RKH	52. KLKS	77. KLKS
3. BKH	28. BKH	53. DIA	78. BKH
4. RKH	29. KLKS	54. BKH	79. KLKS
5. KLKS	30. MKH	55. KLKS	80. MKH
6. MKH	31. EKH	56. MKH	81. EKH
7. EKH	32. DIA	57. EKH	82. KLKS
8. KLKS	33. KLKS	58. KLKS	83. RKH
9. DIA	34. KLKS	59. RKH	84. KLKS
10. BKH	35. BKH	60. BKH	85. BKH
11. KLKS	36. RKH	61. KLKS	86. DIA
12. RKH	37. KLKS	62. KLKS	87. KLKS
13. KLKS	38. MKH	63. MKH	88. MKH
14. MKH	39. EKH	64. EKH	89. EKH
15. EKH	40. KLKS	65. DIA	90. KLKS
16. KLKS	41. BKH	66. KLKS	91. RKH
17. BKH	42. DIA	67. BKH	92. BKH
18. KLKS	43. KLKS	68. RKH	93. KLKS
19. DIA	44. RKH	69. KLKS	94. KLKS
20. RKH	45. KLKS	70. KLKS	95. KLKS
21. KLKS	46. KLKS	71. BKH	96. BKH
22. BKH	47. BKH	72. MKH	97. RKH
23. MKH	48. MKH	73. EKH	98. MKH
24. EKH	49. EKH	74. KLKS	99. EKH
25. KLKS	50. KLKS	75. RKH	100. DIA

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE.ASG

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail
fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net

Vorlage Nr. 101.16.91

Kassel, 12.06.2006

Jobticket Rathaus verbessern

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Ein attraktives Jobticket für die Beschäftigten des Rathauses analog der Regelung des Regierungspräsidiums Kassel anzubieten."

Begründung:

Mit der weiteren Verbesserung der Erreichbarkeit des Rathauses durch die Regiotram steigert ein solches Angebot die Attraktivität der ÖPNV-Nutzung. Am 20.06.2005 wurde in der Stadtverordnetenversammlung ein entsprechender Antrag für die Beschäftigten des Finanzzentrums Kassel gefasst.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.102

Kassel, 14.06.2006

Bildung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen "Städtische Werke AG"

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung richtet einen Unterausschuss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu dem Thema"Beteiligungen der Stadt Kassel an den Städtischen Werken" ein."

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Merz

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender

Magistrat
-VI-/-63-
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.105

Kassel, 26.05.2006

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/39 "Messe- und Ausstellungshallen", 1. Änderung (Aufstellungsbeschluss)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen dem Industriegleis am Südrand der Fuldaaue, der B 83, der A 49 (Südtangente) und der Fulda soll gemäß § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, gegenüber dem heutigen Planungsrecht die Erweiterung von Ausstellungsflächen zu ermöglichen."

Begründung:

Der bislang gültige Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/39 ist seit dem 12.09.1980 rechtsverbindlich.

Um die Interessen eines wachsenden Messebetriebes, der zunehmenden Anzahl von motorisierten Messebesuchern und dem Schutzbedürfnis eines klimatologisch bedeutsamen Bereichs gerecht zu werden, wurde 1994 ein Maßnahmen- und Erschließungsplan erstellt. Er bildete die Rechtsgrundlage für weitere Baumöglichkeiten, eine verbesserte Erschließung und mit Bäumen überstellte Parkplätze. Inzwischen sind die darin aufgezeigten Potentiale erschöpft.

Mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen weitere Ausstellungsflächen ermöglicht werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2006 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-VI-/-63-
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.109

Kassel, 12.06.2006

Formale Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. IV/36 "Kreuzung Westtangente/Wolfhager Straße" (Offenlegungsbeschluss)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der formalen Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. IV/36 „Kreuzung Westtangente/Wolfhager Straße“ wird zugestimmt.“

Begründung:

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/36 ist am 28.04.1973 rechtsverbindlich geworden.
Mit diesem Bebauungsplan sollte die Verkehrsfläche für die Westtangente und deren Verknüpfung mit der Wolfhager Straße (B251) und die sich daraus ergebende Neuregelung bestehender Straßenzüge rechtlich gesichert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat mit Beschluss vom 24.03.2003 den Magistrat aufgefordert, alle Untersuchungen und Planungen zum Bau einer Verbindungsstraße zwischen Vellmar und Oberzwehren auf der im Gesamtverkehrsplan (GVP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) vorgeschlagenen Trasse einzustellen und sich dafür einzusetzen, dass die dazu bestehenden Pläne aus dem GVP des ZRK herausgenommen werden.
Ebenso sollte die Trasse aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kassel herausgenommen werden und die vorgehaltenen Flächen für andere Nutzungen freigegeben werden.

Am 16.06.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel durch Beschluss dem GVP des ZRK in der Kurzfassung vom April 2002, in dem die Westtangente nicht mehr enthalten ist, zugestimmt.
Die Verbandsversammlung des ZRK hat am 10.12.2003 den Gesamtverkehrsplan beschlossen.

Die Notwendigkeit zur Aufhebung des o. a. Bebauungsplanes ergibt sich jetzt aus dem Flächenanspruch des Kasseler Entwässerungsbetriebes Eigenbetrieb (KEB) für ein Regenrückhaltebecken auf der Fläche zwischen „Ernst-Leinius-Schule“ und der Bahntrasse.

Der KEB ist entsprechend dem Generalentwässerungsplan verpflichtet, die Kanalisation im Bereich „Weg in der Aue“ im Stadtteil Harleshausen durch den Bau eines Regenrückhalte-beckens (RRB) nachhaltig zu entlasten. Die ursprünglich für den Standort des RRB geplanten Flächen in der Straße „Zum Feldlager“, sollen aufgrund des Wegfalls der Westtangente einer Wohnbebauung zugeführt werden.
Der KEB hat daraufhin ein Ingenieurbüro beauftragt, mehrere Beckenstandorte zu untersuchen. Danach stellt sich der Standort in der Wolfhager Straße neben der Ernst-Leinius-Schule als eine technisch gut umzusetzende und auch als die wirtschaftlichste Lösung dar.

Zur Realisierung des unterirdischen Regenrückhaltebeckens mit einem Hochbauteil an diesem Standort ist es erforderlich, den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/36 aufzuheben. Im Bebauungsplan ist diese Fläche als Verkehrsfläche festgesetzt und steht insofern der beabsichtigten Baumaßnahme entgegen.

Der Ortsbeirat Harleshausen hat der Vorlage in seiner Sitzung am 02.03.2006 zugestimmt. Der Ortsbeirat Kirchditmold hat der Vorlage in seiner Sitzung am 08.03.2006 zugestimmt. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-VI-/-63-
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.110

Kassel, 12.06.2006

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/62 "Schlossäckerstraße" (Aufstellungsbeschluss)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet in der Flur 3, Gemarkung Kirchditmold, das im Süden von der Christbuchenstraße, im Osten vom Bahndamm (Flurstück 93/57), im Norden vom Fußweg Flurstück 108/3 und im Westen von den Wege-Flurstücken 105/40 und 105/42 (Ostgrenze) sowie 102/73 und 261/72 (Westgrenze) begrenzt wird, soll gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel der Planung ist es, das vorhandene Wohngebiet bis zum Bahndamm zu erweitern. Die nordsüdliche Durchwegung soll gesichert werden.

Aufgrund § 46 Abs. 1 BauGB in der Fassung des EAG Bau vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) wird zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes die Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angeordnet. Als Umlegungsstelle wird der Magistrat eingesetzt.

Die Umlegung ist gemäß § 56 BauGB durchzuführen.“

Begründung:

1. Anlass der Planung

Der Magistrat hat am 20.06.2005 folgenden Beschluss gefasst: "Zur Schaffung eines ausreichenden und hochwertigen Baulandangebotes wird das Entwicklungsprogramm Wohnbauland zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage des Programms sollen alle weiteren Schritte unternommen werden, um kontinuierlich und zügig Wohnbauland planungsrechtlich zu sichern und nachfragegerecht durch Erschließung verfügbar zu machen."

Das Gebiet Schloßäckerstraße ist als Bestandteil des Entwicklungsprogramms auf seine Eignung hin überprüft worden und kann als Wohnbaugebiet entwickelt werden. Die Flächen werden heute zum Teil als Gärten genutzt, der überwiegende Teil ist Brachfläche. Der Flächenstreifen ist ausreichend dimensioniert, um das vorhandene Wohngebiet nördlich der Christbuchenstraße städtebaulich sinnvoll bis an den vorhandenen Bahndamm erweitern zu können. Die Lärmbelastung ist gering

und erlaubt auf der gesamten Fläche eine Wohngebietsausweisung. Die bebaubaren Grundstücke befinden sich zu 80 % im Eigentum der Stadt, so dass eine zügige Bodenordnung zu erwarten ist. Das Plangebiet ist stadträumlich hervorragend integriert und verkehrlich gut erschlossen. Direkt angrenzend ist im Süden zudem eine Regio-Tram-Haltestelle geplant. Die am Fuß des Bahndamms verlaufende Rad- und Fußwegeverbindung soll gesichert werden.

2. Planungsrechtliche Situation

Im gültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet noch als Fläche für die Nord-Süd-Verbindungsstraße dargestellt. Der zur Zeit im Verfahren befindliche Flächennutzungsplan-Entwurf sieht das Gebiet als Wohnbaufläche mit einer Grünverbindung entlang des Bahndamms vor. Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Das Plangebiet umfasst im wesentlichen die bisher unbeplanten Flächen der ehemaligen Verbindungsstraße. Um eine zweckmäßige Abgrenzung des Geltungsbereichs zu gewährleisten, umfasst der Geltungsbereich im südwestlichen Bereich auch Teilflächen der bestehenden Bebauungspläne Nr. IV/20 und IV/20 B. Dies sind die Wegeparzelle Flurstück 102/73 im Bebauungsplan Nr. IV/20 B sowie im Bebauungsplan Nr. IV/20 die Wegeparzelle Flurstück 261/72 und die östlich angrenzenden Grundstücke der Gebäude Christbuchenstraße 6 - 16 (nur gerade Nummern).

Für die zur Bebauung anstehende Fläche ist derzeit das erforderliche Planungsrecht nicht gegeben. Es ist daher vorgesehen, ein Bebauungsplanverfahren gemäß § 30 Baugesetzbuch durchzuführen. Je nach Verfahrensdauer des derzeitigen Flächennutzungsplan-Aufstellungs-verfahrens wird parallel ein Verfahren zur Änderung des Flächenutzungsplanes erforderlich.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 06.06.2006 und 12.06.2006 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-VI-/-63-
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.111

Kassel, 12.06.2006

Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union für städtische Gebiete - GI URBAN II 2000-2006 - Vorhaben "Eingangszone KulturBahnhof Kassel"

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Vorhaben „Eingangszone KulturBahnhof Kassel“ wird auf der Grundlage des 1. Preisträgers des Realisierungswettbewerbes, der Arbeitsgemeinschaft Büro Lützow 7 / Berlin mit Ortner + Ortner Baukunst / Berlin und Planungsgruppe Nord / Kassel, im Rahmen der GI URBAN II 2000-2006 nach Maßgabe der Bereitstellung der kommunalen, landes- und europäischen Finanzierungsmittel im jeweiligen Haushaltsplan 2001 - 2006 der Stadt Kassel durchgeführt. Die inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Eckdaten sind im Vorhabenkonzept formuliert.

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Haushaltsmittel stehen bei der Investitionsnummer 6306320100, Sachkonto 051010001, Kostenstelle 630 00 104 zur Verfügung.“

Begründung:

URBAN II ist ein Programm der Europäischen Union mit der Zielsetzung einer „wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung“.

Für Deutschland sind neben Kassel die Städte Berlin, Bremerhaven, Dessau, Dortmund, Gera, Kiel, Leipzig, Luckenwalde, Mannheim/ Ludwigshafen, Neubrandenburg und Saarbrücken in die Gemeinschaftsinitiative eingebunden. Die Fördermittel für alle zwölf Städte belaufen sich auf 148,7 Mio. €, wodurch Mittel des öffentlichen Sektors und der Privatwirtschaft in zumindest gleicher Höhe mobilisiert werden sollen.

Die Europäische Kommission hat das Programmplanungsdokument der Stadt Kassel, das von Seiten der Europäischen Union mit 9,9 Mio. € für den Zeitraum 2000 - 2006 unterstützt wird, am 16.11.2000 bestätigt. Ab diesem Datum gilt die Zuschussfähigkeit für die Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms. Am 18.10.2001 wurde das Programmplanungsdokument der Stadt Kassel von der

Europäischen Kommission genehmigt. Die politischen Gremien der Stadt Kassel haben das Programmplanungsdokument beschlossen.

Das Programmgebiet URBAN II der Stadt Kassel umfasst Teile der Bezirke Mitte, Rothendit-mold, Nord-Holland, Wesertor, Unterneustadt und Bettenhausen mit einem Bevölkerungsanteil von 33.500 Einwohnern. Diese Stadtteile werden gekennzeichnet u.a. durch Arbeitsplatzabbau, hohe Arbeitslosigkeit, Armut und Abhängigkeit von Transferleistungen der Sozialsysteme, hohe Verkehrsbelastungen und Mängel im Wohnumfeld, umfangreiche Industrie- und Verkehrsbrachen, geringe Wirtschaftstätigkeit, problematische Bevölkerungsentwicklung und fehlende Freiflächen und Angebote für Kinder und Jugendliche.

Trotz der offenkundigen Problemlage haben die Stadtteile nach wie vor gute Standortvoraussetzungen für eine Revitalisierung. Sie liegen sämtlich innenstadtnah, sind vorzüglich verkehrlich erschlossen, verfügen mit den noch neu zu ordnenden Brachen über große Flächenpotentiale gerade auch für neue Wirtschaftstätigkeiten und haben eine Bevölkerungsstruktur, die Mischnutzungen sehr wohl akzeptiert. Sie sind geradezu prädestiniert für eine nachhaltige Innenentwicklung, also die Revitalisierung der Städte in ihren bestehenden Strukturen.

Die Gemeinschaftsinitiative URBAN II soll hierzu in Verbindung mit den Mainstream-Politiken einen besonderen Impuls für einen integrierten und auch im Bewusstsein der Bevölkerung und der Wirtschaft spürbaren Prozess der Stadterneuerung geben. Der besondere Aspekt der Gemeinschaftsinitiative URBAN II Kassel 2000 - 2006 besteht darin, dass alle wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteile zeitgleich in einen Prozess der Stadterneuerung eingebunden werden und die Synergie der verschiedenen Programmelemente hergestellt und genutzt werden soll.

Realisiert werden sollen diese Zielsetzungen über Vorhaben, die den Programmschwerpunkten

1. Wirtschaftliche Entwicklung
2. Verbesserung von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur
3. Umweltverbessernde Maßnahmen
4. Begleitung/ Technische Hilfe

zugeordnet sind.

Das Vorhaben „**Eingangszone KulturBahnhof Kassel“** ist auf Grund der Zielsetzung (siehe Anlage Vorhabenkonzept) dem Programmschwerpunkt „Wirtschaftliche Entwicklung“ zugeordnet. Dieser ist im Programmplanungsdokument wie folgt dargestellt:

„Durch innovative und städtebauliche Impulsprojekte, soll die Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung am Standort geschaffen werden.“

Durch die städtebauliche und verkehrliche Aufwertung soll die weitere Revitalisierung und Konversion des gesamten Standortbereichs angestoßen und

unterstützt werden. Speziell die Konversion zum KulturBahnhof mit den vielfältigen kulturellen Einrichtungen und Dienstleistungseinrichtungen soll gestärkt und gesichert werden, damit der gesamte Standortbereich neue und weitere wirtschaftliche Impulse erhält. Es wird erwartet, dass die städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen der Eingangszone Grundlage für die Aufwertung, Wiedernutzung und Umgestaltung der Verkehrs- und Gewerbebrachen im nördlichen Bereich des Bahnhofs sowie der suboptimal genutzten Flächen im südlichen Bereich des Bahnhofs sind. Insbesondere wird die rasche Modernisierung und Wiedernutzung des leerstehenden denkmalgeschützten Teils des Südflügels unterstützt und erwartet. Für diese angestrebte Gesamtentwicklung wurde eine städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet, die Zug um Zug realisiert werden soll.
Mit der Neugestaltung des Vorplatzes und dem Neubau einer RegioTram Haltestelle im Bahnhof wird auch das Verkehrssystem als ganzes eine starke Aufwertung und große Akzeptanz erfahren, so dass sich schließlich verkehrliche, städtebauliche und kulturelle Impulse/Aufwertungen als Grundlage neuer wirtschaftlicher Aktivitäten zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen ergänzen können.
Die Aufenthaltsqualität der Eingangszone wird nachhaltig erhöht, es entstehen attraktive Fußwegeverbindungen zu den Haltestellen im Bahnhof zu den ÖPNV-Haltestellen am Platz und zur Innenstadt.
Zielgruppen sind Stadtteilbewohnerinnen und -Bewohner, Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel, Fahrgäste des ÖPNV, Besucher der Einrichtungen des KulturBahnhofes, Unternehmen im Bahnhof

Das Vorhaben „Eingangszone KulturBahnhof Kassel“ soll auf Grundlage des Vorhabenkonzeptes vorbehaltlich der Bereitstellung der kommunalen, landes- und europäischen Finanzierungsmittel durchgeführt werden.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben der Vorlage in ihren Sitzungen am 06.06.2006 und 12.06.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-II-/-20-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.115

Kassel, 19.06.2006

KVV-Konzern
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der jeweiligen Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG in § 15 Ziffer 4 Nr. 10 zu.

2. Der Oberbürgermeister oder das von ihm mit seiner Vertretung beauftragte Magistratsmitglied wird gemäß § 125 Abs. 1 HGO ermächtigt, als Vertreterin/Vertreter der Stadt Kassel in der Hauptversammlung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG das Stimmrecht für die Stadt Kassel auszuüben und entsprechende Erklärungen abzugeben

Begründung:

Die Stadt Kassel hält 6,5 % der Anteile an der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) und ist mittelbar über die Kassel Verkehrs- und Versorgungs-GmbH an der Städtische Werke AG (STW) beteiligt. In der jeweils nächsten Hauptversammlung der KVG bzw. der STW soll über folgende Satzungsänderungen (Anlage 1) beschlossen werden:

1. Satzung der KVG AG

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 der Satzung der KVG wird wie folgt neu gefasst:

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

2. Satzung der STW

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 Satz 1 der Satzung der STW wird wie folgt neu gefasst:

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

Inhaltlich bedeuten diese Satzungsänderungen eine Erhöhung der Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte von 500.000,00 Euro auf 1 Mio. Euro. Die Anhebung der Wertgrenze hat auf die nach derzeitigem Satzungsstand erforderliche Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates für den Fall, dass sich Mehrausgaben gegenüber dem genehmigten Finanzplan ergeben bzw. die Maßnahme nicht im Wirtschafts- und Finanzplan berücksichtigt ist, keine Auswirkungen.

Zur Begründung der Satzungsänderungen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tischvorlage zu TOP 13 der Aufsichtsratssitzung der KVG am 21.3.2006 verwiesen.
Dem Aufsichtsrat der STW hat eine inhaltlich identische Begründung vorgelegen.

Der Aufsichtsrat der KVG bzw. der STW hat die beabsichtigte Satzungsänderung in seiner Sitzung am 21.3.2006 bzw. 22.3.2006 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 diese Vorlage beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 1

Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG

1. Satzung der KVG AG

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10

Alte Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie von Anschaffungen im Wert von über 500.000,00 Euro im Einzelfall

Neue Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

2. Satzung der STW

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 Satz 1

Alte Fassung:

10. Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie die Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 500.000,-- überschritten wird.

Neue Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

Anlage 2

Tischvorlage zu TOP 13
der AR-Sitzung KVG
am 21. März 2006

Bericht über die Erhöhung der Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte

Aufgrund der Liberalisierung der Energiemärkte hat sich der Wettbewerb erheblich verstärkt und wird sich in Zukunft weiter verstärken. Dies führt jedoch auch zu Chancen für den KVV- Konzern, überregional Energie zu liefern und Energiedienstleistungsprodukte (EDL) zu vermarkten. Vor diesem Hintergrund wurde auch um Zustimmung für ein Engagement bei der Trianel Service Gesellschaft (TSG) nachgesucht.

Um die sich bietenden Chancen zu nutzen, muss an entsprechenden Angebotsverfahren teilgenommen werden. Hierbei ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass abzugebende Angebote über der zurzeit gültigen Zustimmungsgrenze von 500.000,00 Euro liegen. Insbesondere im Bereich des Anlagen-Contractings kann diese Grenze leicht überschritten werden.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Regelung müsste bei jeder Angebotsabgabe ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrates vorab eingeholt werden. Im Hinblick auf die oftmals kurzen Angebotsfristen sowie eventuelle Nachverhandlungen ist der aktuelle Beschlussfassungsmodus nicht mehr zeit- und sachgerecht.

Es besteht die Gefahr, dass Angebote nicht rechtzeitig abgegeben werden können und dass eine Unzahl von Beschlussfassungen für Angebote notwendig würde, die nicht zu Aufträgen führen. Die Auftragswahrscheinlichkeit liegt bei ca.
10 %. Eine weitere Erhöhung würde sich dann ergeben, wenn sich die Rahmenbedingungen, die der Beschlussfassung zugrunde lagen, durch ergänzende Verhandlungen ändern sollten. Da eine rechtzeitige und positive Beschlussfassung damit nicht prognostizierbar ist, würde dies die interne Bearbeitung erheblich belasten und zu Unsicherheiten im Vertragsgeschäft führen.

Ebenso sind die Bauprojekte der KVG AG durch die erforderlichen Mitwirkungshandlungen von Landkreis Kassel, Deutsche Bahn AG, Gemeinden, NVV, Land Hessen und Regierungspräsidium sowie Gremien der Stadt Kassel terminlich schwer zu koordinieren. Durch die aus betrieblichen und verkehrlichen Gründen auf bestimmte Termine (z. B. Schulferien) festgelegten Bauzeiten ergeben sich Zeitpläne, die mit Aufsichtsratssitzungen nicht kompatibel sein

können. Dadurch werden in zunehmendem Maße Umlaufbeschlüsse unvermeidlich.

Die derzeitige Regelung hat in den Jahren 2002 bis 2005 zu 20 (von insgesamt 54) Aufsichtsratsbeschlüssen konzernweit geführt. Diese Anzahl würde sich aufgrund der oben beschriebenen Situation deutlich erhöhen.

Als Lösung schlagen wir daher eine Erhöhung der Zustimmungsgrenze vor. Für den Aufsichtsrat und die Anteilseigner würde eine entsprechende Erhöhung keine unmittelbare Risikoerhöhung bedeuten.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Mehrheit der zustimmungsbedürftigen Vorgänge bereits im vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplan abgebildet sind und somit das Gesamtvolumen feststeht. Damit besteht dem Grunde nach keine erneute Beschlussfassungspflicht.

Der Vorstand erachtet es daher für ausreichend, über die Vorgänge in den Aufsichtsratssitzungen im Nachhinein zu berichten.

Es ist daher vorgesehen, die Hauptversammlung zu bitten, der Erhöhung der in § 15 Nr. 10 der Satzung genannten Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte von 500.000,00 Euro auf 1 Million Euro zuzustimmen und wie folgt zu ergänzen: „… soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplans entsprechen."

Kassel, 21. März 2006

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft

Helbig Kiok Meyfahrt

Magistrat
-II-/-20-

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.117

Kassel, 20.06.2006

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 3/2006 -

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 3/2006 enthaltene außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung
im Ergebnishaushalt in Höhe von 195.000,00 €."

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen". Danach obliegt bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 26.06.2006 voraussichtlich beschließen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlung

hier: Liste 3/2006

1. Ergebnishaushalt

		Empfangende Seite				Deckende Seite		
Nr.	**Dez.**	**Teil-HH**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**Betrag**	**Teil-HH**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**
1	-V-	51003	510 00 212	784 362 900	195.000,00	20000	900 02 001	636 000 000
					195.000,00			

gen

Betrag
195.000,00

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE.ASG

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail
fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net

Vorlage Nr. 101.16.121

Kassel, 12.06.2006

Neugliederung Friedrich-Ebert-Straße

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat wird beauftragt, den öffentlichen Raum in der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Ständeplatz und Annastraße neu zu strukturieren und hierfür einen entsprechenden Planungsauftrag zu vergeben. Die Aufwertung und Verbesserung dieses wichtigen Bereichs soll den Interessen von Fußgängern, Radfahrern und Nutzern des Öffentlichen Verkehrs ebenso entgegenkommen wie den zahlreichen Gewerbetreibenden auf beiden Seiten der Friedrich-Ebert-Straße. Planungs- und Umbauziel ist ein innenstadtnaher attraktiver Boulevard, begrünt durch eine Allee mit großkronigen Bäumen.

Begründung:

Große Teile der Ladengeschäfte in der Friedrich-Ebert-Straße stehen wiederholt und auffallend häufig leer. Dies ist ein nicht zu übersehendes Zeichen für Handlungsbedarf.
Um dem Bereich, auch in Anlehnung und unter Bezugnahme auf die Stadtgeschichte die seiner Lage im Stadtgefüge und seiner Bedeutung entsprechende Wertigkeit zurück zu geben, muss der gesamte Straßenraum in einen hochwertig gestalteten öffentlichen Erlebnis-Raum verwandelt werden. Hierfür sind entsprechende Planungen entweder in Auftrag zu geben oder vom Baudezernat zu erstellen.
Um die Interessen der schwachen Verkehrsteilnehmer - Fußgänger und Radfahrer - besonders zu berücksichtigen und dem Öffentlichen Verkehr und seinen Nutzern entsprechend Priorität einzuräumen, ist eine grundsätzliche Neustrukturierung des gesamten Straßenraumes vorzunehmen. Damit aus der Friedrich-Ebert-Straße wirklich die in der Werbung beschworene „Erlebnismeile“ wird, muss ein Boulevard entstehen, in und auf dem die Bewohner, Kunden und Beschäftigten unter großen Bäumen flanieren und Stadt genießen können.

Ohne planvolle und nachhaltige Investitionen im öffentlichen Bereich wird sich die ökonomische Misere nicht aufhalten und beheben lassen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Magistrat
- V -
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.126

Kassel, 26.06.2006

Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Umwandlung der Heinrich-Schütz-Schule in eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung zum Schuljahr 2006/07 wird zugestimmt."

Begründung:

Bereits im Oktober 2004 hat die Heinrich-Schütz-Schule einen Antrag auf Einrichtung einer Pädagogischen Mittagsbetreuung gestellt.
Das Angebot (Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Arbeitsgemeinschaften) soll an mindestens drei Tagen bis 14.30 Uhr eingerichtet werden.

Die Heinrich-Schütz-Schule weist mit 1120 die höchste Schülerzahl unter den antragstellenden Schulen auf. Der Gymnasialzweig entspricht mit seiner überwiegenden Vierzügigkeit in der Breite nahezu einem grundständigen Gymnasium. Von besonderer Bedeutung ist aber auch die mit dem Einstieg in den Ganztagsbereich verbundene Option auf intensivere Förderangebote im Bereich der Haupt- und Realschule.
Der relativ große Einzugsbereich der Schule erstreckt sich vor allem auf den Kasseler Westen mit den Grundschulen Kirchditmold, Harleshausen, Am Heideweg, Herkulesschule, Fridtjof-Nansen-Schule und Hupfeldschule. Bisher gibt es in diesem Bereich kein ganztägiges Angebot.

Die Heinrich-Schütz-Schule hat bereits aus eigener Anstrengung heraus erhebliche Vorarbeiten für ein ganztägiges Angebot geleistet. Besonders hervorzuheben ist hierbei die intensive Kooperation mit der Kasseler Musikschule.
Ca. 60 Schülerinnen und Schüler nutzen bereits seit diesem Schuljahr montags bis donnerstags die Angebote eines Mittagsessens, einer Hausaufgabenbetreuung sowie Spiel- und Bibliotheksangebote.
Darüber hinaus sind 10 Arbeitsgemeinschaftsangebote für den Jahrgang 5 eingerichtet worden.

Die vorhandene Cafeteria wird mit Unterstützung des Fördervereins geführt.

Nach Elternumfrage sprechen sich zwei Drittel aller Eltern für die Einrichtung eines ganztägigen Angebotes an der Heinrich-Schütz-Schule aus.

Das Hessische Kultusministerium hat mit Erlass vom 20.04.2006 den Antrag genehmigt.

Gemäß der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen ist nach § 15 HSchG ein Mittagessen in Kooperation mit dem Schulträger anzubieten.

Die Schule erhält eine Pauschale für die Durchführung des Mittagsessens von 10.900 € je Haushaltsjahr. Dieser Betrag basiert auf einer erwarteten Zahl von durchschnittlich 65 Essen pro Tag.
Ein entsprechender Vertrag zwischen Schule und Schulträger wird gefertigt.

Des Weiteren ist die Schule im Sanierungsplan vorgesehen, in dessen Rahmen die räumlichen Erfordernisse für den Ganztagsbereich mit umgesetzt werden sollen. Die Planungs- und Kostendaten werden derzeit von der Gebäudewirtschaft erstellt.

Die Mittel stehen im Teilhaushalt 40006 (Gesamtschulen) unter der Kostenstelle 400 00 304 für das Sachkonto 617 921 000 zur Verfügung.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung vom 26.06.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
- V -
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.127

Kassel, 26.06.2006

Schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
> den Beitritt der Stadt Kassel zur „Vereinbarung zur schulischen Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen bis zum Abschluss der Mittelstufe“
> sowie
> die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Bereich Schulen für Sehbehinderte an der Wilhelm-Lückert-Schule in Kassel.“

Begründung:

Das Schulverwaltungsamt ist mit dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen in Verhandlungen zur schulischen Versorgung bzw. Trägerschaft sehbehinderter Kinder in Hessen getreten.
Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2006, Vorlage Nr. 98/2006, einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Ziel der Verhandlungen ist die Übernahme der Schulträgerschaft für alle sehbehinderten Schülerinnen und Schüler in Hessen durch den Landeswohlfahrtsverband. Dadurch soll eine einheitliche Lösung für alle Schulträger in Hessen gefunden und dabei die gegenwärtige Kostenbelastung für die Stadt Kassel verringert werden.

Des Weiteren sind die Schülerzahlen an der Wilhelm-Lückert-Schule trotz verstärkter ambulanter Förderung gestiegen. Die Schülerzahlen sind in der Sehbehindertenabteilung in den letzten acht Jahren um über 50 % auf 34 und in der ambulanten Förderung um über 200 % angestiegen.
Die Schule hat bereits ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. überschritten. Mit dem Landkreis Kassel besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler an der Wilhelm-Lückert-Schule (öff.-rechtl. Vereinbarung Sonderschulwesen). Kinder aus den umliegenden Landkreisen können nicht mehr aufgenommen werden.
Wie schon im Jahr 2002 im SEP der Stadt Kassel – 5. Fortschreibung – mitgeteilt, „können weder die räumliche noch die sächliche Ausstattung langfristig dem tatsächlichen Bedarf gerecht werden“. Zwischenzeitlich wurde bereits ein Container

auf dem Schulhof der Wilhelm-Lückert-Schule aufgestellt und als Dependance werden drei Räume in der Grundschule Königstor genutzt.

Nach Beendigung der Verhandlungen legt der LWV den Entwurf seiner Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Schulen für Sehbehinderte sowie die Entwürfe einer „Vereinbarung zur schulischen Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen bis zum Abschluss der Mittelstufe“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem LWV Hessen sowie den Entwurf einer Beitrittserklärung für den Schulträger vor.

Um für alle sehbehinderten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Schule für Sehbehinderte in Hessen ein verlässliches und im Regelfall erreichbares Angebot zu schaffen, sollen an den Standorten der Schulen für Hörgeschädigte in Trägerschaft des LWV Hessen in Frankfurt und Homberg/Efze Schulangebote für Sehbehinderte eingerichtet werden.
Die Stadt Kassel schließt damit ihr Angebot für Sehbehinderte an der Wilhelm-Lückert-Schule. Die für die ambulante Förderung sehbehinderter Kinder festgelegten Einzugsbereiche des überregionalen Beratungs- und Förderzentrums an der Wilhelm-Lückert-Schule bleiben allerdings unberührt.

Die möglichst wohnortnahe schulische Förderung der sehbehinderten Kinder vor Ort in den allgemeinen Schulen hat weiterhin Priorität. Daher wird der LWV Hessen seine finanzielle Unterstützung der Schulträger bei der Beschaffung teurer sehspezifischer Geräte für den Unterricht beibehalten.

Um die schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Nordhessen sicherzustellen, soll die Hermann-Schafft-Schule in Homberg/Efze einen Schulzweig für Sehbehinderte erhalten. Zu dem Einzugsbereich der Hermann-Schafft-Schule gehört auch die Stadt Kassel.

Die Wilhelm-Lückert-Schule würde ihre Sehbehindertenabteilung schrittweise aufgeben.
Da die Schule, wie oben erwähnt, räumlich sehr beengt ist und dem erwarteten Anstieg der Schülerzahlen nicht mehr gerecht werden kann, soll bereits im Schuljahr 2006/07 die Mittel- und Hauptstufe nach Homberg verlagert werden.
Die Grundstufe wird im Schuljahr 2007/08 folgen. Eine Klasse bleibt bei entsprechendem Bedarf in Kassel. Diese Klasse wird als Außenstelle der Hermann-Schafft-Schule geführt, die Räume werden seitens des LWV von der Stadt Kassel angemietet.
Zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2009/10 (01.08.2009) würden die nordhessischen sehbehinderten Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf dann komplett unter der Trägerschaft des LWV stehen.
Jeweils im Frühjahr sollen Planungskonferenzen für die drei Regionen eingerichtet werden, um die schulische Förderung sehbehinderter Kinder zwischen den Staatlichen Schulämtern, den örtlichen Schulträgern und dem LWV abzustimmen. In diesen Konferenzen soll im Einzelfall über den geeigneten Förderort entschieden werden.

Die Vereinbarung zur schulischen Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen bis zum Abschluss der Mittelstufe wird zwischen den Städten in Hessen, die gem. § 139 HSchG Schulträger sind, und den Landkreisen in Hessen sowie dem LWV Hessen abgeschlossen. Die Städte und Landkreise lassen sich bei dieser Vereinbarung

allerdings durch den Hessischen Städtetag vertreten und erklären mit der Beitrittserklärung den Beitritt zu dieser Vereinbarung.

Der Stadt Kassel entstehen lediglich Schulträgerkosten gem. §§ 155 – 158 HSchG. Gemäß Nr. 7 der Vereinbarung werden die Schulträgerkosten dem LWV pro Schülerin und Schüler in der kostendeckenden Höhe erstattet. Bis zur landesweiten Erhebung kostendeckender Schulbeiträge wird ein Kostensatz in Höhe von 2300 € pro Schüler/-in und Jahr erhoben.

Die Mittel stehen unter der Kostenstelle 400 00 508 im Budget des Teilhaushaltes 40005 (Förderschulen) zur Verfügung und werden über das Sachkonto 617 915 000 verausgabt.

Dem gegenüber stehen derzeitige Kosten für die Stadt Kassel als Schulträger der Schule für Sehbehinderte an der Wilhelm-Lückert-Schule von 1900 € tatsächliche Kosten für Schulplatz pro Schülerin und Schüler pro Jahr plus 1000 € pro Schüler/-in Schülerbeförderungskosten.

Bei einer Beschulung durch den LWV würde die Stadt Kassel daher Minderausgaben von 600 € pro Schüler/-in und Jahr haben.

Die Kosten der Schülerbeförderung werden bei der angestrebten Übernahme der Schulträgerschaft durch den LWV von diesem getragen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung vom 26.06.2006 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister